

DE

029156/EU XXIV.GP
Eingelangt am 12/04/10

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 9.4.2010
KOM(2010) 137 endgültig

ANHANG V

**Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten
einerseits und der Republik Korea andererseits**

**Anhänge zu Kapitel 7 über den Handel mit Dienstleistungen, Niederlassung und
E-Commerce**

Anhang 7-A

LISTEN DER VERPFLICHTUNGEN

EU-Vertragspartei

1. Liste der Verpflichtungen gemäß Artikel 7 Absatz 7 (grenzüberschreitende Erbringung)
2. Liste der Verpflichtungen gemäß Artikel 7 Absatz 13 (Niederlassung)
3. Liste der Vorbehalte gemäß Artikel 7 Absatz 18 (Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss) und Artikel 7 Absatz 19 (Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen)

Korea

4. Liste der besonderen Verpflichtungen gemäß Artikel 7 Absatz 7, Artikel 7 Absatz 13, Artikel 7 Absatz 18 und Artikel 7 Absatz 19
 - A. Liste der besonderen Verpflichtungen im Dienstleistungssektor
 - B. Liste der besonderen Verpflichtungen bezüglich der Niederlassung

ANHANG 7-A-1

EU-VERTRAGSPARTEI

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 7 ABSATZ 7

(GRENZÜBERSCHREITENDE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN)

1. Die nach Artikel 7 Absatz 7 liberalisierten Dienstleistungssektoren und die für die Dienstleistungen und Dienstleister aus Korea in diesen Sektoren geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind in der nachstehenden Liste der Verpflichtungen aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens der EU-Vertragspartei eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden.
 - b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.

Im Bereich der unter dieses Abkommen fallenden grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen bestehen für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren keine Verpflichtungen.

2. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:
 - a) **CPC** die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification), wie in Fußnote 27 zu Artikel 7 Absatz 25 genannt; und
 - b) **CPC ver. 1.0** die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.
3. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne von Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 6 darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen) gelten für Dienstleistungen und Dienstleister aus Korea auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
4. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 Buchstabe a) Ziffer i) in bestimmten Dienstleistungssektoren und -teilsektoren und unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen in Bezug auf die Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte.
5. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3 beinhaltet die nachstehende Liste keine Maßnahmen, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.

6. Die aus der nachstehenden Liste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

7. In der nachstehenden Liste werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

AT	Österreich
BE	Belgien
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
EU	Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten
ES	Spanien
EE	Estland
FI	Finnland
FR	Frankreich
EL	Griechenland
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LV	Lettland
LT	Litauen
LU	Luxemburg
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SK	Slowakische Republik
SI	Slowenien
SE	Schweden
UK	Vereinigtes Königreich

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<u>Immobilien</u> <u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Alle Mitgliedstaaten außer AT, BG, CY, CZ, DK, EL, FI, HU, IE, IT, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Keine. AT: Für den Erwerb sowie für das Mieten oder Leasen von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde, die prüft, ob wichtige wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Interessen beeinträchtigt werden. BG: Ausländische juristische Personen und Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Ausland können das Eigentum an Gebäuden und beschränkte Eigentumsrechte¹ an Immobilien nur mit Genehmigung des Finanzministeriums erwerben. Die Genehmigungspflicht gilt nicht für Personen, die in Bulgarien Investitionen getätigt haben. Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Ausland, ausländische juristische Personen und Gesellschaften, bei denen die ausländische Beteiligung eine Mehrheit bei der Annahme von Beschlüssen gewährleistet oder die Annahme von Beschlüssen blockiert, können Eigentumsrechte an Immobilien in bestimmten, vom Ministerrat festgelegten geografischen Regionen nur mit Genehmigung erwerben. CY: Ungebunden. CZ: Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen. Ausländische Unternehmen können Immobilien durch Gründung tschechischer juristischer Personen oder durch Beteiligung an Jointventures erwerben. Für den Erwerb von Grundstücken benötigen ausländische Unternehmen eine Genehmigung. DK: Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch gebietsfremde natürliche und juristische Personen. Beschränkungen für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch ausländische

¹ Das bulgarische Eigentumsrecht erkennt die folgenden beschränkten Eigentumsrechte an: das Nutzungsrecht, das Recht zu bauen, das Recht, Aufbauten zu errichten, und die Grunddienstbarkeit.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	natürliche und juristische Personen. EL: Nach dem Gesetz Nr. 1892/90 benötigt ein Bürger für den Erwerb von Grundstücken in grenznahen Gebieten eine Genehmigung des Verteidigungsministeriums. In der Verwaltungspraxis wird diese Genehmigung für Direktinvestitionen ohne Schwierigkeiten erteilt. FI: (<u>Ålandinseln</u>): Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Immobilien auf den Ålandinseln zu erwerben und zu besitzen. Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen. HU: Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien durch ausländische Investoren.² IE: Für den Erwerb von Rechten an Grundstücken in Irland benötigen in- und ausländische Gesellschaften und Ausländer eine vorherige schriftliche Zustimmung der Land Commission. Soll das Grundstück für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme der Agrarindustrie) genutzt werden, so wird auf diese Bedingung verzichtet, sofern eine entsprechende Bescheinigung des Ministers für Unternehmen und Beschäftigung vorgelegt wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Grundstücke, die innerhalb der Grenzen von Städten liegen. IT: Der Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen unterliegt der Bedingung der Gegenseitigkeit.

² In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

³ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

⁴ Nach dem Gesetz über die Handelsgesellschaften gilt eine in der Republik Slowenien gegründete Zweigniederlassung nicht als juristische Person, wird aber hinsichtlich ihrer Tätigkeit wie eine Tochtergesellschaft behandelt; dies entspricht Artikel XXVIII Absatz g des GATS.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	LT: Ungebunden für den Erwerb von Land.³ MT: Die maltesischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Erwerb von Immobilien gelten weiterhin. PL: Für den direkten oder indirekten Erwerb von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung. Ungebunden für den Erwerb von staatlichem Eigentum (d. h. die Regelungen zum Privatisierungsprozess). RO: Natürliche Personen, die nicht die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen und keinen Wohnsitz in Rumänien haben, und juristische Personen, die nicht die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen und ihren Sitz nicht in Rumänien haben, können das Eigentum an Grundstücken nicht durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden erwerben. SI: In der Republik Slowenien niedergelassene juristische Personen mit ausländischer Kapitalbeteiligung können Immobilien im Hoheitsgebiet der Republik Slowenien erwerben. In der Republik Slowenien von Ausländern gegründete Zweigniederlassungen⁴ können nur die Immobilien (ausgenommen Grundstücke) erwerben, die für die Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlich sind, für die sie gegründet wurden. Für den Erwerb des Eigentums an Immobilien, die bis zu 10 km von der Grenze entfernt liegen, durch Gesellschaften, deren Kapital oder deren Stimmrechte direkt oder indirekt mehrheitlich juristischen Personen oder Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei gehören, ist eine besondere Genehmigung erforderlich. SK: Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen. Ausländische Unternehmen können Immobilien durch Gründung slowakischer juristischer Personen oder durch Beteiligung an Jointventures erwerben. Ungebunden für den Erwerb von Land.
1. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
<u>A. Freiberufliche Dienstleistungen</u>	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861)⁵ mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen bezüglich der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (<i>huissiers de justice</i>) oder andere Amtspersonen (<i>officiers publics et ministériels</i>) erbracht werden	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> AT, CY, ES, EL, LT, MT, SK: Die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (EU-Recht und Recht der Mitgliedstaaten) erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft. BE, FI: Die für Rechtsvertretungsleistungen erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis sowie an Wohnsitzerfordernisse geknüpft. In BE werden für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem <i>Cour de cassation</i> in nicht strafrechtlichen Verfahren Quoten angewandt. BG: Koreanische Rechtsanwälte können für einen koreanischen Staatsangehörigen nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und in Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Rechtsanwalt Rechtsvertretungsleistungen erbringen. Für Rechtsvermittlungsleistungen ist ein ständiger Wohnsitz erforderlich. FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen <i>avocat auprès de la Cour de Cassation</i> und <i>avocat auprès du Conseil d'Etat</i> ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden. HU: Die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis sowie an Wohnsitzerfordernisse geknüpft. Für ausländische Rechtsanwälte ist der Umfang ihrer Tätigkeiten auf Rechtsberatungsleistungen beschränkt. LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für vereidigte Rechtsanwälte, denen die Vertretung in Strafrechtssachen vorbehalten ist. DK: Die Rechtsberatung ist beschränkt auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung und in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich. SE: Die nur für die Führung der schwedischen Berufsbezeichnung <i>advokat</i> (Rechtsanwalt) erforderliche Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Wohnsitzerfordernis geknüpft.

⁵ Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten.

Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des EU-Rechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> FR, HU, IT, MT, RO, SI: Ungebunden. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.

Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und durch einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des EU-Rechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaates der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der EU-Vertragspartei, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs auf dem Gebiet des EU-Rechts und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten dürfen jedoch ausländische Rechtsanwälte, die nicht die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer besitzen, Inländer oder Angehörige der Staaten, in denen der Anwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> BE, BG, CY, DE, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SI, UK: Ungebunden. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich und für in bestimmten österreichischen Gesetzen (z. B. Aktiengesetz, Börsengesetz, Bankwesengesetz usw.) vorgesehene Prüfungen. SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, z. B. bei allen Kapitalgesellschaften. Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften können nur Personen sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Die Zulassung ist an ein Wohnsitzerfordernis gebunden. LT: Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist gemeinsam mit einem in Litauen zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu erstellen. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁶	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich. CY: Steuerberater müssen vom Finanzminister zugelassen sein. Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Die geltenden Kriterien entsprechen jenen für die Gewährung von Zulassungen für ausländische Investitionen (vgl. Liste im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“). Soweit die Kriterien diesen Teilsektor betreffen, wird stets die Beschäftigungslage in diesem Teilsektor berücksichtigt. BG, MT, RO, SI: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8674)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT: Ungebunden außer für Planungsdienstleistungen. BE, BG, CY, EL, IT, MT, PL, PT, SI: Ungebunden. DE: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen. HU, RO: Ungebunden für Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
f) Ingenieurdienstleistungen; und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672, 8673)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT, SI: Ungebunden außer für reine Planungsdienstleistungen. BG, CY, EL, IT, MT, PT: Ungebunden.

⁶ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter „Rechtsbesorgende Dienstleistungen“ im Abschnitt 1. A. a) zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT, BE, BG, CY, DE, DK, EE, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SK, UK: Ungebunden. SI: Ungebunden für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten sowie Obduktionen. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LV, MT, NL, PT, RO, SI, SK: Ungebunden. UK: Ungebunden außer für Veterinärlabordienstleistungen und technische Dienstleistungen für Tierärzte, allgemeine Beratung und Information, z. B. Ernährung, Verhalten und Heimtierpflege. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191) j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SI, SK, UK: Ungebunden. FI, PL: Ungebunden außer für Krankenpflegepersonal. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken⁷	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT, BE, BG, DE, CY, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SK, SI, UK: Ungebunden. CZ, LV, LT: Ungebunden außer für Versandhandel. HU: Ungebunden außer für CPC 63211. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
<u>B. Computer- und verwandte Dienstleistungen</u> (CPC 84)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine.
<u>C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung</u>	
FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852 mit Ausnahme der Dienstleistungen von Psychologen) ⁸	Keine.

⁷ Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.

⁸ Teil von CPC 85201, die unter 1. A. h) „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“ zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder juristischen Personen mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden.
<u>D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern⁹</u>	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
<u>E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer</u>	

⁹ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
a) für Schiffe (CPC 83103)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> BG, CY, DE, HU, MT, RO: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> BG, CY, CZ, HU, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> BG, CY, CZ, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. AT, BE, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, NL, PT, SI, SE, UK: Die von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eingetragen sein. Bei kurzfristigen Leasingverträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102 und 83105)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> BG, CY, HU, LV, MT, PL, RO, SI: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, 83107, 83108, 83109)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> BG, CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. EE: Ungebunden außer für Miet-/Leasingdienstleistungen betreffend bespielte Videokassetten für den Privatgebrauch.
f) für die Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine.
<u>F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen</u>	
a) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung (CPC 871)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine.
b) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> HU: Ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602).
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> IT: Ungebunden für die Berufe Biologe und chemischer Analytiker.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK, SE: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK, SE: Ungebunden.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> IT: Ungebunden für die Agronomen und <i>periti agrari</i> vorbehaltenen Tätigkeiten. EE, MT, RO, SI: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> LV, MT, RO, SI: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884, Teil von CPC 885)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, IE, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> AT, BG, CY, CZ, EE, FI, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, IE, IT, LU, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> AT, BG, CY, CZ, EE, FI, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, FR, IT, IE, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SK, SI: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> AT, BG, CY, CZ, EE, FI, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden.
i) 4. Überlassung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal (CPC 87204, 87205, 87206, 87209)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Alle Mitgliedstaaten außer HU : Ungebunden. HU: Keine.
j) 1. Ermittlungsleistungen (CPC 87301)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, UK: Ungebunden.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304 und 87305)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> HU: Ungebunden für CPC 87304, 87305. BE, BG, CY, CZ, ES, EE, FI, FR, IT, LV, LT, MT, PT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	HU: Ungebunden für CPC 87304, 87305. BG, CY, CZ, EE, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> BE, BG, CY, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, UK: Ungebunden für Explorationsdienstleistungen. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> Für den Transport im Seeschiffsverkehr: BE, BG, CY, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, UK: Ungebunden. Für den Transport im Binnenschiffsverkehr: EU außer EE, HU, LV: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT, BE, BG, DE, CY, CZ, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867, Teil	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
von CPC 8868)	
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern¹⁰ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865, 8866)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> BG, EE, MT, PL: Ungebunden für die Erbringung von Luftbildfotografieleistungen. LV: Ungebunden für fotografische Spezialdienstleistungen. (CPC 87504)

¹⁰ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867, 8868) ist unter 1. F. l) 1 bis 1. F. l) 4 zu finden.
Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 1. B. „Computer- und verwandte Dienstleistungen“ zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> PL: Ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Dolmetscher. HU, SK: Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> DE: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK:

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Ungebunden.
r) 4. Auskunftsteileistungen (CPC 87901)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ¹¹	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
r) 6. Telekommunikationsdienstleistungen (CPC 7544)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine.
2. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
<u>A. Post- und Kurierdienstleistungen</u> (Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung ¹² von Postsendungen ¹³ gemäß der	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine.

¹¹ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 1. F. p) zu finden sind.

¹² „Bearbeitung“ ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.

¹³ „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger,¹⁴ einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung, ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen,¹⁵ iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen,¹⁶ iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen, v) Eilzustellung¹⁷ der unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen, vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen, vii) Dokumentenaustausch¹⁸. Die Teilsektoren i), iv) und v) können ausgenommen werden, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienstleistungen fallen, die vorbehalten werden können: die	

¹⁴ Z. B. Briefe, Postkarten.

¹⁵ Umfasst auch Bücher und Kataloge.

¹⁶ Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.

¹⁷ Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.

¹⁸ Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

¹⁹ „Briefsendungen“ sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen.

²⁰ Beförderung von Postsendungen für eigene Rechnung auf dem Landweg.

²¹ Beförderung von Postsendungen im Luftverkehr.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistung für Briefsendungen, deren Preis weniger als das Fünffache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 350 g¹⁹ wiegen, und die Dienstleistung für eingeschriebene Sendungen, die in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren genutzt wird.) (Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235²⁰, Teil von CPC 73210²¹)	
<u>B. Telekommunikationsdienstleistungen</u> Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln²² zum Inhalt haben außer Rundfunk²³	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine.

²² Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1. B. „Computer- und verwandte Dienstleistungen“ zu finden sind.

²³ „Rundfunk“ ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ²⁴	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> EU: Keine, außer dass Dienstleistern in diesem Sektor Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung von Inhalten über ihre Netze im Interesse der Allgemeinheit im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation auferlegt werden können. BE: Ungebunden.
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine.
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial) <u>A. Dienstleistungen von Kommissionären</u> a) Dienstleistungen von Kommissionären	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> EU außer AT, SI, SE, FI: Ungebunden für den Vertrieb von chemischen Erzeugnissen, Edelmetallen (und Edelsteinen). AT: Ungebunden für den Vertrieb von Sprengstoffen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen. AT, BG: Ungebunden für den Vertrieb von Waren für medizinische Zwecke wie medizinische und chirurgische Geräte,

²⁴ Diese Dienstleistungen umfassen die Telekommunikationsdienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt haben (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte. Diese Dienstleistungen umfassen nicht Inlandsverbindungen (die Übertragung dieser Signale innerhalb des Inlands über Satellit).

²⁵ Diese Dienstleistungen, die die CPC 62271 umfassen, sind im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 14. D zu finden.

²⁶ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 1. B. und 1. F. 1) zu finden sind.
Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 14. E und 14. F zu finden sind.

²⁷ Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt „FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN“ unter 1. A. k zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121) b) sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621) <u>B. Dienstleistungen von Großhändlern</u> a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121) b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) c) sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622 mit Ausnahme von Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen²⁵) <u>C. Dienstleistungen von Einzelhändlern</u>²⁶ Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und	medizinische Stoffe und Gegenstände für medizinische Zwecke. <u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT, BG, FR, PL, RO: Ungebunden für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen. IT: Im Großhandel staatliches Monopol für Tabak. BG, FI, PL, RO, SE: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken. AT, BG, CZ, FI, RO, SK, SI: Ungebunden für den Vertrieb von Arzneimitteln. BG, HU, PL: Ungebunden für Dienstleistungen von Handelsmaklern. FR: In Bezug auf Dienstleistungen von Kommissionären ungebunden für Händler und Makler, die auf 17 Märkten für frische Lebensmittel von nationalem Interesse tätig sind. Ungebunden für den Vertrieb von Arzneimitteln. MT: Ungebunden für Dienstleistungen von Kommissionären. BE, BG, CY, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK, UK: In Bezug auf Einzelhandelsleistungen ungebunden außer für Versandhandel.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
mit Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121) Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631) Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Produkten, ohne Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln²⁷ (CPC 632 außer CPC 63211 und CPC 63297) <u>D. Franchising</u> (CPC 8929)	
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
<u>A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung</u> (CPC 921)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> BG, CY, FI, FR, IT, MT, RO, SE, SI: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> CY, FI, MT, RO, SE, SI: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<u>B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung</u> (CPC 922)	Für die Art der Erbringung <u>1</u> BG, CY, FI, FR, IT, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Art der Erbringung <u>2</u> CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Arten der Erbringung <u>1 und 2</u> LV: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224).
<u>C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung</u> (CPC 923)	Für die Art der Erbringung <u>1</u> AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Koreanischen Staatsangehörigen kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen, d zu leiten und zu unterrichten. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. Für die Art der Erbringung <u>2</u> AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Arten der Erbringung <u>1 und 2</u> CZ, SK: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung außer für Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310).
<u>D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung</u> (CPC 924)	Für die Arten der Erbringung <u>1 und 2</u> CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Art der Erbringung <u>1</u> AT: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Radio- oder TV-Sendungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<u>E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht</u> (CPC 929)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 AT, BE, BG, CY, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, UK: Ungebunden.
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT <u>A. Abwasserbewirtschaftung</u> (CPC 9401) ²⁸ <u>B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle</u> a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402) b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403) <u>C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas</u> (CPC 9404) ²⁹ <u>D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser</u> a) Behandlung, Sanierung von	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2 Keine.

²⁸ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

²⁹ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 94060) ³⁰ <u>E. Lärm- und Vibrationsschutz</u> (CPC 9405) <u>F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft</u> a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406) <u>G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen</u> (CPC 94090)	
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
<u>A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen</u>	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> AT, BE, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf: a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und b) Güter im internationalen Transitverkehr. AT: Werbungs- und Vermittlungsleistungen im Auftrag einer nicht in der Europäischen Union niedergelassenen

³⁰ Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigniederlassung sind (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) verboten. Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen außer Versicherungen für den internationalen gewerblichen Luftverkehr dürfen nur von einer in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Österreich niedergelassenen Zweigniederlassung übernommen werden. Versicherungsverträge, die von einer nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigniederlassung übernommen werden, unterliegen (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) einer höheren Versicherungssteuer. Es können Ausnahmen von der höheren Steuer gewährt werden. DK: Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von in der Europäischen Union niedergelassenen Unternehmen übernommen werden. Bei der Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in Dänemark ansässige Personen, dänische Schiffe und in Dänemark belegene Vermögenswerte können Personen oder Unternehmen (auch Versicherungsgesellschaften) keine gewerbliche Unterstützung leisten, es sei denn, sie sind Versicherungsgesellschaften nach dänischem Recht oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassen. DE: Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von einer in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Deutschland niedergelassenen Zweigniederlassung übernommen werden. Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine in Deutschland niedergelassene Zweigniederlassung, so kann sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigniederlassung abschließen. FR: Risiken im Zusammenhang mit dem Transport auf dem Landweg können nur von Versicherungsgesellschaften versichert werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind. PL: Ungebunden außer für Rückversicherung, Folgerückversicherung und die Versicherung von Gütern im internationalen Handel. PT: Luft- und Seetransportversicherungen (Güter, Luftfahrzeuge, Schiffe und Haftpflicht) dürfen nur von in der Europäischen Union niedergelassenen Unternehmen übernommen werden. Nur in der Europäischen Union niedergelassene Personen oder Gesellschaften können in Portugal als Vermittler für diese Versicherungen tätig werden. RO: Die Rückversicherung auf dem internationalen Markt ist nur zulässig, wenn die Rückversicherung des Risikos auf dem Inlandsmarkt nicht möglich ist. <u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT, BE, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Dienstleistungen der Direktversicherungsvermittlung außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf: a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und b) Güter im internationalen Transitverkehr. BG: Ungebunden für Direktversicherungen außer für Dienstleistungen ausländischer Dienstleister für Ausländer im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien. Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in der Republik Bulgarien belegene Risiken können nicht direkt von ausländischen Versicherungsgesellschaften übernommen werden. Eine ausländische Versicherungsgesellschaft kann Versicherungsverträge nur über eine Zweigniederlassung in der Europäischen Union abschließen. Ungebunden für die Einlagensicherung und vergleichbare Sicherungssysteme sowie für Pflichtversicherungssysteme. CY, LV, MT: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf: a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und b) Güter im internationalen Transitverkehr. LT: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf: a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und b) Güter im internationalen Transitverkehr außer im Zusammenhang mit dem Transport auf dem Landweg, bei dem das Risiko in Litauen belegen ist. LV, LT, PL: Ungebunden für die Versicherungsvermittlung. FI: Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) können nur von Versicherungsgesellschaften mit Hauptstelle in der Europäischen Union oder einer Zweigniederlassung in Finnland angeboten werden. Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen der Versicherungsvermittlung ist ein ständiger Geschäftssitz in

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	der Europäischen Union. HU: Direktversicherungen im Hoheitsgebiet Ungarns dürfen bei nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Versicherungsgesellschaften nur über eine in Ungarn eingetragene Zweigniederlassung abgeschlossen werden. IT: Ungebunden für Versicherungsmathematiker. Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken können nur von Versicherungsgesellschaften übernommen werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien. SE: Direktversicherungen dürfen nur über in Schweden zugelassene Erbringer von Versicherungsdienstleistungen abgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass der ausländische Dienstleistungserbringer und das schwedische Versicherungsunternehmen zur selben Unternehmensgruppe gehören oder eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben. ES: Für Versicherungsmathematiker Wohnsitzerfordernis und drei Jahre einschlägige Berufserfahrung. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> AT, BE, BG, CZ, CY, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Vermittlung. BG: Direktversicherung: Natürliche und juristische Personen aus Bulgarien sowie Ausländer, die im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien einer Geschäftstätigkeit nachgehen, können ihre Tätigkeit in Bulgarien nur bei Anbietern versichern, die über eine Zulassung für eine Versicherungstätigkeit in Bulgarien verfügen. Schadensersatzleistungen aus diesen Versicherungsverträgen sind in Bulgarien auszuführen. Ungebunden für die Einlagensicherung und vergleichbare Sicherungssysteme sowie für Pflichtversicherungssysteme. IT: Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken können nur bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien.
<u>B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)</u>	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT, BE, BG, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SK, SE, UK: Ungebunden außer für die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Alle nachstehenden Teilsektoren	Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung). BE: Für die Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen ist eine Niederlassung in Belgien erforderlich. BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten. CY: Ungebunden außer für den Handel mit begebaren Wertpapieren, die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung). EE: Für die Annahme von Spareinlagen ist eine Genehmigung der estnischen Finanzaufsichtsbehörde und die Eintragung als Aktiengesellschaft, Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung nach estnischem Recht erforderlich. EE: Für die Verwaltung von Investmentfonds ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union dürfen als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds tätig werden. LT: Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union können als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds tätig werden. IE: Die Erbringung von Anlage- und Anlageberatungsdienstleistungen erfordert entweder a) eine Zulassung in Irland, die in der Regel nur rechtsfähigen Einrichtungen, Partnerschaftsgesellschaften und Einzelunternehmen mit Hauptstelle bzw. satzungsmäßigem Sitz in Irland erteilt wird (in einigen Fällen bedarf es keiner Zulassung, z. B., wenn ein Dienstleistungserbringer aus Korea über keine gewerbliche Niederlassung in Irland verfügt und die Dienstleistung nicht an Privatpersonen erbringt), oder b) eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat nach der Richtlinie der Europäischen Union über Wertpapierdienstleistungen. IT: Ungebunden für <i>promotori di servizi finanziari</i> (Verkäufer von Finanzprodukten). LV: Ungebunden außer für die Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, für die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen. LT: Gewerbliche Niederlassung erforderlich für Pensionsfondsverwaltung. MT: Ungebunden außer für die Annahme von Spareinlagen, die Ausreichung von Krediten jeder Art, die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung). PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software: Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers. RO: Ungebunden für Finanzleasing, Handel mit Geldmarkttiteln, Devisen, derivativen Instrumenten, Wechselkurs- und Zinstiteln, begebaren Wertpapieren und sonstigen begebaren Instrumenten und Finanzanlagen, Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, Vermögensverwaltung und Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen. Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen sind nur über eine in Rumänien ansässige Bank zulässig. SI: a) Beteiligung an der Emission von Staatsanleihen, Pensionsfondsverwaltung: Ungebunden. b) Alle anderen Teilsektoren außer Beteiligung an der Emission von Staatsanleihen und Pensionsfondsverwaltung, Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen sowie Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen: Ungebunden außer für die Aufnahme von Krediten jeder Art und die Annahme von Garantien und Verbindlichkeiten ausländischer Kreditinstitute durch inländische juristische Personen und Einzelkaufleute. Ausländer können ausländische Wertpapiere nur über inländische Banken und Wertpapiermakler anbieten. Die Mitglieder der Slowenischen Börse müssen juristische Personen nach dem Recht der Republik Slowenien oder Zweigniederlassungen ausländischer Investmentgesellschaften oder Banken sein. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten. PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software: Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers.
8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<u>A. Krankenhausleistungen</u> (CPC 9311) <u>C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser)</u> (CPC 93193)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
<u>D. Dienstleistungen im Bereich Soziales</u> (CPC 933)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, HU, IE, IT, LU, MT, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 BE: Ungebunden für soziale Dienstleistungen außer Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen.
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
<u>A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering)</u> (CPC 641, 642, 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen³¹	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden außer für Catering. Für die Art der Erbringung 2 Keine.

³¹ Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt „HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR“ unter 12. E. a) „Bodenabfertigungsdienstleistungen“ zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<u>B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern</u> (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Für die Art der Erbringung 1 BG, HU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
<u>C. Dienstleistungen von Fremdenführern</u> (CPC 7472)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, CZ, HU, IT, LT, MT, PL, SK, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
<u>A. Unterhaltungsdienstleistungen</u> (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Für die Art der Erbringung 1 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. BG: Ungebunden außer für Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191); Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192); Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193). EE: Ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199) außer für Filmtheater. LT, LV: Ungebunden außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<u>B. Nachrichten- und Presseagenturen</u> (CPC 962)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, CZ, EE, HU, LT, MT, RO, PL, SI, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 BG, CY, CZ, HU, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.
<u>C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen</u> (CPC 963)	Für die Art der Erbringung 1 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
<u>D. Dienstleistungen im Bereich Sport</u> (CPC 9641)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 AT: Ungebunden für Skischulen und Bergführer. BG, CZ, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 1 CY, EE: Ungebunden.
<u>E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen</u> (CPC 96491)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<u>A. Seeverkehr</u> a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ³²) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ³³)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
<u>B. Binnenschiffsverkehr</u> a) Passagierverkehr (CPC 7221 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ³⁴) b) Frachtverkehr (CPC 7222 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ³⁵)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Unterliegt Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Gründung einer Schifffahrtsgesellschaft durch natürliche Personen. Im Falle der Niederlassung einer juristischen Person: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer sowie der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder. Eine Eingetragene Gesellschaft oder Betriebsstätte in Österreich ist erforderlich. Ferner muss die Mehrheit der Geschäftsanteile Staatsangehörigen der Europäischen Union gehören.

³² Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

³³ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	BG, CY, CZ, EE, FI, HU, LT, MT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.
C. Eisenbahnverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> EU: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.

³⁴ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

³⁵ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<u>D. Straßenverkehr</u> a) Passagierverkehr (CPC 7121, 7122) b) Frachtverkehr (CPC 7123 außer Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung ³⁶)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
<u>E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen</u> ³⁷ (CPC 7139)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
12. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ³⁸	
<u>A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr</u> a) Frachtumschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden* für Frachtumschlag und Zug- und Schleppdienstleistungen. AT, BG, CY, CZ, DE, EE, HU, LT, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung.

³⁶ Teil von CPC 71235, zu finden im Abschnitt „KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 2. A. „Post- und Kurierdienstleistungen“.

³⁷ Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 14. B zu finden.

³⁸ Umfasst keine Wartung und Instandsetzung von Transportausrüstungen, die im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 1. F. I) 1 bis 1. F. I) 4 zu finden sind.

*Ungebunden aufgrund fehlender technischer Durchführbarkeit.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Zollabfertigung d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen f) Seeverkehrsspedition g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	<u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
<u>B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr</u> a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten sind, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Unterliegt Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschifffahrtsakte. EU: Ungebunden für Zug- und Schleppdienstleistungen. <u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, HU, LV, LT, MT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für die Vermietung von Schiffen mit Besatzung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223) e) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
<u>C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr</u> a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> EU: Ungebunden für Zug- und Schleppdienstleistungen. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
<u>D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr</u> a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124) e) Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
<u>E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen</u>	
a) Bodenabfertigungsdienstleistungen	Für die Art der Erbringung 1

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
(einschließlich Catering)	EU: Ungebunden außer für Catering. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> BG, CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK SI: Ungebunden.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine.
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder (sofern der Mitgliedstaat, der die Lizenz erteilt, dies gestattet) in einem anderen Mitgliedstaat der Union eingetragen sein. Es kann Folgendes vorgeschrieben werden: Damit ein Luftfahrzeug eingetragen werden kann, muss es Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen. In Ausnahmefällen kann ein Luftverkehrsunternehmen in der Europäischen Union unter bestimmten Umständen ein in Korea eingetragenes Luftfahrzeug von einem koreanischen Luftverkehrsunternehmen anmieten, beispielsweise zur Deckung eines außergewöhnlichen Bedarfs, zur Deckung eines saisonalen Kapazitätsbedarfs oder zur Bewältigung betrieblicher Schwierigkeiten, was durch das Anmieten von in der Europäischen Union registrierten Luftfahrzeugen nicht angemessen möglich ist; hierfür muss eine befristete Genehmigung von dem Mitgliedstaat der Europäischen Union erlangt werden, der dem Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union die Lizenz erteilt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Verkauf und Vermarktung f) Computerreservierungssysteme	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> EU: Wenn koreanische Anbieter von Dienstleistungen im Bereich Computerreservierungssysteme (CRS-Dienstleistungen) den Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union keine gleichwertige Behandlung³⁹ im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union beimessen oder wenn koreanische Luftverkehrsunternehmen Anbietern von CRS-Dienstleistungen aus der Europäischen Union keine gleichwertige Behandlung im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union beimessen, können die Anbieter von CRS-Dienstleistungen der Europäischen Union in Bezug auf die koreanischen Luftverkehrsunternehmen bzw. können die Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union in Bezug auf die koreanischen Anbieter von CRS-Dienstleistungen Maßnahmen zur Gewährung einer gleichwertigen Behandlung ergreifen.
<u>F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen</u>⁴⁰ a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
13. SONSTIGE VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
<u>Erbringung kombinierter Verkehrsdienstleistungen</u>	Alle Mitgliedstaaten außer AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Keine, unbeschadet der Beschränkungen in dieser Liste der Verpflichtungen bezüglich jedes beliebigen Transportmittels. AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.
14. DIENSTLEISTUNGEN IM	

³⁹ „Gleichwertige Behandlung“ ist die nichtdiskriminierende Behandlung von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union und von Anbietern von CRS-Dienstleistungen der Europäischen Union.

⁴⁰ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 14. C zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ENERGIEBEREICH	
<u>A. Leistungen im Bereich Bergbau</u> (CPC 883) ⁴¹	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine.
<u>B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen</u> (CPC 7131)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> EU: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
<u>C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe</u> (Teil von CPC 742)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
<u>D. Großhandel mit festen Brennstoffen und</u>	<u>Für die Art der Erbringung 1</u>

⁴¹ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.
Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.
Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 3. „BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN“ zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<u>Mineralölzeugnissen</u> (CPC 62271) <u>und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser</u>	EU: Ungebunden für den Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
<u>E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff</u> (CPC 613)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> EU: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
<u>F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz</u> (CPC 63297) <u>und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser</u>	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> EU: Ungebunden für den Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser. BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK, UK: Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz, ungebunden außer für Versandhandel. Für Versandhandel: Keine. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
<u>G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung</u> (CPC 887)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> EU: Ungebunden, außer für Beratungsdienstleistungen. Für Beratungsdienstleistungen: Keine. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
15. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> EU: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
(CPC 9701)	<u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> EU: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> EU: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> EU: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u> Keine.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas,	<u>Für die Art der Erbringung 1</u> EU: Ungebunden. <u>Für die Art der Erbringung 2</u>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken⁴² (CPC ver. 1.0 97230)	Keine.
g) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine.

⁴² Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 1. A. h „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“, 1. A. j. 2. „Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern“ sowie „Gesundheitsleistungen“ (8. A und 8. C).

ANHANG 7-A-2

EU-VERTRAGSPARTEI

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 7 ABSATZ 13

(NIEDERLASSUNG)

1. Die nach Artikel 7 Absatz 13 liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten und die für Niederlassungen und Investoren aus Korea bezüglich dieser Tätigkeiten geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung, sind in der nachstehenden Verpflichtungsliste aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens der EU-Vertragspartei eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden.
 - b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.

Im Bereich der unter dieses Abkommen fallenden Niederlassung bestehen für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren keine Verpflichtungen.

2. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:
 - a) **ISIC rev 3.1** die Internationale Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 4, *ISIC REV 3.1*, 2002, veröffentlichten Fassung.
 - b) **CPC** die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification), wie in Fußnote 27 zu Artikel 7 Absatz 25 genannt; und
 - c) **CPC ver. 1.0** die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, *CPC ver 1.0*, 1998, veröffentlichten Fassung.
3. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne von Artikel 7 Absatz 11 und Artikel 7 Absatz 12 darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nichtdiskriminierende Auflagen, dass bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischen und künstlerischen Interesse nicht ausgeübt werden dürfen) gelten für Niederlassungen und Investoren aus Korea auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
4. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3 beinhaltet die nachstehende Liste keine Maßnahmen, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.
5. Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 11 müssen die nichtdiskriminierenden Auflagen in Bezug auf die Rechtsform der Niederlassung nicht in der nachstehenden Liste der

Verpflichtungen zur Niederlassung enthalten sein, um von der EU-Vertragspartei aufrechterhalten oder eingeführt werden zu können.

6. Die aus der nachstehenden Liste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

7. In der nachstehenden Liste werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

AT	Österreich
BE	Belgien
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
EU	Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten
ES	Spanien
EE	Estland
FI	Finnland
FR	Frankreich
EL	Griechenland
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LV	Lettland
LT	Litauen
LU	Luxemburg
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SK	Slowakische Republik
SI	Slowenien
SE	Schweden
UK	Vereinigtes Königreich

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<u>Immobilien</u> Alle Mitgliedstaaten außer AT, BG, CY, CZ, DK, EE, EL, FI, HU, IE, IT, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Keine. AT: Für den Erwerb sowie für das Mieten oder Leasen von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde, die prüft, ob wichtige wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Interessen beeinträchtigt werden. BG: Ausländische natürliche und juristische Personen können nicht das Eigentum an Grundstücken erwerben (auch nicht über eine Zweigniederlassung). Bulgarische juristische Personen mit ausländischer Beteiligung können nicht das Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken erwerben. Ausländische juristische Personen und Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Ausland können das Eigentum an Gebäuden und beschränkte Eigentumsrechte⁴³ an Immobilien nur mit Genehmigung des Finanzministeriums erwerben. Die Genehmigungspflicht gilt nicht für Personen, die in Bulgarien Investitionen getätigt haben. Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Ausland, ausländische juristische Personen und Gesellschaften, bei denen die ausländische Beteiligung eine Mehrheit bei der Annahme von Beschlüssen gewährleistet oder die Annahme von Beschlüssen blockiert, können Eigentumsrechte an Immobilien in bestimmten, vom Ministerrat festgelegten geografischen Regionen nur mit Genehmigung erwerben. CY: Ungebunden CZ: Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen. Ausländische Unternehmen können Immobilien durch Gründung tschechischer juristischer Personen oder durch Beteiligung an Jointventures erwerben. Für den Erwerb von Grundstücken benötigen ausländische Unternehmen eine Genehmigung.

⁴³ Das bulgarische Eigentumsrecht erkennt die folgenden beschränkten Eigentumsrechte an: das Nutzungsrecht, das Recht zu bauen, das Recht, Aufbauten zu errichten, und die Grunddienstbarkeit.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	DK: Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch gebietsfremde natürliche und juristische Personen. Beschränkungen für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch ausländische natürliche und juristische Personen. EE: Ungebunden für den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Flächen.⁴⁴ EL: Nach dem Gesetz Nr. 1892/90 benötigt ein Bürger für den Erwerb von Grundstücken in grenznahen Gebieten eine Genehmigung des Verteidigungsministeriums. In der Verwaltungspraxis wird diese Genehmigung für Direktinvestitionen ohne Schwierigkeiten erteilt. FI: (<u>Ålandinseln</u>): Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Immobilien auf den Ålandinseln zu erwerben und zu besitzen. Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen. HU: Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien durch ausländische Investoren.⁴⁵ IE: Für den Erwerb von Rechten an Grundstücken in Irland benötigen in- und ausländische Gesellschaften und Ausländer eine vorherige schriftliche Zustimmung der Land Commission. Soll das Grundstück für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme der Agrarindustrie) genutzt werden, so wird auf diese Bedingung verzichtet, sofern eine entsprechende Bescheinigung des Ministers für Unternehmen und Beschäftigung vorgelegt wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Grundstücke, die innerhalb der Grenzen von Städten

⁴⁴ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

⁴⁵ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

⁴⁶ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

⁴⁷ Nach dem Gesetz über die Handelsgesellschaften gilt eine in der Republik Slowenien gegründete Zweigniederlassung nicht als juristische Person, wird aber hinsichtlich ihrer Tätigkeit wie eine Tochtergesellschaft behandelt; dies entspricht Artikel XXVIII Absatz g des GATS.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	liegen. IT: Der Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen unterliegt der Bedingung der Gegenseitigkeit. LV: Ungebunden für den Erwerb von Grundstücken; Pacht von Grundstücken bis zu einer Dauer von 99 Jahren zulässig. LT: Ungebunden für den Erwerb von Land.⁴⁶ MT: Die maltesischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Erwerb von Immobilien gelten weiterhin. PL: Für den direkten oder indirekten Erwerb von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung. Ungebunden für den Erwerb von staatlichem Eigentum (d. h. die Regelungen zum Privatisierungsprozess). RO: Natürliche Personen, die nicht die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen und keinen Wohnsitz in Rumänien haben, und juristische Personen, die nicht die rumänische Staatszugehörigkeit besitzen und ihren Sitz nicht in Rumänien haben, können das Eigentum an Grundstücken nicht durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden erwerben. SI: In der Republik Slowenien gegründete juristische Personen mit ausländischer Kapitalbeteiligung können Immobilien im Hoheitsgebiet der Republik Slowenien erwerben. In der Republik Slowenien von Ausländern gegründete Zweigniederlassungen⁴⁷ können nur die Immobilien (ausgenommen Grundstücke) erwerben, die für die Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlich sind, für die sie gegründet wurden. Für den Erwerb des Eigentums an Immobilien, die bis zu 10 km von der Grenze entfernt liegen, durch Gesellschaften, deren Kapital oder deren Stimmrechte direkt oder indirekt mehrheitlich juristischen Personen oder Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei gehören, ist eine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	besondere Genehmigung erforderlich. SK: Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen. Ausländische Unternehmen können Immobilien durch Gründung slowakischer juristischer Personen oder durch Beteiligung an Jointventures erwerben. Ungebunden für den Erwerb von Land.
ALLE SEKTOREN	<u>Öffentliche Versorgungsleistungen</u> EU: Wirtschaftstätigkeiten, die auf nationaler oder örtlicher Ebene als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen.^{48 49}
ALLE SEKTOREN	<u>Arten der Niederlassung</u> EU: Die Behandlung von Tochtergesellschaften (koreanischer Gesellschaften), die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in der Europäischen Union haben, wird nicht auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen ausgedehnt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union von einer koreanischen Gesellschaft gegründet werden.⁵⁰ BG: Die Gründung von Zweigniederlassungen ist genehmigungspflichtig. EE: Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben. FI: Ein Koreaner, der ein Gewerbe als Gesellschafter einer finnischen GmbH oder offenen Handelsgesellschaft ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis und muss seinen ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union haben. In Bezug auf alle Sektoren mit Ausnahme der Telekommunikationsdienstleistungen gilt für mindestens die Hälfte der ordentlichen oder

⁴⁸ Da öffentliche Versorgungsleistungen häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung praktisch nicht möglich. Zur Erleichterung des Verständnisses werden in gesonderten Fußnoten zu dieser Liste der Verpflichtungen Sektoren, in denen Versorgungsleistungen eine wichtige Rolle spielen, lediglich als Beispiele angeführt, ohne Anspruch auf eine erschöpfende Aufzählung.

⁴⁹ Diese Beschränkung gilt nicht für Telekommunikationsdienstleistungen und Computer- und verwandte Dienstleistungen.

⁵⁰ Gemäß Artikel 54 AEUV gelten diese Niederlassungen als juristische Personen der Europäischen Union. Sofern sie über eine ständige und wirksame Verbindung mit der Wirtschaft der Europäischen Union verfügen, sind sie vollwertige Mitglieder des EU-Binnenmarktes, der unter anderem die Freiheit gewährt, Dienstleistungen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union einzuführen und zu erbringen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	stellvertretenden Vorstandsmitglieder das Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis; für bestimmte Gesellschaften können jedoch Ausnahmen zugelassen werden. Im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen gilt das Erfordernis des ständigen Wohnsitzes für die Hälfte der Gründer und die Hälfte der Vorstandsmitglieder. Ist der Gründer eine juristische Person, gilt für diese ebenfalls das Wohnsitzerfordernis. Möchte eine koreanische Organisation eine Geschäftstätigkeit oder ein Gewerbe durch Gründung einer Zweigniederlassung in Finnland ausüben, so benötigt sie eine Gewerbeerlaubnis. Koreanische Organisationen oder natürliche Personen, die keine Staatsbürger der Europäischen Union sind, benötigen zur Gründung einer Aktiengesellschaft eine entsprechende Erlaubnis. IT: Für den Zugang zu gewerblichen und handwerklichen Tätigkeiten sind eine Aufenthaltsgenehmigung und eine besondere Genehmigung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit erforderlich. BG, PL: Die Aktivitäten einer Repräsentanz dürfen sich nur auf Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen zugunsten der vertretenen Muttergesellschaft erstrecken. PL: Mit Ausnahme von Finanzdienstleistungen, ungebunden für Zweigniederlassungen. Koreanische Investoren können eine Wirtschaftstätigkeit nur in Form einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft aufnehmen und ausüben (im Falle der Rechtsdienstleistungen nur in Form einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft). RO: Der Alleinverwalter bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende und die Hälfte aller Verwalter gewerblicher Unternehmen müssen rumänische Staatsangehörige sein, sofern im Vertrag bzw. in der Satzung der Gesellschaft nichts anderes bestimmt ist. Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer gewerblicher Unternehmen und ihrer Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein. SE: Eine koreanische Gesellschaft (die in Schweden keine juristische Person gegründet hat) muss ihre Geschäftstätigkeit über eine Zweigniederlassung in Schweden mit unabhängiger Geschäftsleitung und getrennten Büchern ausüben. Bauvorhaben mit einer Dauer von unter einem Jahr sind von der Bedingung befreit, eine Zweigniederlassung zu gründen oder einen gebietsansässigen Vertreter zu bestellen. Eine GmbH (Kommanditgesellschaft auf Aktien) kann von einem oder mehreren Gründern errichtet werden. Ein Gründer muss entweder seinen Wohnsitz in Schweden haben oder eine juristische Person mit Sitz in Schweden sein. Eine Partnerschaftsgesellschaft kann nur Gründer sein, wenn alle Gesellschafter ihren Wohnsitz in Schweden haben. Entsprechende Bedingungen gelten für die Gründung aller anderen juristischen Personen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats muss ihren Wohnsitz in Schweden haben. Ausländer und schwedische Staatsbürger ohne Wohnsitz in Schweden, die in Schweden eine Geschäftstätigkeit ausüben wollen, müssen einen gebietsansässigen Vertreter bestellen, der die Verantwortung für diese Geschäftstätigkeit trägt, und ihn bei der örtlichen Behörde eintragen lassen. Auf das Wohnsitzerfordernis kann bei Nachweis, dass dieses im

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	betreffenden Fall nicht erforderlich ist, verzichtet werden. SI: Koreanische Gesellschaften können Zweigniederlassungen gründen, sofern die Muttergesellschaft im Herkunftsstaat seit mindestens einem Jahr in einem gerichtlichen Register eingetragen ist. SK: Eine koreanische natürliche Person, die als Bevollmächtigter des Unternehmers ins Handelsregister eingetragen werden soll, muss eine Aufenthaltsgenehmigung für die Slowakische Republik vorlegen.
ALLE SEKTOREN	<u>Investitionen</u> ES: Ausländische öffentliche Stellen⁵¹ benötigen für Investitionen in Spanien, die entweder direkt oder über direkt oder indirekt von ausländischen öffentlichen Stellen kontrollierte Gesellschaften oder sonstige Unternehmen getätigt werden, eine vorherige Genehmigung der Regierung. BG: Bei Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 30 % beträgt, ist die Übertragung dieser Anteile an Dritte genehmigungspflichtig. Für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung oder Verwendung staatlichen oder öffentlichen Eigentums ist eine Konzession nach dem Konzessionsgesetz erforderlich. Ausländische Investoren dürfen sich nicht an der Privatisierung beteiligen. Ausländische Investoren und bulgarische juristische Personen mit koreanischer Mehrheitsbeteiligung benötigen eine Genehmigung für a) die Erforschung, Erschließung und Gewinnung natürlicher Ressourcen aus dem Küstenmeer, dem Festlandsockel oder der ausschließlichen Wirtschaftszone und b) den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen, die an einer unter a) genannten Tätigkeit beteiligt sind. FR: Für den Erwerb von mehr als 33,33 % der Anteile am Kapital oder der Stimmrechte eines bestehenden französischen Unternehmens oder von mehr als 20 % eines börsennotierten französischen Unternehmens durch koreanische juristische oder natürliche Personen gelten folgende Bestimmungen: - Investitionen unter 7,6 Mio. EUR in französische Unternehmen mit einem Umsatz unter 76 Mio. EUR können nach Ablauf einer Sperrfrist von 15 Tagen nach vorheriger Mitteilung und Überprüfung der genannten Beträge frei getätigt werden; - einen Monat nach der vorherigen Mitteilung wird die Genehmigung stillschweigend erteilt, sofern der Minister für Wirtschaft nicht von seiner Befugnis Gebrauch gemacht hat, die Investition in Ausnahmefällen aufzuschieben.

⁵¹ Solche Investitionen können neben wirtschaftlichen zunehmend auch nichtwirtschaftliche Interessen betreffen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften können auf einen im Einzelfall von der französischen Regierung bestimmten Anteil an der öffentlich angebotenen Beteiligung beschränkt werden. Für die Aufnahme bestimmter gewerblicher und handwerklicher Tätigkeiten ist eine besondere Genehmigung erforderlich, wenn der Geschäftsführer keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt. FI: Für den Erwerb von Anteilen, die mehr als ein Drittel der Stimmrechte einer großen finnischen Gesellschaft oder eines großen Unternehmens (mit mehr als 1000 Beschäftigten oder mit einem Umsatz oder einer Bilanzsumme⁵² von mehr als 168 Mio. EUR) verleihen, benötigen Koreaner eine Genehmigung der finnischen Behörden; die Genehmigung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiges nationales Interesse gefährdet würde. Diese Beschränkungen gelten nicht für Telekommunikationsdienstleistungen. HU: Ungebunden für koreanische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften. IT: Neu privatisierten Gesellschaften können ausschließliche Rechte neu oder weiterhin gewährt werden. Die Stimmrechte in neu privatisierten Gesellschaften können in einigen Fällen beschränkt werden. Für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens kann der Erwerb großer Beteiligungen am Eigenkapital von Gesellschaften, die in den Bereichen Verteidigung, Verkehrsdienstleistungen, Telekommunikation und Energie tätig sind, von einer Genehmigung der zuständigen Behörden abhängig gemacht werden.
ALLE SEKTOREN	<u>Geografische Gebiete</u> FI: Auf den Ålandinseln Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen.
1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT	

⁵² Gesamtsumme der Aktiva oder Gesamtschulden plus Kapital.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<u>A. Landwirtschaft, Jagd</u> (ISIC rev 3.1: 011, 012, 013, 014, 015) ausgenommen Beratungsdienstleistungen ⁵³	AT, HU, MT, RO: Ungebunden für landwirtschaftliche Tätigkeiten. CY: Die Beteiligung koreanischer Investoren ist nur bis zu 49 % zulässig. FR: Die Gründung landwirtschaftlicher Betriebe durch koreanische Staatsangehörige und der Erwerb von Rebflächen durch koreanische Investoren ist genehmigungspflichtig. IE: Die Beteiligung an Mehlmühlen durch koreanische Staatsangehörige ist genehmigungspflichtig.
<u>B. Forstwirtschaft und Holzeinschlag</u> (ISIC rev 3.1: 020) ausgenommen Beratungsdienstleistungen ⁵⁴	BG: Ungebunden für den Holzeinschlag.
2. FISCHEREI UND AQUAKULTUR (ISIC rev. 3.1: 0501, 0502) ausgenommen Beratungsdienstleistungen ⁵⁵	Ungebunden.
3. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN ⁵⁶ <u>A. Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau; Torfgewinnung</u> (ISIC rev 3.1: 10) <u>B. Gewinnung von Erdöl und Erdgas</u> ⁵⁷	EU: Ungebunden für juristische Personen unter der Kontrolle ⁵⁸ natürlicher oder juristischer Personen eines Landes außerhalb der Europäischen Union, das mehr als 5 % der Öl- oder Erdgasimporte der Europäischen Union beiträgt. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Ungebunden für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas.

⁵³ Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6. F. f) und 6. F. g) zu finden.

⁵⁴ Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6. F. f) und 6. F. g) zu finden.

⁵⁵ Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6. F. f) und 6. F. g) zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
(ISIC rev 3.1: 1110) <u>C. Erzbergbau</u> (ISIC rev 3.1: 13) <u>D. Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau</u> (ISIC rev 3.1: 14)	
4. VERARBEITENDES GEWERBE ⁵⁹	
<u>A. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung</u> (ISIC rev 3.1: 15)	Keine.
<u>B. Tabakverarbeitung</u> (ISIC rev 3.1: 16)	Keine.
<u>C. Herstellung von Textilien</u> (ISIC rev 3.1: 17)	Keine.

-
- ⁵⁶ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.
- ⁵⁷ Umfasst keine Dienstleistungen im Bereich Bergbau auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern, die im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 19. A. zu finden sind.
- ⁵⁸ Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, wenn Letztere befugt ist, die Mehrheit der Direktoren der Ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen. Insbesondere das Eigentum von mehr als 50 % der Anteilsrechte an einer juristischen Person gilt als Kontrolle.
- ⁵⁹ Dieser Sektor umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt „UNTERNEHMENS DIENSTLEISTUNGEN“ unter 6. F. h) zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<u>D. Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Fellen</u> (ISIC rev 3.1: 18)	Keine.
<u>E. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen</u> (ISIC rev 3.1: 19)	Keine.
<u>F. Herstellung von Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von Korb- und Flechtwaren</u> (ISIC rev 3.1: 20)	Keine.
<u>G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus</u> (ISIC rev 3.1: 21)	Keine.
<u>H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern⁶⁰</u> (ISIC rev 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis ⁶¹)	IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Eigentümer von Verlagen oder Druckereien.

⁶⁰ Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.
⁶¹ Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6. F. p) zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<u>I. Kokerei</u> (ISIC rev 3.1: 231)	Keine.
<u>J. Mineralölverarbeitung</u> ⁶² (ISIC rev 3.1: 232)	EU: Ungebunden für juristische Personen unter der Kontrolle ⁶³ natürlicher oder juristischer Personen eines Landes außerhalb der Europäischen Union, das mehr als 5 % der Öl- oder Erdgasimporte der Europäischen Union beiträgt. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
<u>K. Herstellung von chemischen Erzeugnissen außer Sprengstoffen</u> (ISIC rev 3.1: 24 ausgenommen die Herstellung von Sprengstoffen)	Keine.
<u>L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren</u> (ISIC rev 3.1: 25)	Keine.
<u>M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden</u> (ISIC rev 3.1: 26)	Keine.
<u>Metallerzeugung und -bearbeitung</u> (ISIC rev 3.1: 27)	Keine.

⁶² Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

⁶³ Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, wenn Letztere befugt ist, die Mehrheit der Direktoren der Ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen. Insbesondere das Eigentum von mehr als 50 % der Anteilsrechte an einer juristischen Person gilt als Kontrolle.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<u>O. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse</u> (ISIC rev 3.1: 28)	Keine.
<u>P. Maschinenbau</u>	
a) Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (ISIC rev 3.1: 291)	Keine.
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige mit Ausnahme von Waffen und Munition (ISIC rev 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	Keine.
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC rev 3.1: 293)	Keine.
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC rev 3.1: 30)	Keine.
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC rev 3.1: 31)	Keine.
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Nachrichtenübermittlungsausrüstung und -geräten (ISIC rev 3.1: 32)	
<u>Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren</u> (ISIC rev 3.1: 33)	Keine.
<u>R. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern</u> (ISIC rev. 3.1: 34)	Keine.
<u>S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen</u> (ISIC rev 3.1: 35 mit Ausnahme der Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Keine.
<u>T. Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g.</u> (ISIC rev 3.1: 361, 369)	Keine.
<u>U. Recycling</u> (ISIC rev 3.1: 37)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON ELEKTRIZITÄT, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG ⁶⁴ (MIT AUSNAHME DER NUKLEAREN ENERGIEERZEUGUNG)	
<u>A. Elektrizitätserzeugung; Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität für eigene Rechnung</u> (Teil von ISIC rev 3.1: 4010) ⁶⁵	EU: Ungebunden.
<u>B. Gaserzeugung; Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung</u> (Teil von ISIC rev 3.1: 4020) ⁶⁶	EU: Ungebunden.
<u>C. Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung</u> (Teil von ISIC rev 3.1: 4030) ⁶⁷	EU: Ungebunden für juristische Personen unter der Kontrolle ⁶⁸ natürlicher oder juristischer Personen eines Landes außerhalb der Europäischen Union, das mehr als 5 % der Öl- oder Erdgasimporte der Europäischen Union beiträgt. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).

⁶⁴ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

⁶⁵ Umfasst nicht den Betrieb von Stromnetzen zur Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis, die im Abschnitt „ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN“ zu finden sind.

⁶⁶ Umfasst nicht die Weiterleitung von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen durch Rohrleitungen, die Weiterleitung und Verteilung von Gas gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen, die im Abschnitt „ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN“ zu finden sind.

⁶⁷ Umfasst nicht die Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Dampf und Warmwasser, die im Abschnitt „ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN“ zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	

⁶⁸ Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, wenn Letztere befugt ist, die Mehrheit der Direktoren der Ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen. Insbesondere das Eigentum von mehr als 50 % der Anteilsrechte an einer juristischen Person gilt als Kontrolle.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<u>A. Freiberufliche Dienstleistungen</u>	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) ⁶⁹ mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (<i>huissiers de justice</i>) oder andere Amtspersonen (<i>officiers publics et ministériels</i>) erbracht werden	AT: Koreanische Rechtsanwälte (die nach dem Recht ihres Heimatstaates voll qualifiziert sein müssen) dürfen eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen Anwaltskanzlei von höchstens 25 % besitzen. Sie dürfen keinen entscheidenden Einfluss auf die Beschlussfassungsprozesse haben. BE: Für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem <i>Cour de cassation</i> in nicht strafrechtlichen Verfahren werden Quoten angewandt. FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen <i>avocat auprès de la Cour de Cassation</i> und <i>avocat auprès du Conseil d'Etat</i> ist an Quoten gebunden. DK: Nur Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung und in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien können Anteile an einer dänischen Anwaltskanzlei besitzen. Nur Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung können Mitglied des Vorstands oder der Leitung einer dänischen Anwaltskanzlei sein. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich. FR: Manche Rechtsformen (<i>association d'avocats</i> und <i>société en participation d'avocat</i>) sind Rechtsanwälten vorbehalten, die uneingeschränkt als Rechtsanwalt in Frankreich zugelassen sind. In einer auf dem Gebiet des französischen Rechts bzw. des EU-Rechts tätigen Anwaltskanzlei müssen mindestens 75 % der Partner, die 75 % der Anteile besitzen, Rechtsanwälte sein, die über eine uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt in Frankreich verfügen. HU: Die gewerbliche Niederlassung muss in Form einer Partnerschaftsgesellschaft mit einem ungarischen Rechtsanwalt (<i>ügyvéd</i>) oder einer ungarischen Anwaltskanzlei (<i>ügyvédi iroda</i>) oder in Form einer Repräsentanz erfolgen. PL: Für Rechtsanwälte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind alle Arten der Rechtsformen zulässig; ausländischen Rechtsanwälten steht hingegen lediglich die Rechtsform der eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft bzw. der Kommanditgesellschaft offen.

⁶⁹ Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des EU-Rechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, 86213, 86219, 86220)	AT: Koreanische Rechnungsleger (die nach koreanischem Recht zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen, sofern sie nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind. CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: die Beschäftigungssituation im Teilsektor. DK: Um eine Partnerschaftsgesellschaft mit dänischen zugelassenen Rechnungslegern eingehen zu dürfen, bedürfen ausländische Rechnungsleger einer Genehmigung der dänischen Behörde für Handel und Unternehmen.
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	AT: Koreanische Wirtschaftsprüfer (die nach koreanischem Recht zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen, sofern sie nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind. CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: die Beschäftigungssituation im Teilsektor. CZ, SK: Mindestens 60 % des Kapitals bzw. der Stimmrechte sind Staatsangehörigen vorbehalten. DK: Um eine Partnerschaftsgesellschaft mit dänischen zugelassenen Rechnungslegern eingehen zu dürfen, bedürfen ausländische Rechnungsleger einer Genehmigung der dänischen Behörde für Handel und Unternehmen. FI: Wohnsitzerfordernis für mindestens einen der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Kapitalgesellschaft.

Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des EU-Rechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaates der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der EU-Vertragspartei, da dies die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs auf dem Gebiet des EU-Rechts und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten dürfen jedoch ausländische Rechtsanwälte, die nicht die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer besitzen, Inländer oder Angehörige der Staaten, in denen der Rechtsanwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	LV: In einer gewerblichen Gesellschaft, die sich aus vereidigten Wirtschaftsprüfern zusammensetzt, müssen mehr als 50 % der Anteile mit Stimmrecht in den Händen von vereidigten Wirtschaftsprüfern oder von aus vereidigten Wirtschaftsprüfern bestehenden gewerblichen Unternehmen in der Europäischen Union sein. LT: Mindestens 75 % der Anteile sollten im Besitz von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus der Europäischen Union sein. SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, z. B. bei allen Kapitalgesellschaften. Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften können nur Personen sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Die Zulassung ist an Wohnsitzerfordernisse gebunden. SI: Der Anteil ausländischer Personen an Wirtschaftsprüfungsunternehmen darf höchstens 49 % des Kapitals betragen.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)⁷⁰	AT: Koreanische Steuerberater (die nach koreanischem Recht zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen, sofern sie keine Mitglieder der österreichischen Berufsorganisation sind. Dies gilt nur für Steuerberater, die nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind. CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: die Beschäftigungssituation im Teilsektor.
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8674)	BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können koreanische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren. LV: Für Architekturbüroleistungen sind eine dreijährige Berufserfahrung in Lettland im Bereich Projektierung und ein Hochschulabschluss erforderlich, um zugelassen zu werden, damit die Tätigkeit mit uneingeschränkter rechtlicher Haftung und allen Rechten, für ein Projekt verantwortlich zu zeichnen, ausgeübt werden kann.
f) Ingenieurdienstleistungen	BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können koreanische Investoren nur als Partner oder

⁷⁰ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1. A. a) „Rechtsbesorgende Dienstleistungen“ zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672, 8673)	Subunternehmer lokaler Investoren fungieren.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	CY, EE, FI, MT: Ungebunden. AT: Ungebunden ausgenommen zahnmedizinische Dienstleistungen und Dienstleistungen von Psychologen und Psychotherapeuten. Für zahnmedizinische Dienstleistungen und Dienstleistungen von Psychologen und Psychotherapeuten: Keine. DE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Ärzte und Zahnärzte, die zur Behandlung gesetzlich krankenversicherter Personen zugelassen werden sollen. Wichtigstes Kriterium: Mangel an Ärzten bzw. Zahnärzten in der betreffenden Region. FR: Koreanische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Europäischen Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen den Rechtsformen <i>société d'exercice libéral</i> und <i>société civile professionnelle</i> wählen. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: Mangel an Ärzten bzw. Zahnärzten in der betreffenden Region. BG, LT: Für die Erbringung medizinischer und zahnmedizinischer Dienstleistungen ist eine Genehmigung erforderlich, die auf der Grundlage eines Plans medizinischer Dienstleistungen erteilt wird, der wiederum nach Maßgabe des Bedarfs unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der bereits vorhandenen Kapazitäten im medizinischen und zahnmedizinischen Dienstleistungsbereich aufgestellt wird. SI: Ungebunden für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten sowie Obduktionen. UK: Die Niederlassung von Ärzten im Rahmen des National Health Service unterliegt der Personalplanung für medizinische Berufe.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	AT, CY, EE, MT, SI: Ungebunden. BG: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungsdichte und Dichte der vorhandenen Geschäfte. HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: Die Situation auf dem Arbeitsmarkt im betreffenden

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Sektor. FR: Erbringung von Dienstleistungen nur als <i>société d'exercice libérale</i> oder <i>société civile professionnelle</i>.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	BG, CZ, FI, HU, MT, SI, SK: Ungebunden. FR: Koreanische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Europäischen Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen den Rechtsformen <i>société d'exercice liberal</i> und <i>société civile professionnelle</i> wählen. LT: Ggf. wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: die Beschäftigungssituation im Teilsektor.
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	AT: Ausländische Investoren sind nur für folgende Tätigkeiten zugelassen: Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten, Ergotherapeuten, Logotherapeuten, Diätassistenten und Ernährungswissenschaftlern. BG, MT: Ungebunden. FI, SI: Ungebunden für Krankengymnasten und Sanitäter. FR: Koreanische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Europäischen Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen den Rechtsformen <i>société d'exercice liberal</i> und <i>société civile professionnelle</i> wählen. LT: Ggf. wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: die Beschäftigungssituation im Teilsektor. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für ausländische Krankengymnasten und Sanitäter. Wichtigstes Kriterium: Die

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Beschäftigungssituation in der betreffenden Region.
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken⁷¹	AT, BG, CY, FI, MT, PL, RO, SE, SI: Ungebunden. BE, DE, DK, EE, ES, FR, IT, HU, IE, LV, PT, SK: Zulassung wird nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und geografische Dichte der bereits bestehenden Apotheken.
<u>B. Computer- und verwandte Dienstleistungen</u> (CPC 84)	Keine.
<u>C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung⁷²</u>	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)	EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder juristischen Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährt werden.
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften	Keine.

⁷¹ Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.

⁷² Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
(CPC 852 ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ⁷³	
c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder juristischen Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährt werden.
<u>D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern</u> ⁷⁴	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Keine.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Keine.
<u>E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer</u>	
a) für Schiffe (CPC 83103)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LV LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. LT: Eigentümer des Schiffs muss eine natürliche Person mit litauischer Staatsangehörigkeit oder eine in Litauen niedergelassene Gesellschaft sein.

⁷³ Teil von CPC 85201, die unter 6. A. h) „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“ zu finden sind.

⁷⁴ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	SE: Im Falle einer koreanischen Beteiligung am Schiffseigentum muss ein beherrschender schwedischer Einfluss auf den Betrieb nachgewiesen werden, damit das Schiff unter schwedischer Flagge fahren kann.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingetragen sein, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt. Das Luftfahrzeug muss Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle (einschließlich der Staatsangehörigkeit der Geschäftsführer) erfüllen. Bei kurzfristigen Leasingverträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102 und 83105)	Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, 83107, 83108, 83109)	Keine.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Keine mit Ausnahme von BE und FR (hier für CPC 83202: Ungebunden).
f) für die Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Keine.
<u>F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen</u>	
a) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung (CPC 871)	Keine.
b) Dienstleistungen auf dem Gebiet der	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	
c) Managementberatung (CPC 865)	Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	HU: Ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602).
e) Technische Tests und Analysen ⁷⁵ (CPC 8676)	Keine.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Keine.
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Keine.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884, Teil von CPC 885)	Keine.

⁷⁵ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf technische Test- und Analysedienstleistungen, die für die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen oder die Nutzung (z. B. technische Überwachung von Fahrzeugen, Lebensmittelüberwachung) vorgeschrieben sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	BG, CY, CZ, DE, EE, FI, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden. ES: Staatliches Monopol.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	AT, BG, CY, CZ, EE, FI, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK: Ungebunden. BE, ES, FR, IT: Staatliches Monopol. DE: Die Zulassung wird nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden. IT: Staatliches Monopol.
i) 4. Dienstleistungen von Modelagenturen (Teil von CPC 87209)	Keine.
i) 5. Überlassung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal (CPC 87204, 87205, 87206, 87209)	Alle Mitgliedstaaten außer HU: Ungebunden. HU: Keine.
j) 1. Ermittlungsleistungen (CPC 87301)	BE, BG, CY, CZ, DE, ES, EE, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen	DK: Wohnsitz- und Staatsangehörigkeitserfordernis für Mitglieder der Geschäftsführung. Ungebunden für Wachdienste an Flughäfen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
(CPC 87302, 87303, 87304 und 87305)	BG, CY, CZ, EE, FI, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Zulassungen können nur Staatsangehörigen und national eingetragenen Organisationen erteilt werden. ES: Für den Zugang ist eine vorherige Genehmigung erforderlich. Bei der Erteilung der Genehmigung berücksichtigt der Ministerrat Voraussetzungen wie Kompetenz, berufliche Integrität und Unabhängigkeit sowie Angemessenheit der Sicherheit für Bevölkerung und öffentliche Ordnung.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung ⁷⁶ (CPC 8675)	FR: Ausländische Investoren benötigen eine besondere Genehmigung für Explorations- und Prospektionsdienstleistungen.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	LV: Staatliches Monopol. SE: Hat der Investor vor, eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen zu errichten, wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Wichtigste Kriterien: Raum- und Kapazitätsprobleme.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	SE: Hat der Investor vor, eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen zu errichten, wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Wichtigste Kriterien: Raum- und Kapazitätsprobleme.
l) 4. Wartung und Instandsetzung von	Keine.

⁷⁶ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf bestimmte mit dem Bergbau zusammenhängende Tätigkeiten (Mineralien, Öl, Gas usw.).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern⁷⁷ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865, 8866)	Keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	Keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	LT, LV: Im Sektor Veröffentlichung dürfen sich nur nach inländischem Recht gegründete juristische Personen niederlassen (keine Zweigniederlassungen). PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften. SE: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.

⁷⁷

Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867, 8868) ist zu finden unter 6. F. l) 1 bis 6. F. l) 4.
Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist zu finden unter 6. B. „Computer- und verwandte Dienstleistungen“.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	DK: Der Tätigkeitsbereich des zugelassenen Übersetzers oder Dolmetschers kann in der Zulassung beschränkt werden. PL: Ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Dolmetscher. BG, HU, SK: Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Keine.
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	IT, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren.
r) 4. Auskunftsteileistungen (CPC 87901)	BE: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren, die sich an Datenbanken mit Informationen zu Konsumentenkrediten beteiligen. IT, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁷⁸	Keine.
r) 6. Telekommunikationsdienstleistungen (CPC 7544)	Keine.

⁷⁸ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6. F. p) zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Keine.
7. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
<u>A. Post- und Kurierdienstleistungen</u> (Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung ⁷⁹ von Postsendungen ⁸⁰ gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger, ⁸¹ einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung, ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen, ⁸² iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen, ⁸³ iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen, v) Eilzustellung ⁸⁴ der unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen, vi) Bearbeitung nicht	Keine.

-
- ⁷⁹ „Bearbeitung“ ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.
- ⁸⁰ „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
- ⁸¹ Z. B. Briefe, Postkarten.
- ⁸² Umfasst auch Bücher und Kataloge.
- ⁸³ Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.
- ⁸⁴ Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
adressierter Sendungen, vii) Dokumentaustausch⁸⁵. Die Teilsektoren i), iv) und v) können ausgenommen werden, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienstleistungen fallen, die vorbehalten werden können: die Dienstleistung für Briefsendungen, deren Preis weniger als das Fünffache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 350 g⁸⁶ wiegen, und die Dienstleistung für eingeschriebene Sendungen, die in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren genutzt wird.) (Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235⁸⁷, Teil von CPC 73210⁸⁸)	
<u>B. Telekommunikationsdienstleistungen</u> Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung	Keine.⁹¹

⁸⁵ Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

⁸⁶ „Briefsendungen“ sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen.

⁸⁷ Beförderung von Postsendungen im Luftverkehr.

⁸⁸ Beförderung von Postsendungen im Luftverkehr.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln⁸⁹ zum Inhalt haben außer Rundfunk⁹⁰	
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen⁹²	EU: Dienstleistern in diesem Sektor können hinsichtlich der Übertragung von Inhalten über ihre Netze Verpflichtungen im Interesse der Allgemeinheit im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation auferlegt werden. BE: Ungebunden.
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518)	Keine.
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial) Alle nachstehend genannten Teilsektoren⁹³	AT: Ungebunden für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen. Für den Vertrieb von Arzneimittel- und Tabakerzeugnissen können ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union und juristischen Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährt werden. FI: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken und Arzneimittelerzeugnissen.

⁸⁹ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 6. B. „Computer- und verwandte Dienstleistungen“ zu finden sind.

⁹⁰ „Rundfunk“ ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

⁹¹ Zu Erklärung: In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist der Staat weiterhin an bestimmten Telekommunikationsunternehmen beteiligt. Die Mitgliedstaaten behalten sich die Aufrechterhaltung dieser Beteiligung auch für die Zukunft vor. Dies stellt keine Beschränkung des Marktzugangs dar. In Belgien werden die staatliche Beteiligung an Belgacom und die damit verbundenen Stimmrechte vom Gesetzgeber frei geregelt, derzeit durch das Gesetz über die Reform von Wirtschaftsunternehmen mit staatlicher Beteiligung vom 21. März 1991.

⁹² Diese Dienstleistungen umfassen die Telekommunikationsdienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt haben (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<u>A. Dienstleistungen von Kommissionären</u>	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Keine.
<u>B. Dienstleistungen von Großhändlern</u>	
a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten	Keine.

⁹³ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf den Vertrieb von chemischen Erzeugnissen, Arzneimitteln, von Waren für medizinische Zwecke wie medizinische und chirurgische Geräte, medizinische Stoffe und Gegenstände für medizinische Zwecke, von Militärausrüstung und von Edelmetallen (und -steinen) sowie in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen sowie von alkoholischen Getränken.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
(Teil von CPC 7542)	
c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622 ausgenommen Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen ⁹⁴)	FR, IT: Staatliches Monopol für Tabak. FR: Die Zulassung von Großhandelsapotheken erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und geografische Dichte der bereits bestehenden Apotheken.
<u>C. Dienstleistungen von Einzelhändlern⁹⁵</u> Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121) Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631) Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Produkten ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen	ES, FR, IT: Staatliches Monopol für Tabak. BE, BG, DK, FR, IT, MT, PT: Die Zulassung von Kaufhäusern (FR: nur von großen Kaufhäusern) erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: die Zahl der bereits bestehenden Geschäfte und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. IE, SE: Ungebunden für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken. SE: Für die Zulassung des vorübergehenden Handels mit Bekleidung, Schuhen und Lebensmitteln, die nicht am Verkaufsort verbraucht werden, kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Wichtigstes Kriterium: Auswirkung auf die in der betreffenden geografischen Region bestehenden Geschäfte.

⁹⁴ Diese Dienstleistungen, die die CPC 62271 umfassen, sind im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 19. D. zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Artikeln⁹⁶ (CPC 632 außer CPC 63211 und CPC 63297)	
<u>D. Franchising</u> (CPC 8929)	Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
<u>A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung</u> (CPC 921) <u>B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung</u> (CPC 922) <u>C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung</u> (CPC 923) <u>D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung</u>	EU: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Bildungsnetz ist genehmigungspflichtig. AT: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung und Erwachsenenbildung mittels Rundfunk- oder Fernsehsendungen. BG: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Primar- und/oder Sekundarschulbildung durch ausländische natürliche Personen und Gesellschaften sowie für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung. CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums. Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung mit Ausnahme der Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310). CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums in Primar- und Sekundarschulen. Ungebunden für Hochschuleinrichtungen, die staatlich anerkannte Diplome verleihen.

⁹⁵ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt „UNTERNEHMENS DIENSTLEISTUNGEN“ unter 6. B. und 6. F. 1) zu finden sind. Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 19. E und 19. F zu finden sind.

⁹⁶ Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt „FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN“ unter 6. A. k zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
(CPC 924)	ES, IT: Bedarfsprüfung für die Eröffnung privater Universitäten, die ermächtigt sind, anerkannte Diplome oder Grade zu verleihen. Das entsprechende Verfahren beinhaltet eine Mitteilung an das Parlament. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungsdichte und Dichte der vorhandenen Einrichtungen. HU, SK: Die Anzahl der Schulgründungen kann durch örtliche für die Gewährung von Zulassungen zuständige Behörden limitiert werden (bzw. durch zentrale Behörden im Falle von Hochschulen oder anderen Hochschuleinrichtungen). LV: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224). SI: Ungebunden für Primarschulen. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums in Sekundar- und Hochschulen.
<u>E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht</u> (CPC 929)	AT, BE, BG, CY, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, UK: Ungebunden. CZ, SK: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Bildungsnetz ist genehmigungspflichtig. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums.
11. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT⁹⁷ <u>A. Abwasserbewirtschaftung</u> (CPC 9401)⁹⁸ <u>B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung</u>	Keine.

⁹⁷ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

⁹⁸ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

⁹⁹ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

¹⁰⁰ Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<u>gefährlicher Abfälle</u> a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402) b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403) <u>C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas</u> (CPC 9404)⁹⁹ <u>D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser</u> a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 9406)¹⁰⁰ <u>E. Lärm- und Vibrationsschutz</u> (CPC 9405) <u>F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft</u> a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406) <u>G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen</u> (CPC 9409)	

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
<u>A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen</u>	AT: Die Zulassung von Zweigniederlassungen koreanischer Versicherer muss versagt werden, wenn die Rechtsform des Versicherers in Korea nicht der einer Aktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit entspricht oder damit vergleichbar ist. BG, ES: Bevor koreanische Versicherer in Bulgarien oder Spanien eine Zweigniederlassung oder Vertretung für die Erbringung bestimmter Arten von Versicherungsdienstleistungen errichten können, müssen sie in Korea seit mindestens fünf Jahren zur Erbringung dieser Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein. EL: Das Recht auf Niederlassung umfasst nicht die Errichtung von Repräsentanzen und anderen Formen der ständigen geschäftlichen Anwesenheit von Versicherungsgesellschaften, es sei denn, sie lassen sich als Vertretungen, Zweigniederlassung oder Hauptstellen nieder. FI: Mindestens die Hälfte der Gesellschaftsgründer und der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat einer Versicherungsgesellschaft müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Zweigniederlassungen koreanischer Versicherer können in Finnland keine Zulassung für die gesetzliche Rentenversicherung erhalten. IT: Die Genehmigung der Errichtung von Zweigniederlassungen hängt von der Bewertung durch die Aufsichtsbehörden ab. BG, PL: Versicherungsvermittler müssen eine juristische Person (keine Zweigniederlassungen) gründen. PT: Um eine Zweigniederlassung in Portugal errichten zu können, müssen koreanische Versicherungsgesellschaften mindestens fünf Jahre Betriebserfahrung nachweisen. Die Errichtung direkter Zweigniederlassungen zur Erbringung von Versicherungsvermittlungsdienstleistungen ist nicht erlaubt, da diese nur Gesellschaften vorbehalten sind, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gegründet worden sind. SK: Koreanische Staatsangehörige können Versicherungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz in der Slowakischen Republik gründen oder Versicherungsgeschäfte über Tochtergesellschaften mit satzungsmäßigem Sitz (keine Zweigniederlassungen) in der Slowakischen Republik tätigen. SI: Ausländische Investoren dürfen sich nicht an den zu privatisierenden Gesellschaften beteiligen. Die Mitgliedschaft bei Versicherungsträgern auf Gegenseitigkeit ist auf in der Republik Slowenien niedergelassene Gesellschaften (keine Zweigniederlassungen) und dort ansässige natürliche Personen beschränkt. Für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beratung und Schadenregulierung ist die Gründung einer juristischen Person (keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Zweigniederlassungen) erforderlich. SE: Die Niederlassung von nicht in Schweden gegründeten Versicherungsmaklergesellschaften darf nur im Wege einer Zweigniederlassung erfolgen.
<u>B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)</u>	EU: Als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union tätig werden. Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, die ihren Hauptsitz und den satzungsmäßigen Sitz im selben Mitgliedstaat der Europäischen Union hat. BG: Rentenversicherungsaktivitäten müssen über etablierte Rentenversicherungsgesellschaften (keine Zweigniederlassungen) abgewickelt werden. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung und der Vorsitzende des Vorstands müssen ihren ständigen Wohnsitz in Bulgarien haben. CY: Nur Mitglieder (Makler) der Zyprischen Börse dürfen in Zypern Geschäfte zur Vermittlung von Wertpapieren tätigen. Ein Maklerunternehmen kann nur als Mitglied der Zyprischen Börse eingetragen werden, wenn es nach dem zyprischen Gesellschaftsgesetz gegründet und eingetragen worden ist (keine Zweigniederlassungen). HU: Zweigniederlassungen koreanischer Institutionen sind nicht berechtigt, Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung für private Pensionsfonds bzw. im Bereich der Risikokapitalverwaltung zu erbringen. Dem Vorstand einer Finanzinstitution müssen mindestens zwei Mitglieder angehören, die die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen, Gebietsansässige im Sinne der einschlägigen Devisenvorschriften sind und ihren ständigen Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Ungarn haben. IE: Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form von offenen Investmentfonds und Gesellschaften mit variablem Kapital, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (OGAW) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahr- und Verwaltungsgesellschaft nach irischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Bei Investment-Kommanditgesellschaften muss mindestens ein Komplementär nach irischem Recht gegründet sein. Um Mitglied einer irischen Börse zu werden, muss eine Einrichtung entweder a) über eine Zulassung in Irland verfügen, wozu sie eine juristische Person oder eine Partnerschaftsgesellschaft mit Hauptstelle bzw. satzungsmäßigen Sitz in Irland sein muss, oder b) über eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach der Richtlinie der Gemeinschaft über Wertpapierdienstleistungen verfügen. IT: Um die Zulassung für den Betrieb eines Wertpapierabwicklungssystems in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft nach italienischem Recht gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Um die Zulassung für die

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Erbringung von Dienstleistungen als Zentralverwahrer von Wertpapieren in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft nach italienischem Recht gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die keine den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (OGAW) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahrstelle nach italienischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union gegründet sein und in Italien eine Zweigniederlassung haben. Verwaltungsgesellschaften der nicht den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden OGAW müssen ebenfalls nach italienischem Recht gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Die Mittel von Pensionsfonds dürfen nur von Banken, Versicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen und Verwaltungsgesellschaften der den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden OGAW, die ihren satzungsmäßigen Hauptsitz in der Europäischen Union haben bzw. von nach italienischem Recht gegründeten OGAW verwaltet werden. Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Repräsentanzen ausländischer Vermittler dürfen keine Wertpapierdienstleistungen erbringen. LT: Für die Vermögensverwaltung ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft (keine Zweigniederlassungen) erforderlich. Als Verwahrstelle für die Vermögenswerte dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in Litauen tätig werden. PT: Pensionsfonds dürfen nur von Gesellschaften nach portugiesischem Recht und von in Portugal niedergelassenen und für das Lebensversicherungsgeschäft zugelassenen Versicherungsgesellschaften oder von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Verwaltung von Pensionsfonds zugelassenen Einrichtungen verwaltet werden (ungebunden für direkte Zweigniederlassungen aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten). RO: Zweigniederlassungen ausländischer Institutionen sind nicht berechtigt, Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung zu erbringen. SK: Wertpapierdienstleistungen können in der Slowakischen Republik von Banken, Investmentgesellschaften, Investitionsfonds und Wertpapierhändlern in Form einer Aktiengesellschaft mit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendem Eigenkapital erbracht werden (keine Zweigniederlassungen). SI: Ungebunden für die Beteiligung an Banken, die privatisiert werden, und für private Pensionsfonds (nicht obligatorische Pensionsfonds). SE: Eine Sparkasse darf nur von einer in der Europäischen Union ansässigen natürlichen Person gegründet werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES ¹⁰¹ (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
<u>A. Krankenhausleistungen</u> (CPC 9311) <u>B. Krankentransportdienstleistungen</u> (CPC 93192) <u>C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser)</u> (CPC 93193) <u>D. Dienstleistungen im Bereich Soziales</u> (CPC 933)	EU: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Krankheits- und Sozialfürsorgenetz ist genehmigungspflichtig. Ggf. wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. AT, SI: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen. BG: Ungebunden für Krankenhausleistungen, Krankentransportdienstleistungen und für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser). CY, CZ, FI, MT, SE, SK: Ungebunden. HU: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Soziales. PL: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales. BE, UK: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Genesungs- und Erholungsheime sowie Seniorenheime).
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
<u>A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering)</u>	BG: Gründung einer juristischen Person erforderlich (keine Zweigniederlassungen). IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfungen für Bars, Cafés und Restaurants. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungsdichte und

¹⁰¹ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
(CPC 641, 642, 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ¹⁰²	Dichte der vorhandenen Einrichtungen.
<u>B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern)</u> (CPC 7471)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). PT: Es muss eine Handelsgesellschaft mit Sitz in Portugal gegründet werden (ungebunden für Zweigniederlassungen).
<u>C. Dienstleistungen von Fremdenführern</u> (CPC 7472)	Keine.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
<u>A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken)</u> (CPC 9619)	CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden. BG: Ungebunden außer für Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191); Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192); Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193). EE: Ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199) außer für Filmtheater. LV: Ungebunden außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199).
<u>B. Nachrichten- und Presseagenturen</u>	FR: Die ausländische Beteiligung an in französischer Sprache publizierenden Gesellschaften darf 20 % des Kapitals oder der Stimmrechte der Gesellschaft nicht übersteigen. Presseagenturen: Ungebunden mit Ausnahme der Auflage, dass

¹⁰² Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt „HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR“ unter 17. E. a) „Bodenabfertigungsdienstleistungen“ zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
(CPC 962)	koreanische Presseagenturen nur zum Zwecke der Sammlung von Nachrichten eine Zweigniederlassung oder ein Büro in Frankreich gründen dürfen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass derartige Zweigniederlassungen oder Büros keine Nachrichten verbreiten dürfen. BG, CY, CZ, EE, HU, LT, MT, RO, PL, SI, SK: Ungebunden. PT: Nachrichtenagenturen, die in Portugal in Form einer <i>Sociedade Anónima</i> eingetragen sind, müssen Nennaktien als Gesellschaftskapital haben.
<u>C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen</u>¹⁰³ (CPC 963)	BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. AT, LT: Die Beteiligung privater Betreiber an Bibliotheken, Archiven, Museen und anderen kulturellen Dienstleistungen bedarf einer Konzession oder Lizenz.
<u>D. Dienstleistungen im Bereich Sport</u> (CPC 9641)	AT, SI: Ungebunden für Skischulen und Bergführer. BG, CY, CZ, EE, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden.
<u>E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen</u> (CPC 96491)	Keine.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
<u>A. Seeverkehr</u> ¹⁰⁴	
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des

¹⁰³ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

¹⁰⁴ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen und andere Seeverkehrsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Inlandsverkehr ¹⁰⁵⁾ b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ¹⁰⁶⁾)	Niederlassungsstaates.
<u>B. Binnenschiffsverkehr</u>	
a) Passagierverkehr (CPC 7221 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ¹⁰⁷⁾) b) Frachtverkehr (CPC 7222 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ¹⁰⁸⁾)	EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten sind, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Unterliegt Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte. AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates.

¹⁰⁵ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandssockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

¹⁰⁶ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandssockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

¹⁰⁷ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandssockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

¹⁰⁸ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Gründung einer Schifffahrtsgesellschaft durch natürliche Personen. Im Falle der Niederlassung einer juristischen Person: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Eingetragene Gesellschaft oder Betriebsstätte in Österreich ist erforderlich. Ferner muss die Mehrheit der Geschäftsanteile Staatsangehörigen der Europäischen Union gehören. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). HU: Staatliche Beteiligung am betreffenden Unternehmen kann verlangt werden. FI: Dienstleistungen können nur von Schiffen erbracht werden, die unter finnischer Flagge betrieben werden.
<u>C. Eisenbahnverkehr</u>¹⁰⁹ a) Passagierverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
<u>D. Straßenverkehr</u>¹¹⁰	
a) Passagierverkehr (CPC 7121, 7122)	EU: Ausländische Investoren dürfen keine Beförderungsdienstleistungen innerhalb eines Mitgliedstaates (Kabotage) erbringen, außer die Vermietung von Bussen mit Fahrer im Gelegenheitsverkehr. EU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Taxidienstleistungen. Wichtigste Kriterien: die Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den

und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandssockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

¹⁰⁹ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Eisenbahnverkehrsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.

¹¹⁰ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. AT, BG: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder juristischen Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährt werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). FI, LV: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt. LV, SE: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen einsetzen. ES: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für CPC 7122. Wichtigstes Kriterium: örtliche Nachfrage. IT, PT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Limousinendienste. Wichtigste Kriterien: die Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. ES, IE, IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für den Städte verbindenden Busverkehr. Wichtigste Kriterien: die Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. FR : Ungebunden für den Städte verbindenden Busverkehr.
b) Frachtverkehr¹¹¹ (CPC 7123 außer Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung¹¹²)	AT, BG: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder juristischen Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährt werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). FI, LV: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt. LV, SE: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen einsetzen.

¹¹¹ In einigen Mitgliedstaaten findet die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen Anwendung.

¹¹² Teil von CPC 71235, zu finden im Abschnitt „KOMMUNIKATIONS-DIENSTLEISTUNGEN“ unter 7. A. „Post- und Kurierdienstleistungen“.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	IT, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: örtliche Nachfrage.
<u>E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen</u> ^{113 114} (CPC 7139)	AT: Ausschließliche Rechte können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder juristischen Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährt werden.
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ¹¹⁵	
<u>A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr</u> ¹¹⁶ a) Frachturnschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Zollabfertigung d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen f) Seeverkehrsspedition	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Unge bunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung ¹¹⁷ für den Frachturnschlag. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. BG: Unge bunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Für Schifffahrtsagenturdienstleistungen haben koreanische Speditionsunternehmen das Recht, Zweigniederlassungen zu gründen, die als Vermittler für ihre Hauptsitze handeln können. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr können nur von Schiffen erbracht werden, die unter bulgarischer Flagge betrieben werden. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien gegründeten juristischen Person (keine

¹¹³ Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 19. B zu finden.

¹¹⁴ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

¹¹⁵ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen für Fahrzeuge, die im Abschnitt „UNTERNEHMENS DIENSTLEISTUNGEN“ unter 6. F. l) 1. bis 6. F. l) 4 zu finden sind.

¹¹⁶ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen, auf andere Hilfsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist, sowie auf Zug- und Schleppdienstleistungen.

¹¹⁷ Diese Maßnahme wird auf nichtdiskriminierender Grundlage durchgeführt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749)	Zweigniederlassung) vorgenommen werden. FI: Dienstleistungen können nur von Schiffen erbracht werden, die unter finnischer Flagge betrieben werden.
<u>B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr</u>¹¹⁸ a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung	EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Unterliegt Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschifffahrtsakte. AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Gründung einer Schifffahrtsgesellschaft durch natürliche Personen. Im Falle der Niederlassung einer juristischen Person: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Die Eintragung einer Gesellschaft oder Betriebsstätte in Österreich ist erforderlich. Ferner muss die Mehrheit der Geschäftsanteile Staatsangehörigen der Europäischen Union gehören, ausgenommen Lagerdienstleistungen, Spedition und Vorversandkontrolle.

¹¹⁸ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen, auf andere Hilfsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist, sowie auf Zug- und Schleppdienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
(CPC 7223) e) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an einer bulgarischen Gesellschaft ist nur bis zu 49 % zulässig. HU: Staatliche Beteiligung am betreffenden Unternehmen kann verlangt werden, ausgenommen Lagerdienstleistungen. FI: Dienstleistungen können nur von Schiffen erbracht werden, die unter finnischer Flagge betrieben werden. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.
<u>C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr¹¹⁹</u> a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an einer bulgarischen Gesellschaft ist nur bis zu 49 % zulässig. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.

¹¹⁹ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Dienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
(CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
<u>D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr¹²⁰</u> a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124) e) Unterstützungsdienstleistungen für Straßenverkehrsdienstleistungen (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	AT: Genehmigungen für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder juristischen Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährt werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an einer bulgarischen Gesellschaft ist nur bis zu 49 % zulässig. FI: Für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer ist eine Genehmigung erforderlich, die nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt wird. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.

¹²⁰ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Dienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<u>E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen</u>	
a) Bodenabfertigungsdienstleistungen (einschließlich Catering)	EU: Ungebunden außer für die Inländerbehandlung. Die Kategorien der Tätigkeiten hängen von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf zwei beschränkt werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). PL: Im Bereich der Lagerung von gekühlten oder tiefgekühlten Erzeugnissen und der Lagerhaltung von Flüssigkeiten und Gasen hängen die Kategorien der Tätigkeiten von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf zwei beschränkt werden.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. BG: Ausländer können Dienstleistungen nur durch Zweigniederlassungen und durch Beteiligung an einer bulgarischen Gesellschaft erbringen, wobei die Kapitalbeteiligung nur bis zu 49 % zulässig ist. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder (sofern der Mitgliedstaat, der die Lizenz erteilt, dies gestattet) in einem anderen Mitgliedstaat der Union eingetragen sein. Es kann Folgendes vorgeschrieben werden: Damit ein Luftfahrzeug eingetragen werden kann, muss es Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen. Das Luftfahrzeug muss von einem Luftverkehrsunternehmen betrieben werden, das Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen ist, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Verkauf und Vermarktung f) Computerreservierungssysteme	EU: Wenn koreanische Anbieter von Dienstleistungen im Bereich Computerreservierungssysteme (CRS-Dienstleistungen) den Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union keine gleichwertige Behandlung¹²¹ im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union beimessen oder wenn koreanische Luftverkehrsunternehmen Anbietern von CRS-Dienstleistungen aus der Europäischen Union keine gleichwertige Behandlung im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union beimessen, können die Anbieter von CRS-Dienstleistungen der Europäischen Union in Bezug auf die koreanischen Luftverkehrsunternehmen bzw. können die Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union in Bezug auf die koreanischen Anbieter von CRS-Dienstleistungen Maßnahmen zur Gewährung einer gleichwertigen Behandlung ergreifen. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
<u>F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen</u>¹²² a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff)¹²³ (Teil von CPC 742)	Keine.
18. SONSTIGE VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
<u>Erbringung kombinierter Verkehrsdienstleistungen</u>	Alle Mitgliedstaaten außer AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Keine, unbeschadet der Beschränkungen in dieser Liste der Verpflichtungen bezüglich jedes beliebigen Transportmittels. AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.

¹²¹ „Gleichwertige Behandlung“ ist die nichtdiskriminierende Behandlung von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union und von Anbietern von CRS-Dienstleistungen der Europäischen Union.

¹²² Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 19. C zu finden.

¹²³ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
19. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
<u>A. Leistungen im Bereich Bergbau</u> ¹²⁴ (CPC 883) ¹²⁵	Keine.
<u>B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen</u> ¹²⁶ (CPC 7131)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
<u>C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe</u> ¹²⁷ (Teil von CPC 742)	PL: Investoren aus Energielieferantenstaaten kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
<u>D. Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen</u>	EU: Ungebunden für den Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser.

¹²⁴ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

¹²⁵ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.

Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 8. „BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN“ zu finden sind.

¹²⁶ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

¹²⁷ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
(CPC 62271) <u>und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser</u> ¹²⁸	
<u>E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff</u> (CPC 613) <u>F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz</u> (CPC 63297) <u>und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser</u> ¹²⁹	EU: Ungebunden für den Einzelhandel mit Motorenkraftstoff, Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser. BE, BG, DK, FR, IT, MT, PT: Die Genehmigung für Kaufhäuser (in FR nur im Falle großer Kaufhäuser) für den Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: die Zahl der bereits bestehenden Geschäfte und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.
<u>G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung</u> ¹³⁰ (CPC 887)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, HU, IT, LU, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, UK: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für Beratungsdienstleistungen: Keine. SI: Ungebunden außer für Dienstleistungen im Bereich der Verteilung von Gas. Für die Verteilung von Gas: Keine.
20. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Keine.

¹²⁸ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

¹²⁹ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

¹³⁰ Außer für Beratungsdienstleistungen findet die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen Anwendung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungsdichte und Dichte der vorhandenen Geschäfte.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungsdichte und Dichte der vorhandenen Geschäfte.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflagedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungsdichte und Dichte der vorhandenen Geschäfte.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ^{131 132} (CPC ver. 1.0 97230)	Keine.
f) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Keine.

¹³¹ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 6. A. h „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“, 6. A. j. 2. „Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern“ sowie „Gesundheitsleistungen“ (13. A und 13. C).

¹³² Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen im Bereich der öffentlichen Versorgung, zum Beispiel bestimmte Wasserquellen.

ANHANG 7-A-3

EU-VERTRAGSPARTEI

LISTE DER VORBEHALTE GEMÄSS ARTIKEL 7 ABSATZ 18 UND ARTIKEL 7 ABSATZ 19

(PERSONAL IN SCHLÜSSELPOSITIONEN, PRAKTIKANTEN MIT ABSCHLUSS UND VERKÄUFER VON UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN)

1. Die nach Artikel 7 Absatz 7 und Artikel 7 Absatz 13 liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten, für die gemäß Artikel 7 Absatz 18 und Artikel 7 Absatz 19 Beschränkungen für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss gelten, sind in der nachstehenden Liste der Vorbehalte aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem Beschränkungen gelten.
 - b) In der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben.

Die EU-Vertragspartei geht keinerlei Verpflichtungen für Personal in Schlüsselpositionen ein, die nicht gemäß Artikel 7 Absatz 13 liberalisiert sind (also ungebunden bleiben).

2. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:
 - a) **ISIC rev 3.1** die Internationale Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 4, *ISIC REV 3.1*, 2002, veröffentlichten Fassung.
 - b) **CPC** die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification), wie in Fußnote 27 zu Artikel 7 Absatz 25 genannt; und
 - c) **CPC ver. 1.0** die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, *CPC ver 1.0*, 1998, veröffentlichten Fassung.
3. Verpflichtungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.
4. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse, sofern sie keine Beschränkungen im Sinne von Artikel 7 Absatz 18 und Artikel 7 Absatz 19 des Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird) gelten für koreanisches Personal in Schlüsselpositionen und koreanische Praktikanten mit Abschluss auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
5. Alle sonstigen Voraussetzungen, die sich aus den Gesetzen und Vorschriften der EU-Vertragspartei für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen

Sicherheit ergeben, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

6. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3 beinhaltet die nachstehende Liste keine Maßnahmen, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.
7. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte.
8. In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage im EU-Mitgliedstaat oder in der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
9. Die aus der nachstehenden Liste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.
10. In der nachstehenden Liste werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

AT	Österreich
BE	Belgien
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
EU	Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten
ES	Spanien
EE	Estland
FI	Finnland
FR	Frankreich
EL	Griechenland
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LV	Lettland
LT	Litauen
LU	Luxemburg
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SK	Slowakische Republik
SI	Slowenien
SE	Schweden
UK	Vereinigtes Königreich

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<u>Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</u> BG, HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich für Praktikanten mit Abschluss.¹³³
ALLE SEKTOREN	<u>Geltungsbereich für unternehmensintern versetztes Personal</u> BG: Die Zahl der unternehmensintern versetzten Personen darf höchstens 10 % der Zahl der EU-Staatsbürger betragen, die bei der betreffenden bulgarischen juristischen Person im Jahresdurchschnitt beschäftigt sind. Wenn weniger als 100 Personen beschäftigt sind, kann die Anzahl der unternehmensintern versetzten Personen nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung 10 % des gesamten Personals überschreiten. HU: Ungebunden für natürliche Personen, die Gesellschafter einer juristischen Person in Korea waren.
ALLE SEKTOREN	<u>Praktikanten mit Abschluss</u> AT, DE, ES, FR, HU: Das Praktikum muss mit dem Hochschulabschluss in Verbindung stehen, der erlangt wurde.
ALLE SEKTOREN	<u>Geschäftsführer und Wirtschaftsprüfer</u> AT: Die Geschäftsführer von Zweigniederlassungen juristischer Personen müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben. Die natürlichen Personen, die innerhalb einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung für die Einhaltung des österreichischen Handelsgesetzbuches verantwortlich sind, müssen einen Wohnsitz in Österreich haben. FI: Ein Ausländer, der ein Gewerbe als privater Unternehmer ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis und muss seinen ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union haben. Für alle Sektoren außer Telekommunikationsdienstleistungen besteht für den Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Wohnsitz- und Staatsangehörigkeitserfordernis. Für Telekommunikationsdienstleistungen besteht ein Erfordernis des ständigen Wohnsitzes für den Geschäftsführer. FR: Der Geschäftsführer eines mit gewerblichen oder handwerklichen Tätigkeiten befassten Betriebs benötigt eine besondere Genehmigung, wenn er keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt. RO: Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer gewerblicher Unternehmen und ihrer Stellvertreter müssen rumänische

¹³³

In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Staatsangehörige sein. SE: Der Geschäftsführer einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung muss seinen Wohnsitz in Schweden haben.
ALLE SEKTOREN	<u>Anerkennung</u> EU: Richtlinien der Europäischen Union zur gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen gelten nur für die Bürger der Europäischen Union. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen. ¹³⁴
4. VERARBEITENDES GEWERBE ¹³⁵	
<u>H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern</u> (ISIC rev 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis) ¹³⁶	IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Verleger. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften. SE: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
<u>A. Freiberufliche Dienstleistungen</u>	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen	AT, CY, ES, EL, LT, MT, RO, SK: Die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (EU-Recht und Recht der

¹³⁴ Damit Angehörige von Staaten außerhalb der Europäischen Union eine gemeinschaftsweite Anerkennung ihrer Qualifikationen erlangen können, ist eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung im Sinne von Artikel 7 Absatz 21 erforderlich.

¹³⁵ Dieser Sektor umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6. F. h) zu finden sind.

¹³⁶ Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6. F. p) zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
(CPC 861) ¹³⁷ mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen bezüglich der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (<i>huissiers de justice</i>) oder andere Amtspersonen (<i>officiers publics et ministériels</i>) erbracht werden	Mitgliedstaaten) erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft. Für ES können die zuständigen Behörden Ausnahmeregelungen gewähren. BE, FI: Die für Rechtsvertretungsleistungen erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis sowie an ein Wohnsitzerfordernis geknüpft. In BE werden für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem <i>Cour de cassation</i> in nicht strafrechtlichen Verfahren Quoten angewandt. BG: Koreanische Rechtsanwälte können für einen koreanischen Staatsangehörigen nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und in Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Rechtsanwalt Rechtsvertretungsleistungen für einen koreanischen Staatsangehörigen erbringen. Für Rechtsvermittlungsleistungen ist ein ständiger Wohnsitz erforderlich. FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen <i>avocat auprès de la Cour de Cassation</i> und <i>avocat auprès du Conseil d'Etat</i> ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden. HU: Die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis sowie an Wohnsitzerfordernisse geknüpft. Für ausländische Rechtsanwälte ist der Umfang ihrer rechtsbesorgenden Tätigkeiten auf Rechtsberatungsleistungen beschränkt, die auf der Grundlage eines mit einem ungarischen Anwalt oder einer ungarischen

¹³⁷ Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des EU-Rechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und durch einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des EU-Rechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaates der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der EU-Vertragspartei, da dies die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs auf dem Gebiet des EU-Rechts und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten dürfen jedoch ausländische Rechtsanwälte, die nicht die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer besitzen, Inländer oder Angehörige der Staaten, in denen der Rechtsanwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Anwaltskanzlei abgeschlossenen Kooperationsvertrags erbracht werden müssen. LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für vereidigte Rechtsanwälte, denen die Vertretung in Strafrechtssachen vorbehalten ist. DK: Die Rechtsberatung ist beschränkt auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich. LU: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung von rechtsbesorgenden Dienstleistungen nach luxemburgischem Recht und EU-Recht. SE: Die nur für die Führung der schwedischen Berufsbezeichnung <i>advokat</i> (Rechtsanwalt) erforderliche Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Wohnsitzerfordernis geknüpft.
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, 86213, 86219, 86220)	FR: Die Erbringung von Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern kann nur durch eine Entscheidung des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Industrie gestattet werden, die im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten getroffen wird. Das Wohnsitzerfordernis darf fünf Jahre nicht übersteigen.
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich und für in bestimmten österreichischen Gesetzen (z. B. Aktiengesetz, Börsengesetz, Bankwesengesetz usw.) vorgesehene Prüfungen. DK: Wohnsitzerfordernis. ES: Staatsangehörigkeitserfordernis für mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragte Personen und für Geschäftsführer, Direktoren und Gesellschafter von Gesellschaften, die nicht unter die Achte Richtlinie des Rates über das Gesellschaftsrecht (84/253/EWG) fallen. FI: Wohnsitzerfordernis für mindestens einen der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Kapitalgesellschaft. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragte Personen. ES: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer, Direktoren und Gesellschafter von Gesellschaften, die nicht unter die Achte Richtlinie des Rates über das Gesellschaftsrecht (84/253/EWG) fallen. Wohnsitzerfordernis für einzelne Wirtschaftsprüfer. SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, z. B. bei allen Kapitalgesellschaften. Die Zulassung ist an ein Wohnsitzerfordernis

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	gebunden.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ¹³⁸	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich. BG, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte. HU: Wohnsitzerfordernis.
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8674)	EE: Mindestens eine zuständige Person (Projektleiter oder Berater) muss ihren Wohnsitz in Estland haben. BG: Ausländische Fachkräfte müssen über eine mindestens zweijährige Erfahrung im Baubereich verfügen. Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten. EL, HU, SK: Wohnsitzerfordernis.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672, 8673)	EE: Mindestens eine zuständige Person (Projektleiter oder Berater) muss ihren Wohnsitz in Estland haben. BG: Ausländische Fachkräfte müssen über eine mindestens zweijährige Erfahrung im Baubereich verfügen. SK: Wohnsitzerfordernis. EL, HU: Wohnsitzerfordernis (für CPC 8673 gilt das Wohnsitzerfordernis nur für Praktikanten mit Abschluss).
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312, Teil von CPC 85201)	CZ, IT, SK: Wohnsitzerfordernis. CZ, RO, SK: Genehmigung durch die zuständigen Behörden erforderlich für ausländische natürliche Personen. BE, LU: Für Praktikanten mit Abschluss: Genehmigung durch die zuständigen Behörden erforderlich für ausländische natürliche Personen. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. DE: Staatsangehörigkeitserfordernis, auf das im Interesse der öffentlichen Gesundheit ausnahmsweise verzichtet werden

¹³⁸

Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die im Abschnitt „Rechtsbesorgende Dienstleistungen“ unter 6. A. a) zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	kann. DK: Für höchstens 18 Monate kann eine befristete, an ein Wohnsitzerfordernis gebundene Genehmigung zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Zugang ist jedoch im Rahmen jährlich festgesetzter Quoten möglich. LV: Die Ausübung medizinischer Berufe durch Ausländer muss je Region von den örtlichen Gesundheitsbehörden auf der Grundlage des wirtschaftlichen Bedarfs an Ärzten und Zahnärzten genehmigt werden. PL: Ausländer benötigen für die Ausübung medizinischer Berufe eine Genehmigung. Ausländische Ärzte haben begrenztes Wahlrecht in den Ärztekammern. PT: Wohnsitzerfordernis für Psychologen.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	BG, DE, EL, FR, HU: Staatsangehörigkeitserfordernis. CZ, SK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis. IT: Wohnsitzerfordernis. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländer können eine Genehmigung für die Berufsausübung beantragen.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	AT: Um eine Berufspraxis in Österreich zu betreiben, muss die jeweilige Person den betreffenden Beruf zum Zeitpunkt der Eröffnung der Berufspraxis in Österreich seit mindestens drei Jahren ausüben. BE, LU: Für Praktikanten mit Abschluss: Genehmigung durch die zuständigen Behörden erforderlich für ausländische natürliche Personen. CY, EE, RO: Genehmigung durch die zuständigen Behörden erforderlich für ausländische natürliche Personen. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Zugang ist jedoch im Rahmen jährlich festgesetzter Quoten möglich. IT: Wohnsitzerfordernis. LV: Der wirtschaftliche Bedarf wird je Region anhand der Gesamtzahl der von den örtlichen Gesundheitsbehörden zugelassenen Hebammen ermittelt. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländer können eine Genehmigung für die Berufsausübung beantragen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	AT: Ausländische Dienstleister sind nur für folgende Tätigkeiten zugelassen: Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten, Ergotherapeuten, Logotherapeuten, Diätassistenten und Ernährungswissenschaftlern. Um eine Berufspraxis in Österreich zu betreiben, muss die jeweilige Person den betreffenden Beruf zum Zeitpunkt der Eröffnung der Berufspraxis in Österreich seit mindestens drei Jahren ausüben. BE, FR, LU: Für Praktikanten mit Abschluss: Genehmigung durch die zuständigen Behörden erforderlich für ausländische natürliche Personen. CY, CZ, EE, RO, SK: Genehmigung durch die zuständigen Behörden erforderlich für ausländische natürliche Personen. HU: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK: Für höchstens 18 Monate kann eine befristete, an ein Wohnsitzerfordernis gebundene Genehmigung zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden. CY, CZ, EL, IT: Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung: Die Entscheidung hängt von der Zahl der freien Stellen und der Unterversorgung einer Region ab. LV: Der wirtschaftliche Bedarf wird je Region anhand der Gesamtzahl der von den örtlichen Gesundheitsbehörden zugelassenen Pflegekräfte ermittelt.
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken¹³⁹	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Für koreanische Staatsangehörige ist der Zugang jedoch im Rahmen festgesetzter Quoten möglich, sofern sie über ein französisches Diplom in Pharmazie verfügen. DE, EL, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis. HU: Staatsangehörigkeitserfordernis außer für den Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211). IT, PT: Wohnsitzerfordernis.

¹³⁹

Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<u>D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern</u> ¹⁴⁰	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	FR, HU, IT, PT: Wohnsitzerfordernis. LV, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	DK: Wohnsitzerfordernis, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nicht darauf verzichtet. FR, HU, IT, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis. LV, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.
<u>E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer</u>	
e) in Bezug auf Gebrauchsgüter (CPC 832)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.
<u>F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen</u>	
e) Technische Tests und Analysen	IT, PT: Wohnsitzerfordernis für Biologen und chemische Analytiker.

¹⁴⁰ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
(CPC 8676)	
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	IT: Wohnsitzerfordernis für Agronomen und <i>periti agrari</i> .
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304 und 87305)	BE: Staatsangehörigkeitserfordernis und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte. BG, CY, CZ, EE, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis. DK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte und Wachdienste an Flughäfen. ES, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder. IT: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis, um die erforderliche Genehmigung für Wachdienste und den Transport von Wertsachen zu erhalten.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	BG: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte. DE: Staatsangehörigkeitserfordernis für öffentlich bestellte Vermesser. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für „Vermessungstätigkeiten“ zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich des Bodenrechts. IT, PT: Wohnsitzerfordernis.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	LV: Staatsangehörigkeitserfordernis.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867, Teil von CPC 8868)	EU: Für die Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern¹⁴¹ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865, 8866)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss außer für: BE, DE, DK, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, UK für CPC 633, 8861, 8866; BG für die Instandsetzung von Gebrauchsgütern (ausgenommen Schmuck): CPC 63301, 63302, Teil von CPC 63303, 63304, 63309; AT für CPC 633, 8861-8866; EE, FI, LV, LT für CPC 633, 8861-8866; CZ, SK für CPC 633, 8861-8865; SI für CPC 633, 8861, 8866.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	CY, EE, MT, PL, RO, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für spezielle fotografische Spezialdienstleistungen. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung von Luftbildfotografieleistungen.
p) Druck und Veröffentlichung	SE: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.

¹⁴¹ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867, 8868) ist unter 6. F. l) 1 bis 6. F. l) 4. zu finden. Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 6. B. „Computer- und verwandte Dienstleistungen“ zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
(CPC 88442)	
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	FI: Wohnsitzerfordernis für ermächtigte Übersetzer. DK: Wohnsitzerfordernis für zugelassene öffentliche Übersetzer und Dolmetscher, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nicht darauf verzichtet.
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	BE, EL, IT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 4. Auskunftsteileistungen (CPC 87901)	BE, EL, IT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ¹⁴²	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518)	BG: Ausländische Fachkräfte müssen über eine mindestens zweijährige Erfahrung im Baubereich verfügen.
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition und	

¹⁴² Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6. F. p) zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Kriegsmaterial)	
<u>C. Dienstleistungen von Einzelhändlern</u> ¹⁴³	
c) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Tabakwareneinzelhändler (buraliste).
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
<u>A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung</u> (CPC 921)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Koreanischen Staatsangehörigen kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten und zu unterrichten. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrer.
<u>B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung</u> (CPC 922)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Koreanischen Staatsangehörigen kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten und zu unterrichten. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrer. LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224).
<u>C. Dienstleistungen im Bereich</u>	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Koreanischen Staatsangehörigen kann jedoch von den zuständigen Behörden die

¹⁴³ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt „UNTERNEHMENS DIENSTLEISTUNGEN“ unter 6. B. und 6. F. 1) zu finden sind.
Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 19. E und 19. F zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<u>Hochschulbildung</u> (CPC 923)	Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten und zu unterrichten. CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung außer für Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310). IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. DK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Professoren.
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
<u>A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen</u>	AT: Eine Zweigniederlassung muss von zwei in Österreich ansässigen natürlichen Personen geleitet werden. EE: Bei Direktversicherungen darf der Anteil der Mitglieder der Geschäftsleitung einer Versicherungsaktiengesellschaft mit koreanischer Kapitalbeteiligung, die koreanische Staatsangehörige sind, nur dem Anteil der koreanischen Beteiligung entsprechen und kann nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Geschäftsleitung betragen. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung einer Tochtergesellschaft oder einer unabhängigen Gesellschaft muss seinen ständigen Wohnsitz in Estland haben. ES: Wohnsitzerfordernis für Versicherungsmathematiker (oder alternativ zwei Jahre Berufserfahrung). IT: Wohnsitzerfordernis für Versicherungsmathematiker. FI: Die Geschäftsführer und mindestens ein Wirtschaftsprüfer einer Versicherungsgesellschaft müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Der Generalvertreter einer koreanischen Versicherungsgesellschaft muss seinen Wohnsitz in Finnland haben, es sei denn, das Unternehmen hat seinen Hauptsitz in der Europäischen Union.
<u>B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)</u>	BG: Ständiger Wohnsitz in Bulgarien erforderlich für die geschäftsführenden Direktoren und den Bankbevollmächtigten. FI: Ein Geschäftsführer und mindestens ein Wirtschaftsprüfer eines Kreditinstituts müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben; Ausnahmen kann die Finanzaufsichtsbehörde genehmigen. Private Makler (Einzelpersonen) von börsengängigen Derivaten müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben. IT: <i>Promotori di servizi finanziari</i> (Verkäufer von Finanzprodukten) müssen ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	LT: Mindestens ein Geschäftsführer muss Bürger der Europäischen Union sein. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für mindestens eine Führungskraft der Bank.
13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen) <u>A. Krankenhausleistungen</u> (CPC 9311) <u>B. Krankentransportdienstleistungen</u> (CPC 93192) <u>C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser)</u> (CPC 93193) <u>E. Dienstleistungen im Bereich Soziales</u> (CPC 933)	FR: Genehmigung für den Zugang zu Führungspositionen erforderlich. Bei der Genehmigung wird die Verfügbarkeit örtlicher Führungskräfte berücksichtigt. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitäter. PL: Ausländer benötigen für die Ausübung medizinischer Berufe eine Genehmigung. Ausländische Ärzte haben begrenztes Wahlrecht in den Ärztekammern.
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
<u>A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering)</u>	BG: Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche und/oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 50 % beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
(CPC 641, 642, 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen¹⁴⁴	
<u>B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern)</u> (CPC 7471)	BG: Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche und/oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 50 % beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte.
<u>C. Dienstleistungen von Fremdenführern</u> (CPC 7472)	BG, CY, ES, FR, EL, HU, IT, LT, MT, PL, PT, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
<u>A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken)</u> (CPC 9619)	FR: Genehmigung für den Zugang zu Führungspositionen erforderlich. Wenn die Genehmigung für mehr als zwei Jahre erteilt werden soll, ist sie an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
<u>A. Seeverkehr</u>	

¹⁴⁴ Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt „HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR“ unter 17. E. a) „Bodenabfertigungsdienstleistungen“ zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 <u>ohne</u> Kabotage im Inlandsverkehr) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 <u>ohne</u> Kabotage im Inlandsverkehr)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Schiffsbesatzungen. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer.
<u>D. Straßenverkehr</u>	
a) Passagierverkehr (CPC 7121, 7122)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Partnerschaftsgesellschaft befugt sind. DK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
b) Frachtverkehr (CPC 7123 außer Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung ¹⁴⁵)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Partnerschaftsgesellschaft befugt sind. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
<u>E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen</u> ¹⁴⁶ (CPC 7139)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer.
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ¹⁴⁷	

¹⁴⁵ Teil von CPC 71235, zu finden im Abschnitt „KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 7. A. „Post- und Kurierdienstleistungen“.
¹⁴⁶ Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 19. B zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
A. <u>Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr</u> a) Frachtumschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Zollabfertigung d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen f) Seeverkehrsspedition g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (außer Catering)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK: Wohnsitzerfordernis für Zollabfertigungsdienstleistungen. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Zollabfertigungsdienstleistungen. IT: Wohnsitzerfordernis für <i>raccomandatorio marittimo</i>.

¹⁴⁷ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen für Fahrzeuge, die im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6. F. 1) 1. bis 6. F. 1) 4 zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
(Teil von CPC 749)	
<u>D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr</u> d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Partnerschaftsgesellschaft befugt sind. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
<u>F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen</u> ¹⁴⁸ a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer.
19. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
<u>A. Leistungen im Bereich Bergbau</u> (CPC 883) ¹⁴⁹	SK: Wohnsitzerfordernis.

¹⁴⁸ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 19. C zu finden.

¹⁴⁹ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
20. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.

Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern. Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen. Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 8. „BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN“ zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken¹⁵⁰ (CPC ver. 1.0 97230)	

¹⁵⁰ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 6. A. h „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“, 6. A. j. 2. „Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern“ sowie „Gesundheitsleistungen“ (13. A und 13. C).

ANHANG 7-A-4

KOREA

**LISTE DER BESONDEREN VERPFLICHTUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 7 ABSATZ 7, ARTIKEL 7 ABSATZ 13, ARTIKEL 7
ABSATZ 18 UND ARTIKEL 7 ABSATZ 19**

A. Liste der besonderen Verpflichtungen im Dienstleistungssektor

ERLÄUTERUNGEN

1. Die nach Artikel 7 Absatz 7 und Artikel 7 Absatz 13 liberalisierten Dienstleistungssektoren und die für die Dienstleistungen und Dienstleister der EU-Vertragspartei in diesen Sektoren geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung, sind in der nachstehenden Liste der Verpflichtungen (nachstehend „vorliegende Liste“) aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens Koreas eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden.
 - b) In der zweiten Spalte werden die auf Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 11 für den in der ersten Spalte angegebenen Sektor oder Teilsektor anwendbaren Vorbehalte beschrieben.
 - b) In der dritten Spalte werden die auf Artikel 7 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 12 für den in der ersten Spalte angegebenen Sektor oder Teilsektor anwendbaren Vorbehalte beschrieben.
 - d) In der vierten Spalte werden die besonderen Verpflichtungen in Bezug auf die Maßnahmen beschrieben, die die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen und die Niederlassung in Dienstleistungssektoren betreffen, die nicht nach Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 11 sowie Artikel 7 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 12 in die Liste einzutragen sind.

Im Bereich der unter dieses Abkommen fallenden Erbringung von Dienstleistungen bestehen für die in der vorliegenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren keine Verpflichtungen.

2. Maßnahmen, die sowohl mit Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 11 als auch mit Artikel 7 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 12 unvereinbar sind, werden in die für Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 11 vorgesehene Spalte eingetragen. In diesem Fall gilt die Eintragung als Bedingung oder Voraussetzung auch in Bezug auf Artikel 7 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 12.¹⁵¹
3. In der vorliegenden Liste werden vier verschiedene Arten der Erbringung aufgeführt. Diese sind wie folgt zu verstehen:

¹⁵¹ Im Sinne dieses Absatzes ist die gemäß Artikel 7 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 12 vorgesehene Behandlung nicht weniger günstig als jene, für die in den Freihandelsabkommen, bei denen Korea eine Vertragspartei ist, eine Verpflichtung aufgeführt ist und die nach Unterzeichnung dieses Abkommens in Kraft treten.

- a) Die Art der Erbringung „1) grenzüberschreitende Erbringung“ ist gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 Buchstabe a) Ziffer i) die Erbringung einer Dienstleistung aus dem Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei.
 - b) Die Art der Erbringung „2) Nutzung im Ausland“ ist gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 Buchstabe a) Ziffer ii) die Erbringung einer Dienstleistung im Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei an einen Dienstleistungsnutzer der anderen Vertragspartei.
 - c) Die Art der Erbringung „3) gewerbliche Niederlassung“ ist gemäß Artikel 7 Absatz 9 Buchstabe a) die Erbringung einer Dienstleistung durch eine Niederlassung.
 - d) Die Art der Erbringung „4) Präsenz natürlicher Personen“ ist gemäß Artikel 7 Absatz 17 die Erbringung einer Dienstleistung mittels der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu gewerblichen Zwecken.
4. Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 11 müssen die nichtdiskriminierenden Vorschriften in Bezug auf die Rechtsformen der Niederlassung nicht in der nachstehenden Liste enthalten sein, um von Korea aufrechterhalten oder eingeführt werden zu können.
5. Korea geht gemäß Artikel 7 Absatz 18 und Artikel 7 Absatz 19 keinerlei Verpflichtungen für Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen ein, die nicht nach Artikel 7 Absatz 7 und Artikel 7 Absatz 13 liberalisiert sind.

Die nach Artikel 7 Absatz 18 und Artikel 7 Absatz 19 durch Korea eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.

Korea kann Maßnahmen, die natürliche Personen betreffen, die sich um Zugang zum Beschäftigungsmarkt Koreas bemühen, und Maßnahmen, welche die Staatsangehörigkeit, den Daueraufenthalt oder die Dauerbeschäftigung betreffen, ergreifen.

Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen, deren Einreise und vorübergehender Aufenthalt gestattet ist, halten das Einwanderungs- und Beschäftigungsrecht von Korea ein.

6. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren und Teilsektoren bedeutet die Abkürzung „CPC“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification), wie in Fußnote 27 zu Artikel 7 Absatz 25 genannt.
7. Die vorliegende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung im Sinne von Artikel 7

Absatz 5, Artikel 7 Absatz 11, Artikel 7 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 12 darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird) gelten für Dienstleistungen und Dienstleistungserbringer der EU-Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

8. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 werden in der vorliegenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von Korea gewährten Subventionen oder Zuschüsse betreffen, einschließlich staatlicher Darlehen, Bürgschaften und Versicherungen.
9. Die aus der vorliegenden Liste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Arten der Erbringung:

1) Grenzüberschreitende Erbringung

2) Nutzung im Ausland

3) Gewerbliche Niederlassung

4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
I. HORIZONTALE VERPFLICHTUNGEN			
„Ungebunden*“ bedeutet ungebunden aufgrund fehlender technischer Durchführbarkeit. Ein zweifacher Asterisk (**) hinter dem CPC-Code bedeutet, dass der jeweilige Dienstleistungsteilsektor in der vorliegenden Liste lediglich einen Teil oder Teile des Dienstleistungsteilsektors abdeckt, der unter den jeweiligen CPC-Code fällt.			
ALLE IN DER VORLIEGENDEN LISTE AUFGEFÜHRTE SEKTOREN	3) Der Erwerb ausstehender Bestände bestehender inländischer Gesellschaften in Bereichen wie Energie und Luftfahrt durch natürliche Personen oder juristische Personen der anderen Vertragspartei kann beschränkt werden. Ungebunden für Maßnahmen in Bezug auf die Übertragung oder Veräußerung von Anteilsrechten oder Vermögen, die von Staatsunternehmen oder Regierungsbehörden gehalten werden, sowie in Bezug auf die Übertragung aller oder von Teilen der Dienstleistungen, die im Auftrag von Regierungsbehörden erbracht werden, auf den privaten Sektor.^{152 153} Ungebunden für Maßnahmen, die sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Gruppen Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren, beispielsweise Menschen mit	1)2)3) Ungebunden für Maßnahmen in Bezug auf Sektoren für Schusswaffen, Säbel und Sprengstoffe, einschließlich der Herstellung, der Verwendung, des Verkaufs der Lagerung, des Transports, der Einfuhr, der Ausfuhr und des Besitzes von Schusswaffen, Säbeln oder Sprengstoffen. 1)2) Für Unternehmensdienstleistungen, ungebunden für Maßnahmen in Bezug auf die Ausfuhr und Wiederausfuhr kontrollierter Waren, Software und Technologie. 3) Der Erwerb von Land ist ungebunden, mit Ausnahme folgender Fälle: a) der Erwerb von Land durch Gesellschaften, die im Rahmen	

¹⁵² Dieser Vorbehalt gilt nicht für ehemals private Unternehmen, die infolge eines Umstrukturierungsprozesses des Unternehmens in staatlichen Besitz übergegangen sind.

¹⁵³ Im Sinne dieses Vorbehalts beinhaltet „Staatsunternehmen“ alle Unternehmen, die allein zu dem Zweck gegründet werden, Anteilsrechte oder Vermögen anderer Staatsunternehmen oder Regierungsbehörden zu verkaufen oder in sonstiger Weise zu veräußern.

Arten der Erbringung:		1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen	
	Behinderungen, Menschen, die dem Staat besondere Dienste geleistet haben, und ethnische Minderheiten. ¹⁵⁴	des <i>Foreigner's Land Acquisition Act</i> (Rechtsakt über den Erwerb von Land durch Ausländer) nicht als ausländisch gelten, ist gestattet, und			
ALLE IN DER VORLIEGENDEN LISTE AUFGEFÜHRTE SEKTOREN	Ungebunden für Maßnahmen, die die Verwaltung und den Betrieb eines staatlichen elektronischen Informationssystems betreffen, das proprietäre Informationen der Regierung oder Informationen enthält, die gemäß der Regelungsfunktionen und -befugnisse der Regierung gesammelt wurden. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Zahlungs- und Saldenausgleichssysteme in Verbindung mit Finanzdienstleistungen.	b) der Erwerb von Land durch Gesellschaften, die im Rahmen des <i>Foreigner's Land Acquisition Act</i> (Rechtsakt über den Erwerb von Land durch Ausländer) als ausländisch gelten, und durch Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften ist, vorbehaltlich der Genehmigung oder Benachrichtigung gemäß dem <i>Foreigner's Land Acquisition Act</i> , zu einem der folgenden rechtmäßigen gewerblichen Zwecke gestattet: - Land, das im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeiten für die Dienstleistungserbringung genutzt wird; - Land, das für die Unterbringung von Führungskräften der Gesellschaft im Rahmen der entsprechenden Gesetzgebung genutzt wird; oder - Land, das zur Erfüllung von Voraussetzungen des Grundbesitzes gemäß der entsprechenden			

¹⁵⁴

Die Maßnahmen für Gesellschaften, die benachteiligte Gruppen beschäftigen, werden in nichtdiskriminierender Weise angewendet.

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen	
		Gesetzgebung genutzt wird.		
ALLE IN DER VORLIEGENDEN LISTE AUFGEFÜHRTE SEKTOREN	4)¹⁵⁵ <u>Personal in Schlüsselpositionen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen</u> Ungebunden außer für die Verpflichtung unter Abschnitt D „Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu gewerblichen Zwecken“. <u>Praktikanten mit Abschluss</u> Ungebunden für nachstehende Sektoren oder Teilsektoren: CPC 861, 862, 863, 851, 853, 82201**, 82202**, 82203**, 82204**, 82205**, 82206**, 83104, 832, 86761**, 86763**, 86769**, 633, 8861, 8862, 8863, 8864, 8865, 8866, 874**, 7512**, Telekommunikationsdienstleistungen, Vertriebsdienstleistungen ausgenommen CPC 8929**, Dienstleistungen im Bereich Bildung, CPC 9401**, 9402**, 641, 642, 6431**, 7471, 87905, 96191, 96192, 962,	4) Der Erwerb von Land ist ungebunden, ein Nutzungsrecht ist jedoch erlaubt.		

¹⁵⁵ Diese Beschränkungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen gelten auch für die Liste der besonderen Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung. Hinsichtlich der CPC-Codes mit dem zweifachen Asterisk bei den Beschränkungen in Bezug auf Praktikanten mit Abschluss ist der Geltungsbereich von „ungebunden“ derselbe wie der Geltungsbereich der Verpflichtungen in den relevanten Sektoren oder Teilsektoren unter „II. Sektorspezifische Verpflichtungen“.

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen	
	7472, 7211, 7212, 7111, 7112, 71233**, 9702, ISIC rev 3.1 ¹⁵⁶ : 011, 012, 013, 015.			
II. SEKTORSPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN				
1. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN				
A. <u>Freiberufliche Dienstleistungen</u> a. Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) mit Ausnahme von i) Vertretung bei Gerichts- und Schlichtungsverfahren vor Gericht und anderen Regierungsbehörden sowie Verfassen von Rechtsunterlagen für diese Verfahren;	1)2)3) a) Nur ein <i>byeon-ho-sa</i> (in Korea zugelassener Rechtsanwalt), der bei der koreanischen Anwaltskammer registriert ist, kann rechtsbesorgende Dienstleistungen erbringen. Ein <i>byeon-ho-sa</i> (in Korea zugelassener Rechtsanwalt) oder ein <i>beop-mu-sa</i> (in Korea beglaubigter Gerichtsschreiber), der	1)2)3) Es gelten dieselben Beschränkungen wie in Buchstabe b) der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ angegeben.	1. Die Vertretung bei internationalen Handelsschiedsverfahren ist unter der Voraussetzung gestattet, dass es sich bei dem für das Schiedsverfahren geltenden Verfahrensrecht und materiellen Recht entweder um die Gesetzgebung, die der	

¹⁵⁶ Das in der vorliegenden Liste angegebene „ISIC rev 3.1“ bezieht sich auf die Internationale Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 4, *ISIC REV 3.1*, 2002, veröffentlichten Fassung.

¹⁵⁷ Korea behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, darunter a) Beschränkungen in Bezug auf Beglaubigungen, Genehmigungen, Zulassungen und Überwachung von im Ausland zugelassene(n) Rechtsanwälte(n) oder ausländische(n) Anwaltskanzleien, die eine Form rechtsbesorgender Dienstleistung in Korea erbringen sowie andere Voraussetzungen in Bezug auf diese Personen; b) Beschränkungen in Bezug auf im Ausland zugelassene Rechtsanwälte oder ausländische Anwaltskanzleien, die in eine gewerbliche Vereinigung eintreten oder mit folgenden Personen eine Partnerschaft, Zugehörigkeit oder eine andere Art von Beziehung eingehen, unabhängig von ihrer rechtlichen Form: *byeon-ho-sa* (in Korea zugelassenen Rechtsanwälten), koreanischen Anwaltskanzleien, *beop-mu-sa* (koreanischen Gerichtsschreibern), *byeon-ri-sa* (koreanischen Patentanwälten), *gong-in-hoe-ge-sa* (zugelassenen Rechnungslegern), *se-mu-sa* (in Korea zugelassenen Steuerberatern) oder *gwan-se-sa* (koreanischen Zollagenten); c) Beschränkungen in Bezug auf im Ausland zugelassene Rechtsanwälte oder ausländische Anwaltskanzleien, die *byeon-ho-sa* (in Korea zugelassene Rechtsanwälte), *beop-mu-sa* (koreanische Gerichtsschreiber), *byeon-ri-sa* (koreanische Patentanwälte), *gong-in-hoe-ge-sa* (zugelassene Rechnungsleger), *se-mu-sa* (in Korea zugelassene Steuerberater) oder *gwan-se-sa* (koreanische Zollagenten) einstellen; und d) Beschränkungen in Bezug auf die Geschäftsführung und den Vorstand, einschließlich des Vorsitzenden, rechtsfähiger Organisationseinheiten, die ausländische Rechtsberatungsdienstleistungen erbringen, unbeschadet der Bestimmungen in den Fußnoten 16 und 25 in Kapitel Sieben.

Arten der Erbringung:

1) Grenzüberschreitende Erbringung

2) Nutzung im Ausland

3) Gewerbliche Niederlassung

4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
ii) Rechtsvertretung zur Betrauung mit dem Verfassen notarieller Urkunden; iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Beratungsdienstleistungen in Beschäftigungsangelegenheiten oder mit einer Rechtssache, deren Ziel der Erwerb, der Verlust oder die Änderung von Ansprüchen in Bezug auf Grundbesitz in Korea, Rechte des geistigen Eigentums, Schürfrechte oder andere Rechte, die sich aus einer Anmeldung bei den Regierungsbehörden Koreas ergeben, ist; und iv) Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Rechtssache, die Familienbeziehungen oder Erbangelegenheiten betrifft, bei der eine Partei koreanischer Staatsangehörigkeit ist oder bei der sich der entsprechende Grundbesitz in Korea befindet.	in Korea praktiziert, muss eine Kanzlei in der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichts, in der er tätig ist, gründen. Ein <i>gong-jeung-in</i> (koreanischer Notar) muss ein Notariat in der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichts, in der er tätig ist, gründen. Nur ein <i>byeon-ho-sa</i> (in Korea zugelassener Rechtsanwalt) kann die folgenden rechtsfähigen Organisationseinheiten gründen: <i>beop-yool-sa-mu-so</i> (Anwaltskanzlei), <i>beop-mu-beop-in</i> (Anwaltskanzlei in Form einer Partnerschaftsgesellschaft), <i>beop-mu-beop-in (yoo-han)</i> (Anwaltskanzlei in Form einer GmbH) oder <i>beop-mu-jo-hap</i> (Anwaltskanzlei in Form einer Kommanditgesellschaft). Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass keine Person, die nicht in Korea zugelassener Rechtsanwalt ist, Investitionen in eine dieser rechtsfähigen Organisationseinheiten tätigen darf. b) Ungebunden für rechtsbesorgende Dienstleistungen, ausgenommen rechtsbesorgende Dienstleistungen, die gemäß Buchstabe a)¹⁵⁷ gestattet sind, mit folgenden Ausnahmen: i) Spätestens bei Inkrafttreten dieses Abkommens gestattet Korea, vorbehaltlich bestimmter		ausländische Rechtsberater gemäß seiner Zulassung in Korea praktizieren darf, oder um internationale Gesetzgebung handelt. 2. Die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates in der entsprechenden Landessprache ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie unter Verweis auf den Status des „ausländischen Rechtsberaters“ in koreanischer Sprache erfolgt. 3. Die Verwendung des Gesellschaftsnamens ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie unter Verweis auf den Status der „ausländischen Rechtsberatung“ in koreanischer Sprache erfolgt.

Arten der Erbringung:

1) Grenzüberschreitende Erbringung

2) Nutzung im Ausland

3) Gewerbliche Niederlassung

4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Voraussetzungen im Einklang mit diesem Abkommen, Anwaltskanzleien aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Gründung von Repräsentanzen (ausländischen Rechtsberatungen) in Korea; ferner gestattet es Korea Rechtsanwälten, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassen sind, rechtsberatende Dienstleistungen in Bezug auf die Gesetzgebung der Gerichtsbarkeit zu erbringen, in der sie zugelassen sind, sowie in Bezug auf internationales öffentliches Recht als ausländische Rechtsberater in Korea; und ii) Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens gestattet es Korea Repräsentanzen, vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen im Einklang mit diesem Abkommen, besondere Kooperationsvereinbarungen mit koreanischen Anwaltskanzleien abzuschließen, um gemeinsam Rechtssachen zu bearbeiten, bei denen eine Kombination aus inländischen und ausländischen Rechtsfragen vorliegt, und um die durch diese Rechtssachen gewonnenen Erlöse zu teilen. iii) Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens gestattet es Korea Anwaltskanzleien aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen		

Arten der Erbringung:

1) Grenzüberschreitende Erbringung

2) Nutzung im Ausland

3) Gewerbliche Niederlassung

4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	im Einklang mit diesem Abkommen, Jointventures mit koreanischen Anwaltskanzleien zu gründen. Korea kann Beschränkungen hinsichtlich des Anteils der Stimmrechtsaktien oder der Anteilsrechte an den Jointventures vorgeben. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Jointventures, vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen, in Korea zugelassene Rechtsanwälte als Partner oder assoziierte Mitglieder anstellen können. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist. Die Freizügigkeit natürlicher Personen ist nur in Verbindung mit einer gewerblichen Niederlassung gestattet. Es sind lediglich rechtsberatende Dienstleistungen in Bezug auf die Gesetzgebung der Gerichtsbarkeit, in der ausländische Rechtsanwälte zugelassen sind, sowie auf internationales öffentliches Recht gestattet.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Die folgenden Informationen dienen lediglich der Transparenz: - Ein ausländischer Rechtsanwalt, der in Korea als ausländischer Rechtsberater praktizieren möchte, muss durch das Ministry of Justice (Justizministerium) genehmigt werden, durch die koreanische Anwaltskammer zugelassen werden, seit mindestens drei Jahren in der Gerichtsbarkeit, in der er als Rechtsanwalt zugelassen ist, praktiziert haben und durch die Anwaltskammer in dieser Gerichtsbarkeit zugelassen sein. - Für die Gründung einer Repräsentanz in Korea sind die Genehmigung des Ministry of Justice (Justizministeriums) und die Zulassung durch die koreanische Anwaltskammer erforderlich. Die Repräsentanz setzt sich aus einem oder mehreren ausländischen Rechtsberatern zusammen, die vom Justizministerium genehmigt wurden. Sie muss Glaubwürdigkeit und Sachverstand besitzen und über ausreichend Kapazitäten verfügen, um gegebenenfalls ihre Kunden für entstandene Schäden entschädigen zu können. Der Leiter der Repräsentanz muss mindestens sieben Jahre als Anwalt praktiziert haben, davon drei Jahre in der Gerichtsbarkeit, in der er zugelassen ist. - Eine Repräsentanz kann gewinnorientierte Tätigkeiten unter der Voraussetzung durchführen, dass diese Präsenz in Korea dauerhaft über ordnungsgemäße Geschäftspläne und finanzielle Grundlagen verfügt. - Für die Zwecke der Verpflichtungen in diesem Sektor darf nur eine Anwaltskanzlei, die nach dem geltenden relevanten Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union errichtet ist und die ihren Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, eine Repräsentanz in Korea gründen. Jeder Art von unterstehender oder nichtselbständiger rechtsfähiger Organisationseinheit, darunter Zweigniederlassungen, Nebenstellen, Tochtergesellschaften oder Jointventures der Anwaltskanzlei aus einem Land, das kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, ist es nicht gestattet, eine Repräsentanz in Korea zu gründen. - Ein ausländischer Rechtsberater muss sich mindestens 180 Tage im Jahr in Korea aufhalten.			

Arten der Erbringung:

1) Grenzüberschreitende Erbringung

2) Nutzung im Ausland

3) Gewerbliche Niederlassung

4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
b. Dienstleistungen von Rechnungslegern, Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 862)	1)2)3) a) Nur ein <i>gae-in-sa-mu-so</i> (Einzelunternehmen), eine <i>gam-sa-ban</i> (Wirtschaftsprüfungs-Tasforce) oder eine <i>hoe-gye-boep-in</i> (Rechnungslegungsgesellschaft in Form einer GmbH), die in Korea durch einen <i>gong-in-hoe-gye-sa</i> (in Korea zugelassener Rechnungsleger), der gemäß des <i>Certified Public Accountant Act</i> (Rechtsakt über zugelassene Rechnungsleger) registriert ist, vertreten wird, kann Rechnungslegungs- und Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen erbringen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass keine Person, die nicht in Korea registrierter zugelassener Rechnungsleger ist, Investitionen in eine dieser rechtsfähigen Organisationseinheiten tätigen darf. Nur ein <i>gong-in-hoe-gye-sa</i> (in Korea zugelassener Rechnungsleger) einer Wirtschaftsprüfungs-Taskforce oder eine Rechnungslegungsgesellschaft kann Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen gemäß dem <i>Act on External Audit of Stock Companies</i> (Rechtsakt über die externe Wirtschaftsprüfung von Aktiengesellschaften) erbringen. b) Ungebunden für Rechnungslegungs- und Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen, ausgenommen Rechnungslegungs- und	1)2)3) Es gelten dieselben Beschränkungen wie in Buchstabe b) der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ angegeben.	1)2)3) Eine koreanische Rechnungslegungsgesellschaft oder -niederlassung kann durch Entrichtung eines jährlichen Mitgliedschaftsbeitrags Mitglied internationaler Rechnungslegungsorganisationen werden, die über weltweite Geschäftsnetze verfügen. Folgende Dienstleistungen können über einen Mitgliedschaftsvertrag für koreanische Rechnungslegungsgesellschaften oder -niederlassungen erbracht werden: i) Beratung hinsichtlich ausländischer Rechnungslegungsnormen und Wirtschaftsprüfungen; ii) Schulung von zugelassenen Rechnungslegern; iii) Transfer von Wirtschaftsprüfungstechnologie; und iv) Informationsaustausch.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen, die gemäß Buchstabe a)¹⁵⁸ gestattet sind, mit folgenden Ausnahmen: i) Spätestens bei Inkrafttreten dieses Abkommens gestattet Korea, vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen im Einklang mit diesem Abkommen, Folgendes: a) Zugelassene Rechnungsleger aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union registriert sind, oder Rechnungslegungsgesellschaften, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union errichtet sind, dürfen über Niederlassungen in Korea beratende Rechnungslegungsdienstleistungen in Bezug auf das Rechnungslegungsrecht der Gerichtsbarkeit, in der sie registriert sind, oder in Bezug auf internationales Rechnungslegungsrecht und internationale Rechnungslegungsnormen erbringen; und		
	b) zugelassene Rechnungsleger aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union registriert sind, können		4) Die vorübergehende Freizügigkeit natürlicher Personen, die im Rahmen der Gesetzgebung ihrer

¹⁵⁸ Korea behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, darunter a) Beschränkungen in Bezug auf zugelassene Rechnungsleger oder Rechnungslegungsgesellschaften, die im Rahmen von ausländischem Recht registriert sind und *gong-in-hoe-gye-sa* (in Korea zugelassene Rechnungsleger) einstellen; b) Beschränkungen in Bezug auf im Ausland zugelassene Rechnungsleger, die in Korea Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen erbringen; und c) Beschränkungen in Bezug auf die Geschäftsführung und den Vorstand, einschließlich des Vorsitzenden, rechtsfähiger Organisationseinheiten, die zugelassene Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen erbringen, unbeschadet der Bestimmungen in den Fußnoten 16 und 25 in Kapitel Sieben.

Arten der Erbringung:

1) Grenzüberschreitende Erbringung

2) Nutzung im Ausland

3) Gewerbliche Niederlassung

4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	bei <i>hoe-gye-beop-in</i> (koreanischen Rechnungslegungsgesellschaften) tätig werden. ii) Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens gestattet es Korea zugelassenen Rechnungslegern aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union registriert sind, vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen im Einklang mit diesem Abkommen, Investitionen in <i>hoe-gye-beop-in</i> (koreanische Rechnungslegungsgesellschaften) zu tätigen, vorausgesetzt: a) <i>gong-in-hoe-gye-sa</i> (in Korea registrierte zugelassene Rechnungsleger) besitzen über 50 % der Stimmrechtsaktien oder der Anteilsrechte der <i>hoe-gye-beop-in</i>; und b) jeder einzelne zugelassene Rechnungsleger aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union registriert ist, besitzt unter 10 % der Stimmrechtsaktien oder Anteilsrechte der <i>hoe-gye-beop-in</i>. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	Herkunftsländer als Rechnungsleger registriert und von internationalen Rechnungslegungsgesellschaften zum Zweck der Erbringung vorstehend genannter Dienstleistungen angestellt sind, ist gestattet. Die Einreise und der Aufenthalt dieser Personen ist auf einen Zeitraum von einem Jahr beschränkt, der verlängert werden kann, wenn eine Verlängerung als notwendig erachtet wird.

Arten der Erbringung:

1) Grenzüberschreitende Erbringung

2) Nutzung im Ausland

3) Gewerbliche Niederlassung

4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
c. Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)	1)2)3) a) Nur ein <i>se-mu-sa-mu-so</i> (Einzelunternehmen), eine <i>se-mu-jo-jeong-ban</i> (Taskforce für die steuerliche Überleitung) oder eine <i>se-mu-beop-in</i> (Steuerberatungsgesellschaft in Form einer GmbH), die in Korea durch einen <i>se-mu-sa</i> (in Korea zugelassenen Steuerberater), der gemäß des <i>Certified Tax Accountant Act</i> (Rechtsakt über zugelassene Steuerberater) registriert ist, vertreten wird, kann Dienstleistungen von <i>se-mu-sa</i> (in Korea zugelassenen Steuerberatern) erbringen, einschließlich Dienstleistungen zur steuerlichen Überleitung und zur Steuervertretung. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass keine Person, die nicht in Korea registrierter zugelassener Steuerberater ist, Investitionen in eine dieser rechtsfähigen Organisationseinheiten tätigen darf. Nur eine <i>se-mu-jo-jeong-ban</i> (Taskforce für die steuerliche Überleitung) oder eine <i>se-mu-beop-in</i> (Steuerberatungsgesellschaft in Form einer GmbH) kann Dienstleistungen zur steuerlichen Überleitung erbringen. b) Ungebunden für Dienstleistungen von Steuerberatern, ausgenommen	1)2)3) Es gelten dieselben Beschränkungen wie in Buchstabe b) der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ angegeben.	

Arten der Erbringung:

1) Grenzüberschreitende Erbringung

2) Nutzung im Ausland

3) Gewerbliche Niederlassung

4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Dienstleistungen von Steuerberatern, die gemäß Buchstabe a)¹⁵⁹ gestattet sind, mit folgenden Ausnahmen: i) Spätestens bei Inkrafttreten dieses Abkommens gestattet Korea, vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen im Einklang mit diesem Abkommen, Folgendes: a) Zugelassene Steuerberater aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union registriert sind, oder Steuerberatungsgesellschaften,		
	die nach dem Recht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union errichtet sind, können Kanzleien gründen, um Steuerberatungsdienstleistungen in Bezug auf das Steuerrecht der Gerichtsbarkeit, in der sie registriert sind, oder in Bezug auf internationales Steuerrecht und internationale Steuersysteme zu erbringen; und b) zugelassene Steuerberater aus den Mitgliedstaaten der Europäischen		

¹⁵⁹

Korea behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, darunter a) Beschränkungen in Bezug auf zugelassene Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften, die im Rahmen von ausländischem Recht registriert sind und *se-mu-sa* (in Korea zugelassene Steuerberater) oder *gong-in-hoe-gye-sa* (in Korea zugelassene Rechnungsleger) einstellen; b) Beschränkungen in Bezug auf im Ausland zugelassene Steuerberater, die in Korea Dienstleistungen zur steuerlichen Überleitung und zur Steuervertretung erbringen; und c) Beschränkungen in Bezug auf die Geschäftsführung und den Vorstand, einschließlich des Vorsitzenden, rechtsfähiger Organisationseinheiten, die zugelassene Steuerberatungsdienstleistungen erbringen, unbeschadet der Bestimmungen in den Fußnoten 16 und 25 in Kapitel Sieben.

Arten der Erbringung:

1) Grenzüberschreitende Erbringung

2) Nutzung im Ausland

3) Gewerbliche Niederlassung

4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Union, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union registriert sind, können bei <i>se-mu-beop-in</i> (koreanischen Steuerberatungsgesellschaften) tätig werden. ii) Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens gestattet es Korea zugelassenen Steuerberatern aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union registriert sind, vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen im Einklang mit diesem Abkommen, Investitionen in <i>se-mu-beop-in</i> (koreanische Steuerberatungsgesellschaften) zu tätigen, vorausgesetzt: a) <i>se-mu-sa</i> (in Korea zugelassene Steuerberater) besitzen über 50 % der Stimmrechtsaktien oder der Anteilsrechte der <i>se-mu-beop-in</i>; und b) jeder einzelne zugelassene Steuerberater aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union registriert ist, besitzt unter 10 % der Stimmrechtsaktien oder Anteilsrechte der <i>se-mu-beop-in</i>. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
d. Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)	1) Gewerbliche Niederlassung ¹⁶⁰ ist erforderlich. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1)2)4) Die Dienstleistungserbringung durch ausländische Architekten im Rahmen gemeinsamer Verträge mit Architekten, die nach koreanischem Recht zugelassen sind, ist gestattet. Ausländische Architekten, die im Rahmen der Gesetzgebung ihrer Herkunftsländer zugelassen sind, können eine koreanische Zulassung für Architekten erlangen, indem sie eine vereinfachte Prüfung ablegen; diese deckt statt der regulären sechs Themenbereiche lediglich zwei ab: i) Gesetze und Vorschriften, deren Gegenstand Architektur ist; und ii) Gestaltung durch Architekten.
e. Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen	

¹⁶⁰ Gewerbliche Niederlassung muss nicht aus einer juristischen Person bestehen.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	nichts anderes bestimmt ist.	Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
f. Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
g. Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten Dienstleistungen von Architekten (CPC 8674)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
i. Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932) einschließlich Dienstleistungen durch Inspektoren für Wassertierseuchen	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
B. <u>Computer- und verwandte Dienstleistungen</u>			

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
a. Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware (CPC 841)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
b. Softwareimplementierungsdienstleistungen (CPC 842)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
c. Datenverarbeitungsdienstleistungen (CPC 843)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
d. Datenbankdienstleistungen (CPC 844)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
e. Sonstige (CPC 845, 849)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
<u>C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung</u>			
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)	1) Keine. 2) Keine. 3) Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	Eine ausländische Person, eine ausländische Regierung oder eine koreanische Gesellschaft, die Eigentum einer ausländischen Person ist oder von einer solchen kontrolliert wird, die Meeresforschung in den Hoheitsgewässern oder der ausschließlichen Wirtschaftszone Koreas betreiben möchte, muss dafür vor Beginn der Forschungsarbeiten die Genehmigung oder Zustimmung des Ministry of Land, Transport and Maritime Affairs (Ministeriums für Land, Transport und Meeresangelegenheiten) einholen. Keine.	

Arten der Erbringung:

1) Grenzüberschreitende Erbringung

2) Nutzung im Ausland

3) Gewerbliche Niederlassung

4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
		Ungebunden. Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
b. FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
c. Interdisziplinäre Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 853)	1) Keine. 2) Keine. 3) Ungebunden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Ungebunden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
D. <u>Dienstleistungen von Immobilienmaklern</u> Dienstleistungen von Maklern (CPC 82203**, 82204**, 82205**, 82206**)	1) Gewerbliche Niederlassung ist erforderlich. 2) Keine für Immobilien im Ausland. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine für Immobilien im Ausland. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
		bestimmt ist.	
Bewertungsdienstleistungen (CPC 82201**, 82202**) ausgenommen Bewertungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die im Auftrag von Regierungsbehörden erbracht werden, wie Beurteilungen von Grundstückspreisen und Entschädigungen für Enteignungen	1) Gewerbliche Niederlassung ist erforderlich. 2) Keine für Immobilien im Ausland. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine für Immobilien im Ausland. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
<u>E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer</u>			
a. für Schiffe (CPC 83103)	1) Keine. 2) Keine. 3) Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge Koreas. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge Koreas. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
b. für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Jointventures, bei denen die ausländischen Anteilsrechte unter 50 % liegen, sind gestattet.	1) Keine. 2) Keine. 3) Vertreter der Jointventures müssen koreanische Staatsangehörige sein.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
c. für andere Transportmittel (CPC 83101, 83105**) ¹⁶¹	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
d. für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106-83109)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
e. Sonstige Miet-/Leasingdienstleistungen für Gebrauchsgüter (CPC 832)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen	

¹⁶¹ 83105**: Unter CPC 83105 nur Personenkraftwagen für unter 15 Personen.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	nichts anderes bestimmt ist.	Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
<u>F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen</u>			
a. Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung (CPC 871)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
b. Dienstleistungen auf dem Gebiet der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
c. Managementberatung (CPC 865)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
d. Projektmanagement und andere	1) Keine.	1) Keine.	

Arten der Erbringung:		1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung			Zusätzliche Verpflichtungen
Managementdienstleistungen (CPC 86601, 86609)	2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.			
e. Dienstleistungen in Bezug auf Zusammensetzungs- und Reinheitstests und Analysen (CPC 86761**) ¹⁶²	1) Keine. 2) Keine. 3) Gründung einer Niederlassung nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: die Zahl der bereits bestehenden inländischen Lieferanten und Auswirkungen auf diese, der Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und der Umwelt. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.			
Tests und Analysen physikalischer Eigenschaften (CPC 86762)	1) Gewerbliche Niederlassung ist erforderlich. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen			

¹⁶²

86761: Unter CPC 86761 nur Inspektions-, Test- und Analysedienstleistungen für Luft, Wasser, Lärmpegel und Schwingstärke.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
Technische Überwachungsdienstleistungen (CPC 86764)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
Tests und Analysen integrierter mechanischer und elektrischer Systeme (CPC 86763**, 86769**) ¹⁶³	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Ungebunden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
f. Beratung im Zusammenhang mit Landwirtschaft und Tierhaltung (CPC 8811**, 8812**)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	

¹⁶³ 86763, 86769: Unter CPC 86763 und 86769 nur Tests und Analysen elektrischer Erzeugnisse.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Dienstleistungen zur Kükensortierung (CPC 8812**)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
Dienstleistungen im Bereich Forsten, ausgenommen Brandbekämpfung und Desinfektion aus der Luft (CPC 8814**)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
g. Beratung im Bereich Fischerei (CPC 882**)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
h. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
i. Dienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe: nur Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Fertigungstechnologien neuer Erzeugnisse (CPC 884** und 885**, ausgenommen 88411, 88450, 88442 und 88493)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
k. Vermittlung von Personal (CPC 87201**, 87202**) ausgenommen Vermittlungsdienstleistungen für Seeleute im Rahmen des <i>Seafarers Act</i> (Rechtsakt über Seeleute)	1) Keine. 2) Keine. 3) Ausländische Dienstleistungserbringer können Dienstleistungen gemäß des <i>Commercial Act</i> (Rechtsakt über den Handel) nur in Form einer Kapitalgesellschaft erbringen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
Die folgenden Hinweise zur Vermittlung von Personal dienen lediglich der Transparenz: 1. Die Kapitalgesellschaften halten die vom Ministry of Labor (Arbeitsministerium) festgelegten und bekanntgegebenen Regeln für Dienstleistungsgebühren ein. 2. Eine Kapitalgesellschaft wird mit einem eingezahlten Kapital von 50 Mio. KRW oder mehr gegründet. Wenn die Dienstleistungserbringer zusätzliche Zweigniederlassungen gründen möchten, erhöht sich das eingezahlte Gesamtkapital um jeweils 20 Mio. KRW für jede weitere Zweigniederlassung.			
l. Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen	1) Ungebunden.	1) Ungebunden.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(CPC 873)	2) Keine. 3) Nur juristische Personen, die nach koreanischem Recht errichtet sind, können in Korea Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass lediglich die folgenden fünf Arten von Sicherheitsdienstleistungen in Korea gestattet sind: a) shi-seol-gyung-bee (Gebäudeschutz); b) ho-song-gyung-bee (Geleitschutz); c) shin-byun-bo-ho (Personenschutz); d) geegye-gyung-bee (mechanischer Schutz); und e) teuk-soo-gyung-bee (besonderer Schutz). 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
m. Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung Geologische, geophysikalische und sonstige wissenschaftliche Prospektionstätigkeiten (CPC 86751) Unterirdische Vermessungsdienstleistungen (CPC 86752)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
Oberirdische Vermessungsdienstleistungen (CPC 86753**)	1) Gewerbliche Niederlassung ist erforderlich. 2) Keine.	1) Keine. 2) Keine.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Katasterkarten	3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
Kartografische Dienstleistungen (CPC 86754**) ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Katasterkarten	1) Gewerbliche Niederlassung ist erforderlich. Keine. Keine. Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	Keine. Keine. Keine. Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
n. Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (CPC 633, 8861, 8862, 8863, 8864, 8865, 8866)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
o. Gebäudereinigung (CPC 874**, ausgenommen 87409)	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
		bestimmt ist.	
p. Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
q. Verpacken (CPC 876)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
r. 1) Druck (CPC 88442**) ¹⁶⁴	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
r. 2) Veröffentlichung	1) Keine.	1) Keine.	

¹⁶⁴

88442: Unter CPC 88442 nur Siebdruck, Tiefdruck und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Druck.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(CPC 88442**) ausgenommen Veröffentlichungsdienstleistungen von Zeitungen und Zeitschriften	2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	2) Keine. 3) Ungebunden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
s. Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (CPC 87909**)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
Stenografiedienstleistungen (CPC 87909**)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
t. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
2. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN			
B. <u>Kurierdienstleistungen</u> Kurierdienstleistungen, einschließlich Eilzustellungen ¹⁶⁵ (CPC 7512**) Ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abholung, Bearbeitung und Zustellung von Briefen; diese ausschließlichen Rechte ¹⁶⁶ sind im Rahmen des <i>Postal Service Act</i> (Rechtsakt über	1) Die Bereitstellung von Dienstleistungen ist auf den Luft- und Seeverkehr beschränkt. 2) Keine. 3) Eine Zulassung für Speditionsgesellschaften für die Erbringung inländischer Kurierdienstleistungen wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt.	1) Die Bereitstellung von Dienstleistungen ist auf den Luft- und Seeverkehr beschränkt. 2) Keine. 3) Keine.	

¹⁶⁵ „Eilzustellungen“ umfassen die Abholung, den Transport und die Zustellung von Dokumenten, Drucksachen, Päckchen, Waren oder anderen Artikeln in beschleunigter Form, bei der während der gesamten Dienstleistungsdauer die Verfolgung und Kontrolle dieser Artikel gewährleistet ist.

¹⁶⁶ Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Korea sich das Recht vorbehält, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten in Bezug auf:
a) die Erbringung von Unterstützungsdienstleistungen für Postämter durch militärisches Dienstleistungspersonal oder anderes Personal mit einem entsprechenden Status; und
b) die Festlegung des Ministry of Knowledge Economy (Ministerium für Wissenswirtschaft) der Gesamtanzahl an Fahrzeugen, die das Ministerium halten darf, und der Zuweisung von Fahrzeugen für Postämter; dafür ist keine Genehmigung durch das Ministry of Land, Transport and Maritime Affairs (Ministerium für Land, Transport und Meeresangelegenheiten) erforderlich.

Arten der Erbringung:

1) Grenzüberschreitende Erbringung

2) Nutzung im Ausland

3) Gewerbliche Niederlassung

4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Postdienstleistungen) der koreanischen Postbehörde vorbehalten.¹⁶⁷ Die ausschließlichen Rechte der koreanischen Postbehörde umfassen das Zugangsrecht zu seinem Postnetz und den Betrieb desselben.	Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass eine Person, die eine bestehende inländische Kurierdienstgesellschaft erwirbt, unter der Voraussetzung keine neue Zulassung für Speditionsgesellschaften beantragen muss, dass sie gemäß den Voraussetzungen und Bedingungen, die in der Zulassung der erworbenen Gesellschaft festgehalten sind, tätig wird. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
Diese Verpflichtung ist nicht dahin gehend auszulegen, dass sie das Recht auf die Erbringung von Transportdienstleistungen auf eigene Verantwortung gegen Entgelt beinhaltet. Die Verpflichtung umfasst in keinem Fall die Verleihung von Verkehrsrechten im Luftverkehr an Kurierdienste mit einem Luftverkehrsbetreiberzeugnis (Air Operator's Certificate, AOC) und einer eigenen Luftfahrzeugflotte.			

¹⁶⁷

Artikel 3 des *Enforcement Decree of the Postal Service Act* (Durchführungsdekret zum Rechtsakt über Postdienstleistungen) gestattet jedoch privaten Kurieren die Erbringung gewerblicher Dienstleistungen im Zusammenhang mit Dokumenten. Dazu gehören a) nicht versiegelte Frachtdokumente oder Versandscheine, b) handelsbezogene Dokumente, c) Dokumente zu ausländischem Kapital oder technologiebezogene Dokumente und d) Devisen oder damit in Zusammenhang stehende Dokumente.

4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
C. <u>Telekommunikationsdienstleistungen</u>	1) Die Bereitstellung aller Dienstleistungen ist Gegenstand geschäftlicher Vereinbarungen mit zugelassenen koreanischen Dienstleistungserbringern.	1) Keine.	
a. Telefondienste			
b. Paketvermittelte Datenübermittlungsdienste			
c. Leitungsvermittelte Datenübermittlungsdienste	Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens gestattet Korea die grenzüberschreitende Erbringung von Fernseh- und Hörfunkprogrammübertragungsdiensten über satellitengestützte Einrichtungen ¹⁶⁸ ohne geschäftliche Vereinbarungen.		
d. Telexdienste			
e. Telegrammdienste			
f. Telefaxdienste			
g. Mietleistungsdienste			
o. Sonstige	2) Keine.	2) Keine.	
Digitale zellulare Dienste	3) Eine Zulassung für infrastrukturbasierte öffentliche Telekommunikationsdienstleistungen oder eine Registrierung nicht-infrastrukturbasierter öffentlicher Telekommunikationsdienstleistungen wird nur juristischen Personen, die nach koreanischem Recht errichtet sind, erteilt.	3) Keine.	
Funkrufdienstleistungen			
Persönliche Kommunikationsdienste			
Bündelfunkdienste			
Mobile Datendienste			
Internetzugangsdienste			
VoIP-Dienste (Sprachübermittlung über das Internet) im Zusammenhang mit dem	Eine ausländische Regierung oder ihr Vertreter oder eine ausländische Person kann keine Lizenz für einen Hörfunksender		

168 Unter diesen Dienstleistungen sind die Netzdienste zu verstehen, die zum Aufbau von Zuführungsleitungen zwischen den Rundfunkbetreibern dienen, die nur zur Übertragung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit erforderlich sind. Daher beinhalten diese Dienstleistungen den Verkauf von Nutzungsrechten für Satelliteneinrichtungen, allerdings ohne den Verkauf von Fernseh- oder Hörfunkprogrammpaketen über Satellit an die allgemeine Öffentlichkeit. Diese Dienstleistungen umfassen keine Inlandsverbindungen (die Übertragung dieser Signale innerhalb des Inlands über Satellit).

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
öffentlichen Fernsprechnetz	erhalten oder besitzen. Keine juristische Person, die nach koreanischem Recht errichtet ist und an der eine ausländische Regierung oder eine ausländische oder als ausländisch geltende Person ¹⁶⁹ insgesamt mehr als 49 % der Stimmrechtsaktien hält, kann eine Zulassung für infrastrukturbasierte öffentliche Telekommunikationsdienstleistungen erhalten oder besitzen.		
	Eine ausländische Regierung oder eine ausländische oder als ausländisch geltende Person kann insgesamt nicht mehr als 49 % der Stimmrechtsaktien eines infrastrukturbasierten Anbieters öffentlicher Telekommunikationsdienstleistungen halten. Eine ausländische Regierung oder eine ausländische oder als ausländisch geltende Person kann nicht der größte Anteilseigner von KT Corporation sein, ausgenommen sie		

¹⁶⁹ Unter „deemed foreign person“ („als ausländisch geltende Person“) ist eine juristische Person zu verstehen, die nach koreanischem Recht errichtet ist und an der eine ausländische Regierung oder eine ausländische Person (einschließlich einer „specially related person“, einer „in besonderer Beziehung stehenden Person“, gemäß dem entsprechenden koreanischen Recht) den größten Anteilseigner darstellt und 15 % oder mehr der Stimmrechtsaktien hält, beinhaltet jedoch keine juristische Person, die weniger als 1 % insgesamt der Stimmrechtsaktien eines infrastrukturbasierten Anbieters öffentlicher Telekommunikationsdienstleistungen hält.

¹⁷⁰ Unter „infrastrukturbasierter Anbieter“ ist ein Anbieter zu verstehen, der Übertragungseinrichtungen besitzt. Unter „nicht-infrastrukturbasierter Anbieter“ ist ein Anbieter zu verstehen, der keine eigenen Übertragungseinrichtungen besitzt (aber eine Vermittlungseinrichtung, einen Router oder einen Multiplexer besitzen kann) und seine öffentlichen Telekommunikationsdienstleistungen mit Hilfe von Übertragungseinrichtungen eines zugelassenen infrastrukturbasierten Anbieters erbringt. Unter „Übertragungseinrichtungen“ sind leitungsgesicherte oder drahtlose Übertragungseinrichtungen (einschließlich Leitungs-/Schalteinrichtungen) zu verstehen, die Sendepunkte mit Empfangspunkten verbinden.

Arten der Erbringung:

1) Grenzüberschreitende Erbringung

2) Nutzung im Ausland

3) Gewerbliche Niederlassung

4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	hält unter 5 % der Stimmrechtsaktien insgesamt an KT Corporation. Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens gestattet Korea: a) dass eine als ausländisch geltende Person bis zu 100 % der Stimmrechtsaktien insgesamt eines infrastrukturbasierten Anbieters¹⁷⁰ öffentlicher Kommunikationsdienste, der nach koreanischem Recht errichtet ist, hält, mit Ausnahme von KT Corporation und SK Telecom Co., Ltd.; und b) dass ein infrastrukturbasierter Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienstleistungen, der nach koreanischem Recht errichtet ist und an dem eine als ausländische geltende Person bis zu 100 % insgesamt der Stimmrechtsaktien hält, eine Zulassung für infrastrukturbasierte öffentliche Telekommunikationsdienstleistungen erhält oder besitzt. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<u>Mehrwertdienste¹⁷¹:</u> h. E-Mail i. Sprachspeicherdienste j. Online-Informations- und Datenbankabfrage k. Elektronischer Datenaustausch l. Erweiterte/Mehrwert-Telefaxdienste, einschließlich „Store & Forward“ und „Store & Retrieve“ m. Umschlüsselung und Protokollumsetzung n. Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) o. Sonstige Online-Datenbank- und Fernverarbeitungsdienste ¹⁷²	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	Mehrwertdiensteanbieter dürfen Datenübermittlungsdienste erbringen ¹⁷³ .
<u>Telekommunikationsbezogene Dienstleistungen</u>			
a. Vermietung von Telekommunikationsgeräten	1) Keine.	1) Keine.	

¹⁷¹ Unter „Mehrwertdienste“ sind Telekommunikationsdienstleistungen zu verstehen, die über von infrastrukturbasierten Anbietern gemietete Telekommunikationsnetzeinrichtungen angeboten werden und die Kundeninformationen speichern und weiterleiten („Store & Forward“, Teilstreckenverfahren) bzw. verarbeiten und weiterleiten.

¹⁷² Online-Datenbank- und Fernverarbeitungsdienste umfassen keine Telekommunikationsdienstleistungen, die Drittkommunikationen vermitteln.

¹⁷³ Telekommunikationsdienstleistungen, die Kundendaten ohne eine Änderung der Form oder des Inhalts übermitteln und/oder austauschen (ausgenommen Sprachtelefonie-, Telex- und Telefaxdienste sowie den einfachen Weiterverkauf von Mietleitungen).

Arten der Erbringung:		1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung			Zusätzliche Verpflichtungen
(CPC 7541) b. Großhandels- und Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (CPC 7542**)	2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.			
3. BAULEISTUNGEN (CPC 511-518)	Ungebunden* außer für CPC 5111. Keine. Keine. Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden* außer für CPC 5111. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.			
4. VERTRIEBS-DIENSTLEISTUNGEN ¹⁷⁴					

¹⁷⁴ Mit Ausnahme der folgenden Dienstleistungen:
a) Handel mit Schusswaffen, Säbeln und Sprengstoffen;
b) Kunstgegenstände und Antiquitäten;
c) die Gründung und der Betrieb von Vertriebsdienstleistungen in:
i) öffentlichen Großhandelsmärkten für Agrar-, Fischerei- und tierische Erzeugnisse, die offiziell von den lokalen Behörden zu öffentlichen Großhandelsmärkten erklärt werden;
ii) gemeinsamen Großhandelsmärkten, die von Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen des öffentlichen Interesses, die im *Presidential Decree of the Act on Distribution and Price Stabilization of Agricultural and Fishery Products* (Dekret des Präsidenten zum Rechtsakt über den Vertrieb und die Preisstabilisierung von Agrar- und Fischereierzeugnissen) aufgeführt sind, gegründet und betrieben werden; und
iii) Viehmärkten, die von Viehgenossenschaften gemäß dem *Agriculture and Cooperative Act* (Rechtsakt über Landwirtschaft und Genossenschaften) gegründet

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
A. <u>Dienstleistungen von Kommissionären</u> (CPC 621, ausgenommen 62111, 62112 und Dienstleistungen von Kommissionären in Bezug auf zukünftige Verträge)	Ungebunden für Arzneimittel und medizinische Artikel Keine. Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
<u>Dienstleistungen von Großhändlern</u> (CPC 61111, 622**, ausgenommen Getreide unter 62211, 62223 und roter Ginseng) ¹⁷⁵	1) Ungebunden für Arzneimittel, medizinische Artikel, Lebensmittel mit definierten Verwendungseigenschaften und Waren, die Gegenstand der Beschränkungen für die Art der Erbringung 3 sind. 2) Keine. 3) Die folgenden Dienstleistungen sind Gegenstand einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung: a) Großhandel mit Gebrauchtfahrzeugen; und b) Großhandel mit gasförmigen Brennstoffen und damit verbundenen Erzeugnissen. Wichtigste Kriterien: eine angemessene	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine.	

und betrieben werden.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Korea sich das Recht vorbehält, Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung der Zollkontingente der Welthandelsorganisation einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

¹⁷⁵

Der Großhandel mit Erdgas ist in der Liste der besonderen Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung unter „Alle Sektoren – Gaswirtschaft“ zu finden.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Preisbildung, die Zahl der bereits bestehenden inländischen Anbieter und Auswirkungen auf diese in Bezug auf das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage, eine gesunde Wirtschaftsentwicklung und die Einrichtung eines geregelten Handels. Darüber hinaus Bevölkerungsdichte, Verkehr, Umweltverschmutzung, lokale Bedingungen und weitere lokale Merkmale sowie öffentliches Interesse. Eine Person, die Großhandelsvertriebsdienstleistungen für alkoholische Getränke anbietet, muss eine Genehmigung der entsprechenden Steuerbehörde erhalten; diese wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Das Ministry for Health, Welfare and Family Affairs (Ministerium für Gesundheit, Wohlfahrt und Familienangelegenheiten) kontrolliert Angebot und Nachfrage des Großhandelsvertriebs importierter, zu <i>han-yak-jae</i> (asiatische Heilkräuter) erklärter Erzeugnisse. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
		bestimmt ist.	
C. <u>Dienstleistungen von Einzelhändlern</u> (CPC 61112, 61130, 61210, 613** (ausgenommen Einzelhandel und Tankstellen im Zusammenhang mit Flüssiggas), 631** (ausgenommen Tabak, Reis und roter Ginseng), 632)	1) Ungebunden für Arzneimittel, medizinische Artikel, Lebensmittel mit definierten Verwendungseigenschaften und Waren, die Gegenstand der Beschränkungen für die Art der Erbringung 3 sind. 2) Keine. 3) Einzelhandelsdienstleistungen für Gebrauchtfahrzeuge und gasförmige Brennstoffe sind Gegenstand einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: die Zahl der bereits bestehenden inländischen Lieferanten und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, Verkehr, Umweltverschmutzung, lokale Bedingungen und weitere lokale Merkmale sowie das öffentliche Interesse. Der telefonische Vertrieb oder der Verkauf alkoholischer Getränke über den elektronischen Geschäftsverkehr ist nicht gestattet. Nur eine natürliche Person, die als <i>an-gyung-sa</i> (Optiker oder Optometrist) zugelassen ist und in Korea über eine Niederlassung verfügt, kann Dienstleistungen als Optiker oder Optometrist anbieten. Nur ein zugelassener <i>an-gyung-sa</i>	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine.	

Arten der Erbringung:

1) Grenzüberschreitende Erbringung

2) Nutzung im Ausland

3) Gewerbliche Niederlassung

4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	(Optiker oder Optometrist) kann eine Niederlassung gründen, jedoch ist nicht mehr als eine Niederlassung pro <i>an-gyung-sa</i> zulässig. Eine Person, die Einzelhandelsvertriebsdienstleistungen für Arzneimittel (einschließlich des Vertriebs von <i>han-yak-jae</i> (asiatische Heilkräuter)) anbietet, kann nicht mehr als eine Apotheke gründen; diese darf nicht die Form einer Gesellschaft haben. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
<u>Einzelhandel und Tankstellen im Zusammenhang mit Flüssiggas</u>	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Ungebunden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
D. <u>Franchising</u> (CPC 8929**) ¹⁷⁶	1) Keine. 2) Keine.	1) Keine. 2) Keine.	

¹⁷⁶ Franchisingdienste sind auf die Waren beschränkt, die gemäß den Dienstleistungen von Großhändlern und den Dienstleistungen von Einzelhändlern in der vorliegenden Liste gestattet sind.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG ¹⁷⁷			
<u>C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung</u> ¹⁷⁸ (CPC 923**) Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung von privaten Einrichtungen für Hochschulbildung, die von der Regierung oder öffentlichen Zulassungsstellen für die Erteilung von Abschlüssen anerkannt sind, mit Ausnahme von: i) Hochschulbildung im Zusammenhang mit Gesundheit und Medizin; ii) Hochschulbildung für angehende Vorschul-, Primar- und Sekundarlehrer;	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Nur gemeinnützige schulbezogene juristische Personen ¹⁷⁹ , die mit der Genehmigung des Ministry of Education, Science and Technology (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Technologie) eingerichtet werden, können Bildungseinrichtungen mit der Zulassung des Ministeriums gründen. Unternehmenseigene Hochschuleinrichtungen müssen keine schulbezogene juristische Person gründen. Nur die in Anlage I aufgeführten Arten der Bildungseinrichtungen sind gestattet. In der Metropolregion Seoul ¹⁸⁰ kann	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Mindestens 50 % der Mitglieder des Vorstands einer privaten Einrichtung für Hochschulbildung müssen koreanischer Staatsangehörigkeit sein. Trägt eine ausländische Person oder eine ausländische juristische Person mindestens 50 % des Grundeigentums ¹⁸¹ einer Einrichtung für Hochschulbildung bei, können nur weniger als zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands dieser Einrichtung ausländischer Staatsangehörigkeit sein.	

¹⁷⁷ Die besonderen Verpflichtungen in Bezug auf Marktzugang und Inländerbehandlung durch jede Art von Dienstleistungserbringung sind nicht dahin gehend auszulegen, dass sie für die Anerkennung von Hochschulabschlüssen zum Zweck der Zulassung, Registrierung und Qualifikation für die Ausübung eines Berufs in Korea gelten.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	die Neugründung, Erweiterung oder Übertragung einer Einrichtung für Hochschulbildung (ausgenommen unternehmenseigene Hochschuleinrichtungen) beschränkt werden.		
iii) Hochschulbildung im Zusammenhang mit Recht; und iv) Hochschulbildung mittels Radio- oder TV-Sendungen und Online-Hochschulbildung.	Lokale Hochschuleinrichtungen können gemeinsame Lehrpläne nur zusammen mit Hochschuleinrichtungen anbieten, die gemäß dem koreanischen Recht eingerichtet wurden, oder mit ausländischen Hochschuleinrichtungen, die eine Zulassung von ausländischen Regierungen oder berechtigten Zulassungsstellen erhalten haben. Das Ministry of Education, Science and Technology (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Technologie) kann die Gesamtanzahl der Studierenden pro Jahr in den Bereichen Medizin, Pharmakologie, Veterinärmedizin, traditionelle asiatische Medizin und Medizintechnik sowie im Bereich der Hochschulbildung für Vorschul-, Primar- und Sekundarlehrer wie auch die Gesamtanzahl der		

- 178 Die Arten der Einrichtungen für Hochschulbildung sind in Anlage I zu den Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung aufgeführt.
- 179 Unter „schulbezogene juristische Person“ ist eine gemeinnützige juristische Person zu verstehen, die mit dem ausschließlichen Ziel der Einrichtung einer regulären Bildungseinrichtung gemäß dem geltenden bildungsbezogenen Recht gegründet wurde.
- 180 Unter „Metropolregion Seoul“ (Sudogwon) ist die Hauptstadt Seoul, die nahegelegene Großstadt Incheon und die Provinz Gyeonggi-do zu verstehen.
- 181 Unter „Grundeigentum“ ist Folgendes zu verstehen: Immobilien; durch die Satzung als Grundeigentum festgelegtes Eigentum; Eigentum, das gemäß den Entscheidungen des Vorstands an das Grundeigentum gebunden ist; die jährliche Gewinnrückstellung aus dem Haushalt der Einrichtung.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Hochschulbildungseinrichtungen in der Metropolregion Seoul beschränken. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
D. Dienstleistungen im Bereich <u>Erwachsenenbildung</u> ¹⁸² (CPC 924**) Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung von privaten Einrichtungen für Erwachsenenbildung mit Ausnahme von: i) Dienstleistungen im Bildungsbereich, die Bildungsqualifikationen anerkennen oder lokale oder ausländische Leistungspunkte (Credits), Abschlüsse oder Diplome verleihen oder damit zusammenhängen; ii) Berufsbildungsdienstleistungen, die gemäß dem <i>Employment Insurance Act</i> (Rechtsakt über Beschäftigungsversicherungen), dem <i>Worker's Vocational Skills Development Act</i> (Rechtsakt über die Entwicklung von Berufsbildungsqualifikationen von Arbeitern)	1) Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung im Zusammenhang mit Gesundheit und Medizin. 2) Keine. 3) Die Arten der Einrichtungen für Erwachsenenbildung, die eine ausländische Person in Korea gründen kann, sind beschränkt auf: a) <i>hagwon</i> (private Bildungseinrichtung für Erwachsene) ¹⁸³ im Zusammenhang mit lebenslanger und Berufsbildung; und b) Einrichtungen für die lebenslange Erwachsenenbildung, die nicht zum Zweck der Anerkennung von Bildungsqualifikationen oder der Verleihung von Diplomen betrieben werden und die: i) Arbeitgebern,	1) Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung im Zusammenhang mit Gesundheit und Medizin. 2) Keine. 3) Keine.	

¹⁸² Die Arten der Einrichtungen für Erwachsenenbildung sind in Anlage II zu den Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung aufgeführt.

¹⁸³ Im Sinne dieser Beschränkung sind unter „*hagwon* (private Bildungseinrichtungen für Erwachsene)“ Einrichtungen zu verstehen, die im Zusammenhang mit lebenslanger oder Berufsbildung Tutorendienstleistungen für mindestens zehn Teilnehmer über einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen erbringen.

Arten der Erbringung:

1) Grenzüberschreitende Erbringung

2) Nutzung im Ausland

3) Gewerbliche Niederlassung

4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
und dem <i>Seafarers Act</i> (Rechtsakt über Seeleute) von der Regierung finanziell unterstützt werden; iii) Bildungsdienstleistungen mittels Radio- oder TV-Sendungen; und iv) Berufsbildungsdienstleistungen, die von Einrichtungen im Rahmen der ihnen durch die Regierung verliehenen Befugnisse erbracht werden.	Nichtregierungsorganisationen, Schulen und Medienorganisationen angehören; ii) mit der Entwicklung von Wissen und Humanressourcen zusammenhängen; oder iii) mit Online-Einrichtungen für die lebenslange Bildung verbunden sind, und für Erwachsene konzipiert sind. In der Metropolregion Seoul kann die Neugründung, Erweiterung oder Übertragung einer Einrichtung für Erwachsenenbildung, deren Gesamtfläche 3000 Quadratmeter oder mehr beträgt, beschränkt werden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist. Ein ausländischer Staatsangehöriger, der von einer <i>hagwon</i> für Erwachsene als Dozent angestellt wird, muss mindestens einen Bachelor- oder einen anderen entsprechenden Abschluss besitzen und in Korea wohnhaft sein.	
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT			
In Bezug auf Dienstleistungen, die unter CPC 9403 und CPC 9406 fallen – ausgenommen diejenigen in Sektoren oder Teilsektoren, die in den nachstehenden sektorbezogenen Verpflichtungen festgelegt sind – gilt die in Artikel 7 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 12 (Inländerbehandlung) enthaltene Verpflichtung für die Arten der Dienstleistungserbringung 1 bis 3 dieser Dienstleistungen entsprechend einem Vertrag zwischen Privatparteien, vorausgesetzt die private Erbringung dieser Dienstleistungen ist gemäß den entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gestattet. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die in Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 7			

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Absatz 11 (Marktzugang) enthaltene Verpflichtung für diese Dienstleistungen nicht gilt.			
A. <u>Abwasserbeseitigungsleistungen</u>			
Sammel- und Behandlungsdienstleistungen in Bezug auf Industrieabwasser (CPC 9401**)	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
Sammel- und Behandlungsdienstleistungen in Bezug auf Nicht-Industrieabwasser (CPC 9401**)	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Ungebunden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens gewährt Korea bei Wettbewerbsverfahren im Zusammenhang mit Geschäftsbesorgungsverträgen für Dienstleistungen in Bezug auf Nicht-Industrieabwasser die nichtdiskriminierende Behandlung von Dienstleistungserbringern der EU-Vertragspartei. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes kann die Bereitstellung von Dienstleistungen auf zentraler oder lokaler Ebene einem öffentlichen Monopol obliegen oder durch ausschließliche Rechte geregelt werden, die privaten Anbietern beispielsweise durch Konzessionsverträge zugestanden	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
		werden. Die öffentlichen Behörden behalten sich die Möglichkeit vor: a) ausschließliche Rechte anzuwenden; b) in Bezug auf Besorgungsvereinbarungen für die Dienstleistungen frei zu entscheiden; c) die Art der Verleihung ausschließlicher Rechte (offener Wettbewerb oder nicht) zu wählen; und d) von einer Besorgungsart zu einer anderen zu wechseln (beispielsweise nach Beendigung eines Konzessionsvertrags zu einem öffentlichen Monopol zurückzukehren). 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
<u>B. Abfallbeseitigungsleistungen</u> Industrieabfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402**) ¹⁸⁴	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
<u>C. Sonstige</u>			

¹⁸⁴

9402**: Unter CPC 9402 nur Sammel-, Transport- und Beseitigungsdienstleistungen von Industrieabfällen.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung und im Bereich Lärmschutz (CPC 9404, 9405)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
Prüf- und Bewertungsdienstleistungen in Bezug auf die Umweltverträglichkeit (CPC 9406**, 9409**) ¹⁸⁵	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
Sanierung von Boden und Reinigung von Grundwasser (CPC 9406**)	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
Beratungsdienstleistungen im Bereich Umwelt (CPC 9409**)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN			

¹⁸⁵ 9406**, 9409**: Unter CPC 9406 und 9409 Nur Dienstleistungen in Bezug auf Umweltverträglichkeitsprüfungen.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Kopfvermerk: Alle Finanzdienstleistungen unterliegen den folgenden Bestimmungen. 1. Zur Klarstellung der Verpflichtung Koreas in Bezug auf Artikel 7 Absatz 11 wird darauf hingewiesen, dass juristische Personen, die Finanzdienstleistungen erbringen und nach koreanischem Recht errichtet sind, nichtdiskriminierenden Beschränkungen der Rechtsform unterliegen.¹⁸⁶ 2. Die in Artikel 7 Absatz 11 und Artikel 7 Absatz 12 enthaltenen Verpflichtungen Koreas unterliegen der Beschränkung, dass ein ausländischer Investor einen Finanzdienstleistungserbringer besitzen oder kontrollieren muss, der in seinem Herkunftsland in demselben Teilsektor für Finanzdienstleistungen ebensolche erbringt, um eine Mehrheitsbeteiligung an einem Finanzdienstleistungserbringer in Korea einzurichten oder erwerben zu können. 3. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass dieses Abkommen Korea nicht darin beschränkt, die Voraussetzung aufstellen zu können, dass der Vorsitzende des Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgans eines Finanzdienstleistungserbringers, der nach koreanischem Recht errichtet ist, in seinem Hoheitsgebiet ansässig sein muss. 4. Selbst wenn Korea es Personen, die in seinem Hoheitsgebiet ansässig sind, und seinen Staatsangehörigen – unabhängig davon, wo diese ansässig sind – gestattet, Finanzdienstleistungen von grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungserbringern der anderen Vertragspartei, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässig sind, zu erwerben, bedeutet diese Genehmigung nicht, dass Korea es diesen Anbietern gestatten muss, im Hoheitsgebiet von Korea tätig zu werden oder Anwerbung zu betreiben. Korea kann die Begriffe „tätig werden“ und „Anwerbung“ im Sinne dieser Verpflichtung unter der Voraussetzung definieren, dass diese Definitionen nicht von den seitens Korea eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen abweichen. 5. Unbeschadet anderer Formen aufsichtsrechtlicher Vorschriften bezüglich der grenzüberschreitenden Erbringung von Finanzdienstleistungen kann Korea die Registrierung oder Genehmigung grenzüberschreitender Finanzdienstleistungsanbieter der anderen Vertragspartei sowie von Finanzinstrumenten vorschreiben. Korea kann einem Anbieter grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen der anderen Vertragspartei – lediglich zu Informations- und statistischen Zwecken – vorschreiben, Informationen zu den Finanzdienstleistungen, die er im Hoheitsgebiet von Korea erbracht hat, vorzulegen. Korea schützt diese vertraulichen geschäftlichen Informationen vor jeder Offenlegung, die die Wettbewerbsposition des Anbieters beeinträchtigen würde.			

¹⁸⁶ Dieser Kopfvermerk soll sich nicht auf die Entscheidung eines Erbringers von Finanzdienstleistungen der anderen Vertragspartei zwischen Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften auswirken oder diese anderweitig beschränken.

¹⁸⁷ Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Kapitel Sieben nicht für Maßnahmen gilt, die Korea in Bezug auf die in diesem Absatz aufgeführten Organisationseinheiten einführt oder aufrechterhält.

¹⁸⁸ Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die National Agricultural Cooperative Federation (nationaler Verband der Agrargenossenschaften) und die National Federation of Fisheries Cooperatives (nationaler Verband der Fischereigenossenschaften) nicht als Finanzdienstleistungserbringer im Sinne dieses Absatzes gelten, in dem u. a. die Bereitstellung von Versicherungsleistungen beschrieben ist. Unbeschadet des vorstehenden Kopfvermerks gelten die National Agricultural Cooperative Federation und die National Federation of Fisheries Cooperative in Bezug auf die Bereitstellung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen, die von der FSC (Financial Services Commission, Kommission für Finanzdienstleistungen) geregelt werden, als Finanzdienstleistungsanbieter, die unter Kapitel Sieben fallen.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
6. Die Vertragsparteien bestätigen, dass die folgenden Organisationseinheiten in ihrer derzeitigen Struktur unter Kapitel Sieben fallen, dass sie jedoch im Sinne dieses Kapitels nicht als Finanzdienstleistungsanbieter gelten¹⁸⁷: Korea Deposit Insurance Corporation (KDIC, koreanische Gesellschaft für Einlagensicherung), Resolution & Finance Corporation (Gesellschaft für Auflösungen und Finanzen), Export-Import Bank of Korea (koreanische Bank für Ein- und Ausfuhr), Korea Export Insurance Corporation (koreanische Ausfuhrversicherungsgesellschaft), Korea Technology Credit Guarantee Fund (koreanischer Kreditgarantiefonds für Technologie), Credit Guarantee Fund (Kreditgarantiefonds), Korea Asset Management Corporation (KAMCO, koreanische Gesellschaft für Vermögensverwaltung), Korea Investment Corporation (KIC, koreanische Investitionsgesellschaft), National Agricultural Cooperative Federation (NACF, nationaler Verband der Agrargenossenschaften) und National Federation of Fisheries Cooperatives (Suhyup, nationaler Verband der Fischereigenossenschaften)¹⁸⁸.			
7. Korea kann a) einem oder mehreren der folgenden Finanzdienstleistungsanbietern (gesammelt als staatlich finanzierte Einrichtungen bezeichnet): - Korea Development Bank (KDB, koreanische Entwicklungsbank); - Industrial Bank of Korea (IBK, koreanische Industriebank); - Korea Housing Finance Corporation (koreanische Gesellschaft für Wohnungsbaufinanzierung); - National Agricultural Cooperative Federation (nationaler Verband der Agrargenossenschaften); und - National Federation of Fisheries Cooperatives (nationaler Verband der Fischereigenossenschaften). b) eine Sonderbehandlung gewähren, darunter folgende: - Bürgschaften durch die oder Anleihen bei den staatlich finanzierten Einrichtungen; - Genehmigung, mehr Anleihen im Verhältnis zum Kapital auszugeben als ähnlich aufgestellte staatlich finanzierte Einrichtungen; - Erstattung von Verlusten staatlich finanzierter Einrichtungen; - Ermäßigung von bestimmten Steuern auf Vermögen, Überschüsse, Gewinne oder Anlagen.			
8. Der Vorsitzende des Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgans, sein Stellvertreter und alle Vorstandsmitglieder der Korea Housing Finance Corporation, der National Agricultural Cooperative Federation und der National Federation of Fisheries Cooperatives müssen koreanische Staatsangehörige sein.			
9. Korea behält sich das Recht vor, „obligatorische“ Drittversicherungsleistungen, die in einem ausländischen Hoheitsgebiet für eine natürliche in Korea ansässige Person oder eine juristische Person mit Sitz in Korea erbracht werden, nicht zu berücksichtigen bei der Entscheidung, ob diese natürliche oder juristische Person einer rechtlichen Verpflichtung, eine solche „obligatorische“ Drittversicherungsleistung, die in der vorliegenden Liste nicht aufgeführt ist, zu erwerben, nachgekommen ist. Dienstleistungen, die außerhalb des koreanischen Hoheitsgebiets erbracht werden, können jedoch als Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung gelten, wenn die erforderliche Versicherung nicht bei einem Versicherungsleistungsanbieter mit Sitz in Korea erworben werden kann.			
10. Im Zusammenhang mit der Privatisierung von Organisationseinheiten, die Besitz der Regierung sind oder von ihr kontrolliert werden und die Finanzdienstleistungen erbringen, behält sich Korea das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die andauernde Gewährleistung oder die zeitlich begrenzte zusätzliche Gewährleistung der			

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Verpflichtungen und Verbindlichkeiten dieser Organisationseinheiten einzuführen oder aufrechtzuerhalten. 11. Korea behält sich das Recht vor, den Eigentumsanteil ausländischer Investoren an der Börse Korea Exchange und dem Zentralverwahrer Korea Securities Depository zu beschränken. Im Fall eines öffentlichen Zeichnungsangebots an der Korea Exchange oder durch Korea Securities Depository behält sich Korea das Recht vor, die Beteiligung durch ausländische Personen an der jeweiligen Einrichtung zu beschränken, vorausgesetzt Korea gewährleistet, dass: a) Anteilsrechte, die zum Zeitpunkt des öffentlichen Zeichnungsangebots von ausländischen Personen gehalten werden, erhalten werden; und b) die Korea Exchange oder Korea Securities Depository nach dem öffentlichen Zeichnungsangebot den Zugang für Finanzdienstleistungsanbieter der EU-Vertragspartei, die sich im Hoheitsgebiet Koreas niedergelassen haben und gemäß dem koreanischen Recht geregelt oder überwacht werden, sicherstellt.			
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen ¹⁸⁹			
	1) Ungebunden außer für a) die Versicherung von Risiken in Bezug auf: i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung; und ii) Güter im internationalen Transitverkehr; b) die Rückversicherung und Folgerückversicherung;	1) Ungebunden außer für a) die Versicherung von Risiken in Bezug auf: i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung; und ii) Güter im internationalen Transitverkehr;	

¹⁸⁹ Unter „Beratung“ sind Tätigkeiten wie die Beratung in Bezug auf die Erarbeitung von Unternehmensstrategien, Marketingstrategien oder Produktentwicklungsstrategien zu verstehen. Unter „Risikobewertung“ sind Tätigkeiten wie Risikoanalysen, Risikoprävention oder fachkundige Beratung in Bezug auf komplizierte oder ungewöhnliche Risiken zu verstehen.

Arten der Erbringung:

1) Grenzüberschreitende Erbringung

2) Nutzung im Ausland

3) Gewerbliche Niederlassung

4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	c) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung; und d) die Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und Versicherungsagenturen für die Versicherung von Risiken im Zusammenhang mit den vorstehend unter Buchstabe a) und Buchstabe b) aufgeführten Dienstleistungen. 2) Ungebunden außer für a) die Versicherung von Risiken in Bezug auf:	b) die Rückversicherung und Folgerückversicherung; c) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung; und d) die Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und Versicherungsagenturen für die Versicherung von Risiken im Zusammenhang mit den vorstehend unter Buchstabe a) und Buchstabe b) aufgeführten Dienstleistungen. 2) Ungebunden außer für a) die Versicherung von Risiken in Bezug auf:	
	i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung; und ii) Güter im internationalen Transitverkehr; b) die Rückversicherung und Folgerückversicherung;	i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung; und ii) Güter im internationalen Transitverkehr;	

Arten der Erbringung:

1) Grenzüberschreitende Erbringung

2) Nutzung im Ausland

3) Gewerbliche Niederlassung

4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	c) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung. Bei der Entscheidung, ob eine natürliche in Korea ansässige Person oder eine juristische Person mit Sitz in Korea einer rechtlichen Verpflichtung, eine bestimmte „obligatorische“ Versicherungsleistung zu erwerben, nachgekommen ist, werden keine Dienstleistungen, die in einem ausländischen Hoheitsgebiet für diese Personen erbracht werden, berücksichtigt. Dienstleistungen, die außerhalb des koreanischen Hoheitsgebiets erbracht werden, können jedoch als Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung gelten, wenn die erforderliche Versicherung nicht bei einem Versicherungsleistungsanbieter mit Sitz in Korea erworben werden kann. 3) Lediglich zwei Mitarbeiter einer Handelsbank, einer Kreditkasse auf Gegenseitigkeit oder eines Wertpapierhauses können gleichzeitig am selben Ort Versicherungsprodukte verkaufen. Der folgende Hinweis dient der Transparenz: Die Art des Verkaufs von Versicherungsprodukten, beispielsweise die Anzahl der Schaufenster jeder einzelnen	b) die Rückversicherung und Folgerückversicherung; c) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung. Bei der Entscheidung, ob eine natürliche in Korea ansässige Person oder eine juristische Person mit Sitz in Korea einer rechtlichen Verpflichtung, eine bestimmte „obligatorische“ Versicherungsleistung zu erwerben, nachgekommen ist oder nicht, werden keine Dienstleistungen, die in einem ausländischen Hoheitsgebiet für diese Personen erbracht werden, berücksichtigt. Dienstleistungen, die außerhalb des koreanischen Hoheitsgebiets erbracht werden, können jedoch als Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung gelten, wenn die erforderliche Versicherung nicht bei einem Versicherungsleistungsanbieter mit Sitz in Korea erworben werden kann. 3) Keine.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Bankniederlassung, die sich auf den Verkauf von Versicherungen beziehen, wird beschränkt, und Beschränkungen werden ebenfalls auferlegt in Bezug auf den Anteil der von einer Bank verkauften Versicherungen, die von einem einzigen Versicherer übernommen werden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
		4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	

Arten der Erbringung:

1) Grenzüberschreitende Erbringung

2) Nutzung im Ausland

3) Gewerbliche Niederlassung

4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen			
	1) Ungebunden außer für a) die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen¹⁹⁰; und b) die Bereitstellung und Übermittlung von Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens und auf keinen Fall später als zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ähnlicher Verpflichtungen aus anderen Freihandelsabkommen.	1) Ungebunden außer für a) die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen; und b) die Bereitstellung und Übermittlung von Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens und auf keinen Fall später als zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ähnlicher Verpflichtungen aus anderen Freihandelsabkommen.	
	c) Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen, ausgenommen Vermittlung. Diese Verpflichtung gilt für die Erbringung von Beurteilungen der Kreditwürdigkeit, Kreditauskünften und Bonitätsprüfungen, allgemeiner Fondsverwaltung, Beurteilungen	c) Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen, ausgenommen Vermittlung. Diese Verpflichtung gilt für die Erbringung von Beurteilungen der Kreditwürdigkeit, Kreditauskünften und Bonitätsprüfungen, allgemeiner Fondsverwaltung, Beurteilungen	

¹⁹⁰ Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die im vorliegenden Abschnitt genannten „Finanzinformationen“ keine allgemeinen Finanz- oder geschäftlichen Informationen beinhalten, die in einer Veröffentlichung für den allgemeinen Umlauf enthalten sind oder einem allgemeinen Publikum zur Verfügung gestellt werden.

Arten der Erbringung:

1) Grenzüberschreitende Erbringung

2) Nutzung im Ausland

3) Gewerbliche Niederlassung

4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	mittelbarer Anlageformen und Beurteilungen von Anleihen in Bezug auf in Korea ausgegebene Wertpapiere nur insoweit, als Korea die Erbringung dieser Dienstleistungen gestattet. Diese Verpflichtung gilt nicht für i) die Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Gesellschaften in Korea; oder ii) Kreditauskünfte und Bonitätsprüfungen zum Zweck der Kreditvergabe und anderer Finanztransaktionen in Korea in Bezug auf Einzelpersonen oder Gesellschaften in Korea. Gestattet Korea die Erbringung dieser Dienstleistungen vollständig oder in Teilen, darf es nicht zu einem späteren Zeitpunkt die Erbringung dieser Dienstleistungen untersagen oder beschränken. 2) Ein Gebietsansässiger Koreas, einschließlich einer natürlichen Person, die in Korea ansässig ist, einer Finanzeinrichtung, die nach koreanischem Recht errichtet ist, und einer Zweigniederlassung einer ausländischen Finanzeinrichtung, kann nur über eine in Korea zugelassene Gesellschaft für Futures in Bezug auf Offshore-Futures, Optionen	mittelbarer Anlageformen und Beurteilungen von Anleihen in Bezug auf in Korea ausgegebene Wertpapiere nur insoweit, als Korea die Erbringung dieser Dienstleistungen gestattet. Diese Verpflichtung gilt nicht für i) die Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Gesellschaften in Korea; oder ii) Kreditauskünfte und Bonitätsprüfungen zum Zweck der Kreditvergabe und anderer Finanztransaktionen in Korea in Bezug auf Einzelpersonen oder Gesellschaften in Korea. Gestattet Korea die Erbringung dieser Dienstleistungen vollständig oder in Teilen, darf es nicht zu einem späteren Zeitpunkt die Erbringung dieser Dienstleistungen untersagen oder beschränken. 2) Ein Gebietsansässiger Koreas, einschließlich einer natürlichen Person, die in Korea ansässig ist, einer Finanzeinrichtung, die nach koreanischem Recht errichtet ist, und einer Zweigniederlassung einer ausländischen Finanzeinrichtung, kann nur über eine in Korea zugelassene	

¹⁹¹ Eine „international anerkannte Finanzeinrichtung“ beinhaltet jede Finanzeinrichtung, die von einer internationalen Ratingagentur mit einer für das entsprechende koreanische Regulierungsorgan angemessenen Note bewertet wurde, und jede Finanzeinrichtung, die auf eine alternative Art und Weise, die das entsprechende koreanische Regulierungsorgan als angemessen betrachtet, nachgewiesen hat, dass sie über einen gleichwertigen Status verfügt.

Arten der Erbringung:

1) Grenzüberschreitende Erbringung

2) Nutzung im Ausland

3) Gewerbliche Niederlassung

4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	und bestimmte Termingeschäfte tätig werden. 3) Folgende geschäftliche Niederlassungen können nicht von einer Zweigniederlassung eines Finanzdienstleisters, der nach dem Recht eines anderen Landes errichtet ist, unterhalten werden:	Gesellschaft für Futures in Bezug auf Offshore-Futures, Optionen und bestimmte Termingeschäfte tätig werden. 3) Eine Finanzeinrichtung, die nach dem Recht eines anderen Landes errichtet ist, kann nur dann über 10 % der Anteile einer Handelsbank oder einer Finanz-Holdinggesellschaft, die nach koreanischem Recht errichtet ist, halten, wenn es sich bei dieser Einrichtung um eine „international anerkannte Finanzeinrichtung“¹⁹¹ handelt.	
	a) Kreditgenossenschaften; b) Kreditkassen auf Gegenseitigkeit; c) Spezialfinanzierungsunternehmen; d) Investitionsbanken; e) Maklerunternehmen für ausländische Währungen und KRW; f) Kreditauskunftgesellschaften; g) Gesellschaften zur allgemeinen Fondsverwaltung; h) Gesellschaften zur Beurteilung mittelbarer Anlageformen; und i) Gesellschaften zur Beurteilung von Anleihen.	Die folgenden Hinweise dienen der Transparenz: a) Die Financial Services Commission (Kommission für Finanzdienstleistungen) wendet für die Genehmigung einer Beteiligung einer international anerkannten Finanzeinrichtung zusätzliche Kriterien an, die den Kriterien in diesem Abkommens nicht entgegenstehen. b) Eine natürliche Person kann nicht über 10 % der Anteile einer Handelsbank oder einer Finanz-Holdinggesellschaft halten, die nach koreanischem Recht errichtet ist. c) Eine Organisationseinheit, die keine	

Arten der Erbringung:

1) Grenzüberschreitende Erbringung

2) Nutzung im Ausland

3) Gewerbliche Niederlassung

4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Eine Nicht-Finanzeinrichtung, die in Korea bestimmte elektronische Finanzdienstleistungen anbieten möchte, kann nur als Tochtergesellschaft gegründet werden. Maklergeschäfte zwischen Banken in Bezug auf KRW-Kassageschäfte (koreanischer Won) sind auf die beiden bestehenden Maklergesellschaften in der Branche beschränkt. Nur die Korea Exchange kann in Korea Wertpapier- oder Futures-Märkte betreiben. Nur Korea Securities Depository kann als Verwahrer für in Korea ausgegebene börsennotierte und nicht börsennotierte Wertpapiere oder als zwischengeschaltete Einrichtung für die Übermittlung dieser Wertpapiere zwischen Konten von Wertpapierhäusern in Korea tätig werden.	Finanzeinrichtung ist und deren wesentliches Tätigkeitsfeld nicht Finanzdienstleistungen sind, kann nicht über 4 % der Anteile einer Handelsbank oder einer Finanz-Holdinggesellschaft halten, die nach koreanischem Recht errichtet ist. Dieser Anteil kann auf 10 % erhöht werden, wenn die Organisationseinheit auf die Möglichkeit verzichtet, von den Stimmrechten aus den Anteilen, die die 4 %-Grenze überschreiten, Gebrauch zu machen. Für jeden Standort einer Zweigniederlassung einer Bank in Korea, die nach dem Recht eines anderen Landes errichtet ist, ist eine gesonderte Zulassung erforderlich. Für eine Zweigniederlassung einer Tochtergesellschaft einer Bank, einschließlich einer solchen, die im Besitz von Investoren aus einem anderen Land ist oder von diesen kontrolliert wird, ist keine solche Zulassung erforderlich.	
	Nur Korea Securities Depository und die Korea Exchange können Liquidationen und Abwicklungen von Wertpapieren und Derivaten, die an der Korea Exchange notiert sind oder gehandelt werden,	Eine Zweigniederlassung einer Bank oder eines Wertpapierhauses in Korea, die nach dem Recht eines anderen Landes errichtet ist, muss Betriebsmittel in Korea einbringen und	

4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	durchführen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	aufrechterhalten, die für die Festsetzung der Höhe der durch diese lokale Niederlassung zu beschaffenden Mittel oder der zu gewährenden Darlehen verwendet werden. Im Sinne des <i>Banking Act</i> (Rechtsakt über Bankgeschäfte) und des <i>Securities and Exchange Act</i> (Rechtsakt über Wertpapiere und Börsengeschäfte) ist unter dieser Zweigniederlassung eine Organisationseinheit zu verstehen, die von der Bank oder dem Wertpapierhaus, die nach dem Recht eines anderen Landes errichtet ist, getrennt ist. Korea kann die Anzahl der Finanzeinrichtungen beschränken, die Wohnungsbaukonten, wie die National Housing Subscription Deposit Accounts (nationale Wohnungsbausparkonten), führen dürfen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN			
A. <u>Hotels und Restaurants</u>	1) Ungebunden*.	1) Ungebunden*.	

Arten der Erbringung:

1) Grenzüberschreitende Erbringung

2) Nutzung im Ausland

3) Gewerbliche Niederlassung

4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(CPC 641, 6431**) ausgenommen Einrichtungen im Zusammenhang mit Eisenbahnverkehr und Luftverkehr unter CPC 6431 Dienstleistungen von Restaurants, Cafés, Eisdielen und Imbisshallen (CPC 642)	2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist. 1) Ungebunden außer für Einrichtungen im Zusammenhang mit Luftverkehr. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist. 1) Ungebunden außer für Einrichtungen im Zusammenhang mit Luftverkehr. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
<u>B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern</u> (CPC 7471)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
<u>C. Dienstleistungen von Fremdenführern</u> (CPC 7472)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT			
A. <u>Unterhaltungsdienstleistungen</u> (CPC 96191, 96192) Unterhaltungsdienstleistungen von Künstlern oder Gruppen, wie Musical, Theater, Musikkapellen, Oper.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Ungebunden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
B. <u>Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen</u> (CPC 962)	1) Eine <i>news-tong-sin-sa</i> (Nachrichtenagentur), die nach dem Recht eines anderen Landes errichtet ist, kann in Korea nur im Rahmen eines Vertrags mit einer Nachrichtenagentur, die nach koreanischem Recht errichtet ist und die eine Lizenz als Radiosender besitzt (wie Yonhap News), im Bereich der <i>news-tong-sin</i> (Nachrichtenverbreitung) tätig werden. 2) Keine. 3) Eine ausländische Nachrichtenagentur kann eine Zweigniederlassung oder eine Zweigstelle in Korea nur zum Zweck der Sammlung	1) Keine. 2) Keine. 3) Die folgenden Personen können nicht als <i>dae-pyo-ja</i> (z. B. Vorsitzender des Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgans, Präsident	

Arten der Erbringung:

1) Grenzüberschreitende Erbringung

2) Nutzung im Ausland

3) Gewerbliche Niederlassung

4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	von Nachrichten gründen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass eine solche Zweigniederlassung oder eine solche Zweigstelle keine <i>news-tong-sin</i> (Nachrichten) in Korea verbreiten darf.	oder ähnliche leitende Angestellte) oder Chefredakteur einer Nachrichtenagentur oder als <i>im-won</i> (Vorstandsmitglied) von Yonhap News oder des News Agency Promotion Committee tätig werden: a) ausländische Staatsangehörige; oder b) koreanische Staatsangehörige, die außerhalb Koreas ansässig sind.	
	Die folgenden Personen können keine Nachrichtenagenturdienstleistungen in Korea erbringen: a) ausländische Regierungen; b) ausländische Personen; c) eine Gesellschaft, die nach koreanischem Recht errichtet ist und deren <i>dae-pyo-ja</i> (z. B. Vorsitzender des Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgans, Präsident oder ähnliche leitende Angestellte) kein koreanischer Staatsangehöriger oder eine Person ist, die nicht in Korea ansässig ist; oder d) eine Gesellschaft, die nach koreanischem Recht errichtet ist und an der eine ausländische Person mindestens 25 % der Anteilsrechte hält. Die folgenden Personen können keine Radiosenderlizenz erhalten:		

Arten der Erbringung:

1) Grenzüberschreitende Erbringung

2) Nutzung im Ausland

3) Gewerbliche Niederlassung

4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	a) ausländische Staatsangehörige; oder a) ausländische Regierungen oder ihre Stellvertreter; oder c) Gesellschaften, die nach dem Recht eines anderen Landes errichtet sind. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
E. Dienstleistungen von Erholungsparks (CPC 96491, ausgenommen CPC 96191, 96192 und Dienstleistungen von Strandeinrichtungen)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN			
A. <u>Seeverkehrsdienstleistungen</u> Internationaler Verkehr (CPC 7211, 7212) ohne Kabotage	1) a) Linienverkehr: Keine. b) Massengut-, Tramp- und sonstiger internationaler Verkehr: Keine. 2) Keine. 3) a) Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge Koreas: i) Internationaler Passagierseeverkehr: Ungebunden.	1) Keine. 2) Keine. 3) a) Keine.	Den Erbringern internationaler Seeverkehrsdienstleistungen werden zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen am Hafen die folgenden Leistungen bereitgestellt. 1. Lotsendienste; 2. Schub- und Schleppboothilfe;

Arten der Erbringung:

1) Grenzüberschreitende Erbringung

2) Nutzung im Ausland

3) Gewerbliche Niederlassung

4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	ii) Internationaler Frachtseeverkehr: Keine. b) Andere Formen der gewerblichen Niederlassung: Keine. 4) a) Schiffsbesatzung: Ungebunden. b) Landseitiges Personal: Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	b) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	3. Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung; 4. Abfall- und Ballastentsorgung; 5. Dienstleistungen des Hafenmeisters; 6. Navigationshilfen; 7. landgestützte Betriebsdienste, die für den Betrieb des Schiffes unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung; 8. Einrichtungen für dringende Reparaturen; und 9. Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste.
Anmerkungen: Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort auf der gesamten koreanischen Halbinsel und/oder benachbarten koreanischen Inseln und einem anderen Hafen oder Ort auf der gesamten koreanischen Halbinsel und/oder benachbarten koreanischen Inseln, einschließlich des Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort auf der gesamten koreanischen Halbinsel und/oder benachbarten koreanischen Inseln.			
<u>Seeverkehrs-Hilfsdienstleistungen</u>			
Frachtumschlag	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine.	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Lagerdienstleistungen im Hafen (CPC 742**)	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist. 1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist. 1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
Zollabfertigung	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
Schifffahrtsagenturdienstleistungen	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Containerstellplätze und -zwischenlagerung	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
Seeverkehrsspedition (CPC 748**) ¹⁹² Dienstleistungen von Schiffsmaklern (CPC 748**, 749**) ¹⁹³	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist. 1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist. 1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	

¹⁹² Unter CPC 748 Spedition per Schiff im Namen des Spediteurs (einschließlich unter Vertrag genomener ausländischer Spediteure).

¹⁹³ 748**, 749**: Unter CPC 748 und 749 Maklerdienstleistungen für den Frachtseeverkehr oder für das Chartern, Mieten, Erwerben oder Verkaufen von Schiffen.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Wartung und Instandsetzung von Schiffen ¹⁹⁴ (CPC 8868)	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213)	1) Keine. 2) Keine. 3) Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge Koreas. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge Koreas. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge Koreas.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge Koreas.	

¹⁹⁴ Dienstleistungen wie die Instandsetzung und Verwaltung von Schiffen, die Verwaltung der Besatzung sowie Seeversicherungen, die im Namen von Passagierseeverkehrsgesellschaften, Frachtseeverkehrsgesellschaften oder Schiffsvermietungen bereitgestellt werden.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Verlademaß-, Mess- und Besichtigungsdienstleistungen (CPC 745**) ¹⁹⁵	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist. 1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist. 1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
C. <u>Luftverkehrsdienstleistungen</u> ¹⁹⁶ Dienstleistungen im Bereich Computerreservierungssysteme (CRS) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist. 1) Keine. 2) Keine.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist. 1) Keine. 2) Keine.	

¹⁹⁵ Verlademaß-, Mess- und Besichtigungsdienstleistungen gelten nur für den Seeverkehrssektor.

¹⁹⁶ Wie im GATS-Anhang zu Luftverkehrsdienstleistungen festgelegt.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen (Teil von CPC 8868)	3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist. 1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist. 1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734) ¹⁹⁷	1)2) Ein von einer koreanischen Luftfahrtgesellschaft verwendetes Luftfahrzeug muss in Korea eingetragen sein. Es kann Folgendes vorgeschrieben werden: Damit ein Luftfahrzeug eingetragen werden kann, muss es Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen. In Ausnahmefällen kann ein koreanisches Luftverkehrsunternehmen	1)2) Ein von einer koreanischen Luftfahrtgesellschaft verwendetes Luftfahrzeug muss in Korea eingetragen sein. Das Luftfahrzeug muss Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen. In Ausnahmefällen kann ein koreanisches Luftverkehrsunternehmen unter bestimmten Umständen ein in den	

¹⁹⁷ Diese Dienstleistungen sind auf „wet“-Leasing beschränkt.

Arten der Erbringung:

1) Grenzüberschreitende Erbringung

2) Nutzung im Ausland

3) Gewerbliche Niederlassung

4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	unter bestimmten Umständen ein in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingetragenes Luftfahrzeug von einem Luftverkehrsunternehmen aus der Europäischen Union anmieten, beispielsweise zur Deckung eines außergewöhnlichen Bedarfs, zur Deckung eines saisonalen Kapazitätsbedarfs oder zur Bewältigung betrieblicher Schwierigkeiten, was durch das Anmieten von in Korea registrierten Luftfahrzeugen nicht angemessen möglich ist; hierfür muss eine befristete Genehmigung von Korea erlangt werden. 3) Ein von einer koreanischen Luftfahrtgesellschaft verwendetes Luftfahrzeug muss in Korea eingetragen sein. Es kann Folgendes vorgeschrieben werden: Damit ein Luftfahrzeug eingetragen werden kann, muss es Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen. Das Luftfahrzeug muss von einem Luftverkehrsunternehmen betrieben werden, das Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien	Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingetragenes Luftfahrzeug von einem Luftverkehrsunternehmen aus der Europäischen Union anmieten, beispielsweise zur Deckung eines außergewöhnlichen Bedarfs, zur Deckung eines saisonalen Kapazitätsbedarfs oder zur Bewältigung betrieblicher Schwierigkeiten, was durch das Anmieten von in Korea registrierten Luftfahrzeugen nicht angemessen möglich ist; hierfür muss eine befristete Genehmigung von Korea erlangt werden. 3) Ein von einer koreanischen Luftfahrtgesellschaft verwendetes Luftfahrzeug muss in Korea eingetragen sein. Das Luftfahrzeug muss Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen. Das Luftfahrzeug muss von einem Luftverkehrsunternehmen betrieben werden, das Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen ist, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen ist, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
Bodenabfertigungsdienste	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Ungebunden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
E. Eisenbahnverkehrsdienstleistungen a. Passagierverkehr (CPC 7111) b. Frachtverkehr (CPC 7112)	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Ungebunden für bestehende Geschäftstätigkeiten. Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: die Herstellung von Ordnung und Disziplin in der Eisenbahnindustrie. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Ungebunden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
c. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnen (Teil von CPC 8868) ¹⁹⁸ d. Hilfsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (Teil von CPC 741, CPC 7113) ¹⁹⁹	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
F. <u>Straßenverkehrsdienstleistungen</u> a. Beförderung von containerisierter Fracht außer Kabotage (CPC 71233**)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Nur internationalen Reedereien wird eine Lizenz verliehen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Frachtgut ist auf containerisiertes Frachtgut beschränkt, das aus- oder eingeführt werden soll. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
b. Vermietung von Bussen mit Fahrer im Gelegenheitsverkehr (CPC 71223)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	

¹⁹⁸ Verpflichtungen in Bezug auf Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen für Eisenbahnen gelten nur für nicht-öffentliche Eisenbahneinrichtungen.

¹⁹⁹ Verpflichtungen in Bezug auf Hilfsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen gelten nur für nicht-öffentliche Eisenbahneinrichtungen.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
c. Wartung und Instandsetzung von Ausrüstung für den Straßenverkehr (Teil von CPC 8867, Teil von CPC 6112)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Gründung einer Niederlassung nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	bestimmt ist. 1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
G. <u>Beförderung in Rohrleitungen</u> (CPC 7131**) Nur Beförderung von Ölerzeugnissen, ausgenommen die Beförderung von Flüssiggas²⁰⁰	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
H. <u>Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsträger</u> b. Lagerdienstleistungen außer solchen im Hafen (CPC 742**) ausgenommen Dienstleistungen für Agrar-, Fischerei- und tierische Erzeugnisse	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	

²⁰⁰ Die Beförderung von Erdgas in Rohrleitungen ist in der Liste der besonderen Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung unter „Alle Sektoren – Gaswirtschaft“ zu finden.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
I. Sonstige Verkehrsdienstleistungen KOMBINIERTE VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN Speditionsdienste für den Eisenbahnverkehr ²⁰¹	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	
12. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.			
b. Friseurdienstleistungen und sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen (CPC 9702)	1) Keine. 2) Keine. 3) Ungebunden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Ungebunden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	

²⁰¹ Unter „Speditionsdienste für den Eisenbahnverkehr“ sind Hilfsdienstleistungen zu verstehen, die vor Beginn und nach Ende des Eisenbahnverkehrs erbracht werden müssen, darunter die Abholung von containerisiertem Frachtgut, die Verhandlungen mit der Korea Railroad Corporation (KORAIL) bezüglich der Frachtbeförderung per Eisenbahn sowie das Laden/Entladen und die Auslieferung der Fracht.

ANLAGE I

(Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung)

Es gibt folgende Arten von Einrichtungen für Hochschulbildung:

1. Junior Colleges (postsekundär): Einrichtungen für Hochschulbildung, die einen Lehrplan mit einer Dauer von zwei bis drei Jahren anbieten und gemäß dem *Higher Education Law* (Hochschulgesetz) ein „Associate Degree“ verleihen können.
2. Universities (Hochschulen): Einrichtungen für Hochschulbildung, die einen Lehrplan mit einer Dauer von vier bis sechs Jahren anbieten und gemäß dem *Higher Education Law* ein „Bachelor's Degree“ verleihen können.
3. Industrial Universities (industrielle Hochschulen): Einrichtungen für Hochschulbildung, die das Wissen und die Fähigkeiten vermitteln, die für eine Industriegesellschaft erforderlich sind, und gemäß dem *Higher Education Law* ein „Bachelor's Degree“ verleihen können.
4. Technical Colleges (technische Hochschulen): Einrichtungen für Hochschulbildung, die einen Lehrplan mit einer Dauer von zwei Jahren anbieten, um Sachverständige auszubilden, und gemäß dem *Higher Education Law* sowohl „Associate Degrees“ als auch „Bachelor's Degrees“ verleihen können.
5. Intra-company Universities (unternehmenseigene Hochschulen): Einrichtungen für Hochschulbildung, die Arbeitgeber einrichten und betreiben, um ihren Arbeitnehmern eine Bildungsmöglichkeit zu bieten; gemäß dem *Lifelong Education Act* (Rechtsakt über lebenslange Bildung) können sie Abschlüsse und Diplome verleihen, die denen der Junior Colleges oder Universities entsprechen.

ANLAGE II

(Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung)

Es gibt folgende Arten von Einrichtungen für Erwachsenenbildung:

1. *Hagwon* (private Bildungseinrichtungen für Erwachsene) sind Einrichtungen, die gemäß dem *Act on the Establishment and Operation of Private Teaching Institutes and Extracurricular Lessons* (Rechtsakt über die Errichtung und den Betrieb privater Lehrinstitute und Unterricht außerhalb des Lehrplans) im Zusammenhang mit lebenslanger oder Berufsbildung Tutorendienstleistungen in den folgenden Bereichen für mindestens zehn Teilnehmer über einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen erbringen. Davon ausgenommen sind Schulen, Bibliotheken, Museen, Bildungseinrichtungen für Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, Einrichtungen für lebenslange Bildung gemäß dem *Lifelong Education Act* und Fahrschulen.
 - a) Technologie der industriellen Infrastruktur: Maschinen, Automobile, Metall, Chemikalien und Keramik, Elektrik, Telekommunikation, Elektronik, Schiffbau, Luftfahrt, Bauingenieurwesen, Textilien und Bekleidung, Abbau von Bodenschätzen, Flächennutzung, Land- und Forstwirtschaft, Meeresindustrie, Energie, Handwerk, Umwelt, Verkehr und Transport sowie Sicherheitsmanagement.
 - b) Angewandte Industrietechnik: Design, Haarpflege und Kosmetik, Nahrungsmittel und Getränke, Verpackung, Druck, Fotografie sowie Klavierstimmen.
 - c) Industrielle Dienstleistungen: Stenografie, Rechnungslegung, elektronischer Geschäftsverkehr (E-Commerce), Berufsberatung, Sozialerhebungen, Tagungsplanung, Verbraucherberatung sowie Telemarketing.
 - d) Allgemeine Dienstleistungen: Tierpflege, Bestattungsdienstleistungen, Hospizpflege, Flugbesatzungen sowie Klinikmanagement.
 - e) Computer: Computer, Spiele, Roboter, Datenverarbeitung, Telekommunikationsausrüstung, Internet sowie Software.
 - f) Kultur und Tourismus: Verlagswesen, Bildverarbeitung und Aufzeichnung, Film, Rundfunk und Fernsehen, Fanartikel und Produktmarketing sowie Tourismus.
 - g) Pflegehilfe: Pflegehelfer.
 - h) Management und Bürotätigkeiten: Finanzen, Versicherungen, Vertrieb, Immobilien, Sekretariatsdienstleistungen, Rechnungslegung, Schreibschrift, Buchhaltung, Rechenhilfsmittel (Abakus), Kopfrechnen sowie Schnell-Lesemethoden.
 - i) International: Fremdsprachen für Erwachsene, Dolmetschen sowie Übersetzen.
 - j) Geisteswissenschaften: Hochschulwechsel und Anerkennung von Leistungen, öffentliche Verwaltung, Unternehmensführung, Rechnungslegung, Statistik sowie Auswahlverfahren für den öffentlichen Dienst.

- k) Kunst: traditionelle koreanische Musik, traditioneller Tanz, Kalligrafie, Blumenarrangieren, Blumenkunst, Cartoons, Theater, Modellierkunst, Konversation, Zauberei, angewandte Musik, Vokalmusik, moderner Tanz, Baduk (Brettspiel) sowie Rhetorik.
 - l) Lesesäle²⁰²: Lesesäle, die nicht in Verbindung stehen mit Privateinrichtungen, die reguläre Lehrplanelemente unterrichten.
2. Einrichtungen für die lebenslange Bildung sind Einrichtungen, die gemäß dem *Lifelong Education Act* vom Ministry of Education, Science and Technology genehmigt, bei diesem registriert oder diesem gemeldet wurden. Einrichtungen für die lebenslange Erwachsenenbildung beziehen sich auf Einrichtungen für die lebenslange Bildung, die an Arbeitsplätze, Nichtregierungsorganisationen, Schulen und Medienorganisationen angeschlossen sind, auf Einrichtungen für die lebenslange Bildung im Zusammenhang mit der Entwicklung von Wissen und Humanressourcen sowie auf Online-Einrichtungen für die lebenslange Bildung, die auf Erwachsene zugeschnitten sind.

²⁰² Ein Ort zum Studieren.

B. Liste der besonderen Verpflichtungen bezüglich der Niederlassung²⁰³

ERLÄUTERUNGEN

1. Die nach Artikel 7 Absatz 13 liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten und die für Niederlassungen und Investoren der EU-Vertragspartei bezüglich dieser Tätigkeiten geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung, sind in der nachstehenden Liste der Verpflichtungen (nachstehend „vorliegende Liste“) aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens Koreas eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden;
 - b) in der zweiten Spalte werden die auf Artikel 7 Absatz 11 für den in der ersten Spalte angegebenen Sektor oder Teilsektor anwendbaren Vorbehalte beschrieben; und
 - c) in der dritten Spalte werden die auf Artikel 7 Absatz 12 für den in der ersten Spalte angegebenen Sektor oder Teilsektor anwendbaren Vorbehalte beschrieben.

Im Bereich der unter dieses Abkommen fallenden Niederlassung bestehen für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren keine Verpflichtungen.

2. Die Niederlassung in Dienstleistungssektoren, die bereits durch die Liste der besonderen Verpflichtungen im Dienstleistungssektor für Korea abgedeckt sind, werden in der nachstehenden Liste nicht behandelt.
3. Maßnahmen, die sowohl mit Artikel 7 Absatz 11 als auch mit Artikel 7 Absatz 12 unvereinbar sind, werden in die für Artikel 7 Absatz 11 vorgesehene Spalte eingetragen. In diesem Fall gilt die Eintragung als Bedingung oder Voraussetzung auch in Bezug auf Artikel 7 Absatz 12.²⁰⁴
4. Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 11 müssen die nichtdiskriminierenden Vorschriften in Bezug auf die Rechtsformen der Niederlassung nicht in der nachstehenden Liste enthalten sein, um von Korea aufrechterhalten oder eingeführt werden zu können.

²⁰³ Sofern zutreffend gelten die Beschränkungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen, die in der Liste der besonderen Verpflichtungen im Dienstleistungssektor unter „1. Horizontale Verpflichtungen“ festgesetzt werden, auch für die Liste der besonderen Verpflichtungen bezüglich der Niederlassung.

²⁰⁴ Im Sinne dieses Absatzes ist die gemäß Artikel 7 Absatz 12 vorgesehene Behandlung nicht weniger günstig als jene, für die in den Freihandelsabkommen, bei denen Korea eine Vertragspartei ist, eine Verpflichtung aufgeführt ist und die nach Unterzeichnung dieses Abkommens in Kraft tritt.

5. Korea geht gemäß Artikel 7 Absatz 18 und Artikel 7 Absatz 19 keinerlei Verpflichtungen für Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen ein, die nicht nach Artikel 7 Absatz 13 liberalisiert sind.

Die nach Artikel 7 Absatz 18 und Artikel 7 Absatz 19 durch Korea eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.

Korea darf Maßnahmen, die natürliche Personen betreffen, die sich um Zugang zum Beschäftigungsmarkt Koreas bemühen, und Maßnahmen, welche die Staatsangehörigkeit, den Daueraufenthalt oder die Dauerbeschäftigung betreffen, ergreifen.

Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen, deren Einreise und vorübergehender Aufenthalt gestattet ist, halten das Einwanderungs- und Beschäftigungsrecht von Korea ein.

6. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilspektoren bedeutet das in der vorliegenden Liste angegebene ISIC rev 3.1 die Internationale Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 4, *ISIC REV 3.1*, 2002, veröffentlichten Fassung.
7. Die vorliegende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung im Sinne von Artikel 7 Absatz 11 und Artikel 7 Absatz 12 darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nichtdiskriminierende Auflagen, dass bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischen und künstlerischen Interesse nicht ausgeübt werden dürfen) gelten für Niederlassungen und Investoren der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
8. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 werden in der vorliegenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von Korea gewährten Subventionen oder Zuschüsse betreffen, einschließlich staatlicher Darlehen, Bürgschaften und Versicherungen.
9. Die aus der vorliegenden Liste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung
ALLE IN DER VORLIEGENDEN LISTE AUFGEFÜHRTEN SEKTOREN	<u>Erwerb von Land</u> Ungebunden für Maßnahmen in Bezug auf den Erwerb von Land durch ausländische Personen, mit Ausnahme einer juristischen Person, die Land erwerben darf, wenn sie: 1) gemäß Artikel 2 des <i>Foreigner's Land Acquisition Act</i> (Rechtsakt über den Erwerb von Land durch Ausländer) nicht als ausländisch gilt; und 2) gemäß dem <i>Foreigner's Land Acquisition Act</i> (Rechtsakt über den Erwerb von Land durch Ausländer) als ausländisch gilt oder eine Zweigniederlassung einer ausländischen juristischen Person ist, vorbehaltlich der Genehmigung oder Benachrichtigung gemäß dem <i>Foreigner's Land Acquisition Act</i>, wenn das Land einem der folgenden rechtmäßigen gewerblichen Zwecke dienen soll: a) übliche Geschäftstätigkeiten; b) Unterbringung von Führungskräften; oder c) Erfüllung von Voraussetzungen des Grundbesitzes gemäß der entsprechenden Gesetzgebung. Ungebunden für Maßnahmen in Bezug auf den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch ausländische Personen.	
	<u>Investitionen</u> Ungebunden für Maßnahmen in Bezug auf die Übertragung oder Veräußerung von Anteilsrechten oder Vermögen, die von Staatsunternehmen oder Regierungsbehörden gehalten werden.^{205 206} Ein Ausländer, der eine ausländische Direktinvestition tätigen möchte, erstattet dem Ministry of Knowledge Economy (Ministerium für Wissenswirtschaft) in Übereinstimmung mit der Ordinance of the Minister of Knowledge Economy (Verordnung des Ministeriums für Wissenswirtschaft) im Voraus Bericht. Dieselbe Beschränkung gilt für jede Änderung der Tatsachen, beispielsweise des Betrags der ausländischen Direktinvestition und ihres Verhältnisses. Ungebunden für Maßnahmen in Bezug auf Investitionen in der Rüstungsindustrie. Ausländische Investoren, die im Umlauf befindliche Aktien der Rüstungsindustrie erwerben möchten anstatt neu ausgegebene, holen im Voraus eine Genehmigung des	

²⁰⁵ Dieser Vorbehalt gilt nicht für ehemals private Unternehmen, die sich infolge eines Umstrukturierungsprozesses des Unternehmens in staatlichem Besitz befinden.
²⁰⁶ Im Sinne dieses Vorbehalts beinhaltet „Staatsunternehmen“ alle Unternehmen, die allein zu dem Zweck gegründet werden, Anteilsrechte oder Vermögen anderer Staatsunternehmen oder Regierungsbehörden zu verkaufen oder in sonstiger Weise zu veräußern.

	Ministry of Knowledge Economy (Ministerium für Wissenswirtschaft) ein.
	<u>Benachteiligte Gruppen</u> Ungebunden für Maßnahmen, die sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Gruppen Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren, beispielsweise Menschen mit Behinderungen, Menschen, die dem Staat besondere Dienste geleistet haben, oder ethnische Minderheiten.²⁰⁷
	<u>Staatliches elektronisches Informationssystem</u> Ungebunden für Maßnahmen, die die Verwaltung und den Betrieb eines staatlichen elektronischen Informationssystems betreffen, das proprietäre Informationen der Regierung oder Informationen enthält, die gemäß der Regelungsfunktionen und -befugnisse der Regierung gesammelt wurden. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Zahlungs- und Saldenausgleichssysteme in Verbindung mit Finanzdienstleistungen.
	<u>Schusswaffen, Säbel, Sprengstoffe usw.</u> Ungebunden für Maßnahmen in Bezug auf Sektoren für Schusswaffen, Säbel und Sprengstoffe, einschließlich der Herstellung, der Verwendung, des Verkaufs, der Lagerung, des Transports, der Einfuhr, der Ausfuhr und des Besitzes von Schusswaffen, Säbeln oder Sprengstoffen.

²⁰⁷

Die Maßnahmen für Gesellschaften, die benachteiligte Gruppen beschäftigen, werden in nichtdiskriminierender Weise angewendet.

	<u>Atomenergie</u> Ungebunden für Maßnahmen in Bezug auf die Atomindustrie.	
	<u>Elektroenergiewirtschaft</u> Ungebunden für Maßnahmen in Bezug auf die Elektrizitätsversorgung und den Verkauf elektrischer Energie. Durch solche Maßnahmen wird nicht der unter Sektor D (a) a) aufgeführte erlaubte Gesamtanteil an ausländischem Besitz an der Elektroenergiewirtschaft gemindert (ISIC rev 3.1: 401).	
	<u>Gaswirtschaft</u> Ungebunden für Maßnahmen in Bezug auf die Einfuhr und den Großhandelsvertrieb von Erdgas und den Betrieb von Übergabestationen sowie das nationale Hochdruckfernleitungsnetz. Durch solche Maßnahmen wird nicht der unter Sektor D (a) b) aufgeführte erlaubte Gesamtanteil an ausländischem Besitz an der Gaswirtschaft gemindert (ISIC rev 3.1: 402).	
A. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT		
(a) <u>Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Dienstleistungen</u> (ISIC rev 3.1: 011, 012, 013, 015)	Ungebunden für den Anbau von Reis oder Gerste. Ausländische Investoren können nicht 50 % oder mehr der Anteilsrechte einer Gesellschaft für Schlachtrindzucht halten.	Ungebunden für den Anbau von Reis oder Gerste.
(b) <u>Forstwirtschaft und Holzeinschlag</u> (ISIC rev 3.1: 02)	Keine.	Keine.
B. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN		

(a) <u>Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau; Torfgewinnung</u> (ISIC rev 3.1: 10)	Keine.	Keine.
(b) <u>Gewinnung von Erdöl und Erdgas; Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Öl und Gas, ausgenommen Vermessungen</u> (ISIC rev 3.1: 11)	Unter den folgenden Bedingungen keine: (a) Die Gewinnungsrechte für Erdöl ²⁰⁸ aus dem Meeresboden dürfen nur bei der Regierung liegen; und (b) Diese Rechte können für einen begrenzten Zeitraum auf einen Lizenznehmer übertragen werden, sofern der Antragsteller den Qualifikationsanforderungen bei einer nichtdiskriminierenden und objektiven Bewertung entspricht.	Keine.
(d) <u>Erzbergbau</u> (ISIC rev 3.1: 13)	Keine.	Keine.
(e) <u>Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau</u> (ISIC rev 3.1: 14)	Keine.	Keine.
C. VERARBEITENDES GEWERBE		
(a) Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung (ISIC rev 3.1: 15, ausgenommen	Keine.	Keine.

²⁰⁸ „Erdöl“ umfasst Erdpech und brennbares Erdgas.

Polieren von Getreide)		
(b) <u>Herstellung von Tabakerzeugnissen</u> (ISIC rev 3.1: 16)	Keine.	Keine.
(c) <u>Herstellung von Textilien</u> (ISIC rev 3.1: 17)	Keine.	Keine.
(d) <u>Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Fellen</u> (ISIC rev 3.1: 18)	Keine.	Keine.
(e) <u>Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen</u> (ISIC rev 3.1: 19)	Keine.	Keine.
(f) <u>Herstellung von Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von Korb- und Flechtwaren</u> (ISIC rev 3.1: 20)	Keine.	Keine.
(g) <u>Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus</u> (ISIC rev 3.1: 21)	Keine.	Keine.

(h) <u>Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen;</u> <u>Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern</u> (ISIC rev 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis) ²⁰⁹	Keine.	Keine.
(i) <u>Kokerei</u> (ISIC rev 3.1: 231)	Keine.	Keine.
(j) <u>Mineralölverarbeitung</u> (ISIC rev 3.1: 232)	Keine.	Keine.
(l) <u>Herstellung von chemischen Erzeugnissen</u> a) Herstellung chemischer Grundstoffe (ISIC rev 3.1: 241, ausgenommen die Herstellung von Radioisotopen) b) Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen (ISIC rev 3.1: 242) c) Herstellung von Chemiefasern	Keine. Keine. Keine.	Keine. Keine. Keine.

²⁰⁹ Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter „Sonstige Unternehmensdienstleistungen – Druck“ zu finden.

(ISIC rev 3.1: 243)		
(m) <u>Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren</u> (ISIC rev 3.1: 25)	Keine.	Keine.
(n) <u>Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden</u> (ISIC rev 3.1: 26)	Keine.	Keine.
(o) <u>Metallerzeugung und -bearbeitung</u> (ISIC rev 3.1: 27)	Keine.	Keine.
(p) <u>Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse</u> (ISIC rev 3.1: 28, ausgenommen die Einrichtung von Kernreaktoren)	Keine.	Keine.
(q) <u>Maschinenbau, a. n. g.</u> a) Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (ISIC rev 3.1: 291) b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige	Keine. Keine.	Keine. Keine.

mit Ausnahme von Waffen und Munition (ISIC rev 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929) c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC rev 3.1: 293)	Keine.	Keine.
(r) <u>Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen</u> (ISIC rev 3.1: 30)	Keine.	Keine.
(s) <u>Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g.</u> (ISIC rev 3.1: 31)	Keine.	Keine.
(t) <u>Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsausrüstung und -geräten</u> (ISIC rev 3.1: 32)	Keine.	Keine.
(u) <u>Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren</u> (ISIC rev 3.1: 33, ausgenommen die Herstellung	Keine.	Keine.

von strahlenerzeugenden Einrichtungen)		
(v) <u>Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern</u> (ISIC rev 3.1: 34)	Keine.	Keine.
(w) <u>Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen</u> (ISIC rev 3.1: 35 mit Ausnahme der Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Keine.	Keine.
(x) <u>Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g.</u> (ISIC rev 3.1: 36)	Keine.	Keine.
(y) <u>Recycling</u> (ISIC rev 3.1: 37)	Keine.	Keine.
D. VERSORGUNG MIT STROM, GAS UND WASSER		

(a) <u>Versorgung mit Strom, Gas, Dampf und Warmwasser</u> a) Energiewirtschaft: Elektrizitätsversorgung, ausgenommen Kernenergieerzeugung; Elektrizitätsübertragung, -vertrieb und -verkauf (ISIC rev 3.1: 401)	Der ausländische Gesamtanteil an den ausgegebenen Aktien der Korea Electric Power Corporation (KEPCO) darf 40 % nicht überschreiten. Eine ausländische Person darf nicht der größte Anteilseigner von KEPCO sein. Der ausländische Gesamtanteil an Energieerzeugungseinrichtungen, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK) für Fernwärmesysteme, darf 30 % an den Gesamteinrichtungen im koreanischen Hoheitsgebiet nicht übersteigen. Der ausländische Gesamtanteil an Elektrizitätsübertragung, -vertrieb und -verkauf muss unter 50 % liegen. Eine ausländische Person darf nicht der größte Anteilseigner sein. Der Anteil eines einzelnen Anteilseigners an KEPCO darf 3 % nicht übersteigen.	
(b) Gaserzeugung; Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung (ISIC rev 3.1: 402)	Der Anteil ausländischer Personen insgesamt darf 30 % an den Anteilsrechten der Korea Gas Corporation (KOGAS) nicht übersteigen. Der Anteil eines einzelnen Anteilseigners an KOGAS darf 15 % nicht übersteigen.	
c) Versorgung mit Dampf und Warmwasser (ISIC rev 3.1: 403)	Keine.	Keine.

ANHANG 7-B

AUSNAHME VON DER MEISTBEGÜNSTIGUNG

1. Die in einem Übereinkommen über regionale wirtschaftliche Integration festgelegten Verpflichtungen schaffen im Sinne des Artikels 7 Absatz 8 Unterabsatz 2 und des Artikels 7 Absatz 14 Unterabsatz 2 zur erheblichen Erhöhung der ihnen beigemessenen Bedeutung entweder einen Binnenmarkt für Dienstleistungen und Niederlassungen²¹⁰ oder umfassen sowohl die Niederlassungsfreiheit als auch die Angleichung der Rechtsvorschriften. Die Bewertung der Bedeutung der Verpflichtungen wird auf der Grundlage sektorbezogener oder horizontaler Verpflichtungen durchgeführt.
 - a) Die **Niederlassungsfreiheit**, auf die sich dieser Absatz bezieht, beinhaltet die Verpflichtung, für alle Vertragsparteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens im Wesentlichen sämtliche Schranken für die Niederlassung abzuschaffen. Mit der Niederlassungsfreiheit erhalten Staatsangehörige der Vertragsparteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration das Recht, Unternehmen zu gründen und zu leiten, wobei für sie die gleichen Bedingungen gelten, wie sie auch auf die Staatsangehörigen des Landes der Niederlassung aufgrund der Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes zutreffen.
 - b) Die **Angleichung der Rechtsvorschriften**, auf die sich dieser Absatz bezieht, umfasst:
 - i) die Angleichung der Rechtsvorschriften einer oder mehrerer der Vertragsparteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration an die Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei(en) des Übereinkommens; oder
 - ii) die Umsetzung der allgemeinen Rechtsvorschriften in die Rechtsordnung der Vertragsparteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration. Eine derartige Angleichung oder Umsetzung findet ausschließlich ab dem Zeitpunkt statt, zu dem sie in der nationalen Rechtsordnung der Vertragsparteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration in Kraft tritt, und gilt auch erst dann als vollzogen.
2. Die Vertragsparteien setzen den Ausschuss im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 über jedes Übereinkommen über regionale wirtschaftliche Integration in Kenntnis, das die Bedingungen in Artikel 7 Absatz 8 Unterabsatz 2 und Artikel 7 Absatz 14 Unterabsatz 2 erfüllt. Eine derartige Mitteilung erfolgt schriftlich binnen 60 Tagen nach der Unterzeichnung des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration.

²¹⁰

Ein Binnenmarkt für Dienstleistungen und Niederlassungen umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Dienstleistungen, Kapital und Personen gewährleistet ist. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens der einzige Binnenmarkt mit Drittländern der Europäischen Union ist.

3. Auf Anforderung einer Vertragspartei und zusätzlich zu der in Absatz 2 dieses Anhangs genannten Mitteilung erörtern und prüfen die Vertragsparteien im Ausschuss oder in getrennten Konsultationen, ob das Übereinkommen über regionale wirtschaftliche Integration im Einklang mit den Bedingungen von Artikel 7 Absatz 8 Unterabsatz 2 und Artikel 7 Absatz 14 Unterabsatz 2 dieses Anhang steht.

ANHANG 7-C
LISTE DER AUSNAHMEN VON DER MEISTBEGÜNSTIGUNG
EU-VERTRAGSPARTEI

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7 Absatz 8 und Artikel 7 Absatz 14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
1. Alle Sektoren	Die Europäische Union behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lässt, welche sich aus konkreten Bestimmungen von Übereinkommen über wirtschaftliche Integration mit der Europäischen Union als Vertragspartei ergeben und gemäß denen die Europäische Union jede Maßnahme nur insoweit ändern kann, als die Änderung die Vereinbarkeit der Maßnahme in ihrer Form zum Zeitpunkt unmittelbar vor der Änderung nicht beeinträchtigt, einschließlich Verpflichtungen zum Marktzugang, zur Inländerbehandlung und zur Meistbegünstigung in diesen Übereinkommen über wirtschaftliche Integration.	Alle Länder.	Unbefristet.	Zum Schutz der unterschiedlichen Behandlung aufgrund von Sperrklinkenklauseln (Ratchet Clauses).
2. Straßenverkehr	In Rumänien steht die Genehmigung für Fahrzeuge, die in den in Spalte 3) angegebenen	Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland,	Unbefristet.	Die Notwendigkeit der Ausnahme hängt mit den regionalen Merkmalen der grenzübergreifenden Erbringung von

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7 Absatz 8 und Artikel 7 Absatz 14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
	Ländern zugelassen sind, zur Beförderung von Personen und/oder Gütern im Einklang mit bestehenden oder künftigen bilateralen Abkommen über den Straßenverkehr. Die Straßenkabotage ist im Inland zugelassenen Fahrzeugen vorbehalten.	Frankreich, Griechenland, Iran, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Syrien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern und möglicherweise in Zukunft noch weitere Länder.		Straßenverkehrsdienstleistungen zusammen.
3. Eisenbahnverkehr - Passagier- und Frachtverkehr	Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Abkommen getroffen werden und Verkehrsrechte, Betriebsbedingungen und die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen auf dem Gebiet der Republik Bulgarien, der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik sowie zwischen den	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet.	Zum Schutz der Integrität der Eisenbahninfrastruktur und der Umwelt sowie zur Regulierung der Verkehrsrechte auf dem Gebiet der Slowakischen und Tschechischen Republik sowie zwischen den betroffenen Ländern.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7 Absatz 8 und Artikel 7 Absatz 14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
	betroffenen Ländern regeln.			
4. Straßenverkehr - Passagier- und Frachtverkehr	Bestimmungen in bestehenden oder künftigen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und/oder der Europäischen Union oder den Mitgliedstaaten und Drittländern über den internationalen Straßenfrachtverkehr (einschließlich des kombinierten Frachtverkehrs per Straße und Schiene) und den internationalen Passagierverkehr, die: a) die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen zwischen den Vertragsparteien oder zwischen den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien Fahrzeugen vorbehalten, die in jeder Vertragspartei ²¹¹ eingetragen sind, bzw. die Erbringung auf diese beschränken; oder b) eine Steuerbefreiung für solche Fahrzeuge vorsehen.	Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Kuwait, Marokko, Libanon, Schweiz, Türkei, Syrien, Tunesien, Staaten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa und alle Mitglieder der Union Unabhängiger Staaten.	Unbefristet.	Die Notwendigkeit der Ausnahme hängt mit den regionalen Merkmalen der grenzübergreifenden Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen zusammen.
5. Straßenverkehr	Maßnahmen, die im Rahmen	Alle Länder, mit denen	Unbefristet.	Zum Schutz der Integrität der

²¹¹ Im Hinblick auf Österreich deckt der Teil der Ausnahme von der Meistbegünstigung über Verkehrsrechte alle Länder ab, mit denen bilaterale Abkommen über den Straßenverkehr bestehen oder angestrebt werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7 Absatz 8 und Artikel 7 Absatz 14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
- Passagier- und Frachtverkehr	bestehender oder künftiger Abkommen getroffen werden und die die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und für die betroffenen Vertragsparteien Betriebsbedingungen festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen und/oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigun- gen für Transportdienstleistungen in die und über die Tschechische Republik sowie innerhalb und aus der Tschechischen Republik.	derzeit oder künftig Abkommen bestehen.		Straßeninfrastruktur und der Umwelt sowie zur Regulierung der Verkehrsrechte auf dem Gebiet der Tschechischen Republik sowie zwischen den betroffenen Ländern.
6. Straßenverkehr - Passagier- und Frachtverkehr	Bestimmungen in bestehenden oder künftigen bilateralen oder plurilateralen Abkommen über den internationalen Straßenfrachtverkehr (einschließlich des kombinierten Frachtverkehrs per Straße und Schiene) und den internationalen Passagierverkehr, die die Kabotagebeförderung in Finnland vorbehalten.	Alle Länder, mit denen derzeit bilaterale oder plurilaterale Abkommen bestehen.	Unbefristet.	Regionale Merkmale der Straßenverkehrsdienstleistungen.
7. Straßenverkehr - Passagier- und Frachtverkehr	Die Mehrwertsteuerbefreiung in Österreich ist auf Dienstleistungen des internationalen Passagierverkehrs beschränkt, die von ausländischen Unternehmen	Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens, Schweiz und Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion	Unbefristet.	Gegenseitigkeit; Erleichterung der Entwicklung im Bereich internationale Reisen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7 Absatz 8 und Artikel 7 Absatz 14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
	mit Fahrzeugen erbracht werden, die in den in Spalte 3) angegebenen Ländern zugelassen sind.	(mit Ausnahme von Aserbaidshan, Georgien, Moldau, Usbekistan und den baltischen Staaten).		
8. Straßenverkehr - Passagier- und Frachtverkehr	Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer in Österreich unter bestimmten Bedingungen auf der Grundlage von De-facto-Gegenseitigkeit, eingeschränkt auf Fahrzeuge, die in den in Spalte 3) angegebenen Ländern zugelassen sind.	Israel, Monaco, San Marino, Türkei, Vatikanstadt und Vereinigte Staaten.	Unbefristet.	Gegenseitigkeit; Erleichterung der Entwicklung im Bereich internationale Reisen und/oder des internationalen Güterverkehrs.
9. Straßenverkehr - Passagier- und Frachtverkehr	Maßnahmen, die im Rahmen bilateraler Abkommen getroffen werden und die für die betroffenen Vertragsparteien Betriebsbedingungen, einschließlich der bilateralen Durchreise und anderer Beförderungsgenehmigungen für Transportdienstleistungen in die und über die Republik Litauen sowie innerhalb und aus der Republik Litauen, sowie Kraftfahrzeugsteuern und Abgaben festlegen.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet.	Zum Schutz der Straßeninfrastruktur und der Umwelt sowie zur Regulierung der Verkehrsrechte auf dem Gebiet von Litauen sowie zwischen den betroffenen Ländern.
10. Straßenverkehr - Passagier- und Frachtverkehr	Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Abkommen getroffen werden und die die Erbringung von solchen	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet.	Zum Schutz der Integrität der Infrastruktur und der Umwelt sowie zur Regulierung der Verkehrsrechte auf dem Gebiet der Republik Bulgarien sowie

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7 Absatz 8 und Artikel 7 Absatz 14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
	Beförderungsdienstleistungen vorbehalten und/oder einschränken und Bedingungen für die Erbringung festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen und/oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigun- gen auf dem Gebiet der Republik Bulgarien sowie grenzübergreifend.			zwischen den betroffenen Ländern.
11. Alle Passagier- und Frachtverkehrsdienst- leistungen ausgenommen Seeverkehr	Polen: Gegenseitigkeitserfordernis für die Erbringung von Transportdienstleistungen durch Dienstleister aus betroffenen Ländern auf dem Hoheitsgebiet, in das Hoheitsgebiet und über das Hoheitsgebiet dieser Länder.	Alle Länder.	Unbefristet.	System bestehender und künftiger Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich Verkehr (oder mit ähnlichem Charakter) und die Förderung und den Schutz ausländischer Investitionen zur Umsetzung unter anderem von Verkehrsquoten aus einem bilateral vereinbarten Genehmigungssystem.
12. Straßenverkehr - Passagier- und Frachtverkehr	Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Abkommen getroffen werden und die die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und für die betroffenen Vertragsparteien Betriebsbedingungen festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen und/oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigun- gen für Transportdienstleistungen in die und über die Slowakische	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet.	Zum Schutz der Integrität der Straßeninfrastruktur und der Umwelt sowie zur Regulierung der Verkehrsrechte auf dem Gebiet der Slowakischen Republik sowie zwischen den betroffenen Ländern.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7 Absatz 8 und Artikel 7 Absatz 14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
	Republik sowie innerhalb und aus der Slowakischen Republik.			
13. Straßenverkehr - Frachtverkehr (CPC 7123)	Dienstleistern kann die Genehmigung für eine gewerbliche Niederlassung in Spanien verwehrt werden, wenn deren Herkunftsland spanischen Dienstleistern keinen wirksamen Marktzugang gewährt.	Alle Länder.	Unbefristet.	Zur Sicherstellung eines wirksamen Marktzugangs und einer gleichwertigen Behandlung für spanische Dienstleister.
14. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienst- leistungen a) Dienstleistungen der Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen, bei denen ein Luftfahrzeug vom Betrieb ausgesetzt wird; b) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienst- leistungen; c) Dienstleistungen von Computerreservierungs- systemen (CRS); und d) Weitere Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienst- leistungen, z. B. Bodenabfertigung,	Das Recht, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Ländern im Sinne internationaler Abkommen, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens wirksam sind oder in Kraft treten, eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen.	Alle Länder.	Unbefristet.	Zum Schutz bestehender und künftiger internationaler Abkommen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7 Absatz 8 und Artikel 7 Absatz 14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung und Flughafenverwaltung.				
15. CRS und Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen	Bestimmungen von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3089/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89, nach denen die Verpflichtungen von Anbietern von CRS-Systemen oder Mutterluftfahrtunternehmen und teilnehmenden Luftfahrtunternehmen nicht für Anbieter von CRS-Systemen oder Mutterluftfahrtunternehmen und teilnehmende Luftfahrtunternehmen aus Ländern gelten, in denen Anbietern von CRS-Systemen oder Mutterluftfahrtunternehmen und teilnehmenden Luftfahrtunternehmen aus der Europäischen Union keine gleichwertige Behandlung im Sinne der Verordnung zukommt.	Alle Länder, in denen sich ein Anbieter von CRS-Systemen oder ein Mutterluftfahrtunternehmen befindet.	Unbefristet.	Die Ausnahme ist aufgrund der mangelnden Entwicklung multilateral vereinbarter Regelungen für den Betrieb von CRS erforderlich.
16. Frachturnschlag- und Lagerdienstleistungen in See- und Flusshäfen, einschließlich Dienstleistungen für Container und Güter in	Die Republik Bulgarien gewährt das Recht zur Erbringung dieser Art von Dienstleistungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und im Rahmen bilateraler Abkommen mit den betroffenen Ländern.	Alle Länder.	Unbefristet.	Zur Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zum Markt in anderen Ländern für bulgarische Anbieter solcher Dienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7 Absatz 8 und Artikel 7 Absatz 14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Containern				
17. Binnenschiffsverkehr	Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen.	Schweiz, Staaten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa und alle Mitglieder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten.	Unbefristet. Die Ausnahme ist für bestimmte Länder nur so lange erforderlich, bis ein Übereinkommen über regionale wirtschaftliche Integration abgeschlossen oder umgesetzt wird.	Zur Regulierung der Binnenschiffsverkehrs unter Berücksichtigung geografischer Merkmale.
18. Binnenschiffsverkehr	Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte. ²¹²	Schweiz	Unbefristet.	Zur Regulierung der Binnenschiffsverkehrs unter Berücksichtigung geografischer Merkmale.

²¹² Die Ausnahme von der Meistbegünstigung gilt für die folgenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien und Vereinigtes Königreich.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7 Absatz 8 und Artikel 7 Absatz 14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
19. Binnenschiffsverkehr - Passagier- und Frachtverkehr	In Österreich: a) Bestimmte Verkehrsrechte sind Schiffen aus den in Spalte 3) angegebenen Ländern vorbehalten (Staatsangehörigkeitserfor- dernis hinsichtlich Eigentum); und b) Zertifikate und Lizenzen der in Spalte 3) angegebenen Länder werden anerkannt.	Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens und Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.	Unbefristet; die Ausnahme gilt für bestehende und neue Maßnahmen.	Historische Entwicklung und spezifische regionale Merkmale.
20. Binnenschiffsverkehr - Passagier- und Frachtverkehr	Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Abkommen getroffen werden und den Zugang zu Binnenwasserstraßen der Slowakischen Republik und zugehörige Verkehrsrechte ausländischen Betreibern vorbehalten.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet.	Zum Schutz der Integrität der Infrastruktur und der Umwelt sowie zur Regulierung der Verkehrsrechte auf dem Gebiet der Slowakischen Republik.
21. Seeverkehr	Maßnahmen in Bezug auf die Niederlassung, die Tätigkeiten und den Betrieb von Frachtunternehmen, die über die Verpflichtungen hinausgehen, die Korea im Rahmen von Anhang 7-A eingeht.	Nicht näher bestimmt.	Unbefristet.	Internationale Abkommen im Rahmen der allgemeinen Handelsbeziehungen.
22. Seeverkehr - Kabotage	Bestehende oder künftige von Finnland ergriffene gegenseitige	Alle Länder.	Unbefristet.	Regionale Merkmale der Seekabotage.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7 Absatz 8 und Artikel 7 Absatz 14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
	Maßnahmen, die Schiffe, welche unter ausländischer Flagge eines angegebenen Landes zugelassen sind, von dem allgemeinen Verbot der Erbringung von Kabotagedienstleistungen in Finnland ausnehmen.			
23. Seeverkehr	Von Schweden ergriffene gegenseitige Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Abkommen, die Schiffe, welche unter ausländischer Flagge eines in Spalte 3) angegebenen Landes zugelassen sind, von dem allgemeinen Verbot der Erbringung von Kabotagedienstleistungen in Schweden ausnehmen.	Alle Länder, mit denen derzeit bilaterale oder plurilaterale Abkommen bestehen.	Unbefristet.	Zur Regulierung der Kabotagedienstleistungen auf der Grundlage gegenseitiger Abkommen.
24. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Besatzung/Führer in Verbindung mit Schiffen (CPC 83103) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213, 7223)	Das Chartern ausländischer Schiffe durch Verbraucher in Deutschland kann der Bedingung der Gegenseitigkeit unterliegen.	Alle Länder.	Unbefristet.	Zur Sicherstellung eines wirksamen Marktzugangs und einer gleichwertigen Behandlung für deutsche Dienstleister.
25. Fischerei	Die Europäische Union behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Ländern im Sinne bilateraler oder plurilateraler	Alle Länder.	Unbefristet.	Zum Schutz bestehender und künftiger bilateraler und plurilateraler internationaler Abkommen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7 Absatz 8 und Artikel 7 Absatz 14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
	internationaler Abkommen in Verbindung mit Fischerei, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens wirksam sind oder unterzeichnet werden, eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen.			
26. Fischerei und damit verbundene Dienstleistungen	Bevorzugte Behandlung im Bereich der Fischereigesetzgebung in den beteiligten Ländern für die Dienstleistungen und Dienstleister aus Ländern, mit denen Polen vorteilhafte Beziehungen in Bezug auf die Fischerei unterhält, im Einklang mit den internationalen Erhaltungsmaßnahmen und -politiken oder Abkommen zur Fischerei, insbesondere im Ostseebecken.	Alle Länder.	Nicht näher bestimmt.	Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erhaltung der Fischfanggebiete und der Fischerei auf der Grundlage der geltenden Praxis sowie von derzeitigen und künftigen Abkommen, insbesondere im Ostseebecken.
27. Rechtsbesorgende Dienstleistungen	Ausländische Anwälte können in Litauen nur im Rahmen bilateraler Abkommen in diesem Bereich als Rechtsbeistand auftreten.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet.	Zur Sicherstellung der Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit und die Rechenschaftspflicht zu kontrollieren.
28. Rechtsbesorgende Dienstleistungen	Die in der Republik Bulgarien in Bezug auf die Niederlassung und den Betrieb von Gesellschaften sowie hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen uneingeschränkte Inländerbehandlung kann nur auf	Länder, mit denen Präferenzregelungen bestehen oder in Zukunft vereinbart werden.	Unbefristet.	Verpflichtungen unter internationalen Abkommen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7 Absatz 8 und Artikel 7 Absatz 14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
	Gesellschaften, die in den in Spalte 3) angegebenen Ländern niedergelassen sind, sowie auf Bürger aus diesen Ländern ausgeweitet werden.			
29. Gesundheitsdienstleistungen	Ärztliche Behandlung, die in Zypern nicht verfügbar ist, für zyprische Bürger in bestimmten Ländern, mit denen bilaterale Abkommen bestehen oder in Zukunft geschlossen werden.	Alle Länder, mit denen eine medizinische Zusammenarbeit wünschenswert ist.	Unbefristet.	Die Maßnahme ist aufgrund bestehender bzw. möglicher künftiger bilateraler Abkommen zwischen Zypern und Drittländern erforderlich, die in räumlicher Nähe zu Zypern liegen oder über sonstige besondere Verbindungen mit Zypern verfügen.
30. Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten	Gesetzliche Krankenversicherung, Bezuschussungs- und Ausgleichspläne und Programme im Bereich der Deckung von Kosten und Ausgaben für ärztliche und zahnärztliche Dienstleistungen für Ausländer auf dem Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit im Rahmen bilateraler Abkommen gewährt.	Länder, mit denen derzeit oder künftig solche bilateralen Abkommen bestehen.	Unbefristet.	Verpflichtungen unter internationalen Abkommen.
31. Öffentliche Dienstleistungen im Bereich Soziales	Bestimmungen bilateraler Abkommen zur sozialen Sicherheit zwischen Zypern und bestimmten Ländern.	Ägypten, Australien, Kanada, die Provinz Québec und alle Länder, mit denen künftig ein Abkommen geschlossen wird.	Unbefristet.	Zur Gewährleistung, dass Personen, die unter die Sozialgesetzgebung der Vertragsparteien fallen, ihre Rechte der sozialen Sicherheit erhalten können bzw. auch dann beibehalten, wenn sie in ein anderes Land ziehen. Diese Abkommen, die unter anderem die

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7 Absatz 8 und Artikel 7 Absatz 14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
				Zusammenrechnung von Versicherungs- oder Aufenthaltszeiträumen in den Ländern der Vertragsparteien zur Bestimmung der Leistungsberechtigung regeln, werden zwischen Zypern und Ländern geschlossen, zwischen denen sich Arbeitnehmer im Rahmen des Rechts auf Freizügigkeit bewegen.
32. Veröffentlichung (Teil von CPC 88442)	Ausländische Beteiligungen an Gesellschaften in Italien, die 49 % des Kapitals und der Stimmrechte der Gesellschaften übersteigen, unterliegen der Bedingung der Gegenseitigkeit.	Alle Länder.	Unbefristet.	Zur Sicherstellung eines wirksamen Marktzugangs und einer gleichwertigen Behandlung für italienische Dienstleister.
33. Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen (Teil von CPC 962)	Ausländische Beteiligungen an Gesellschaften in Frankreich, die in französischer Sprache publizieren und 20 % des Kapitals und der Stimmrechte der Gesellschaften übersteigen, unterliegen der Bedingung der Gegenseitigkeit.	Alle Länder.	Unbefristet.	Zur Sicherstellung eines wirksamen Marktzugangs und einer gleichwertigen Behandlung für französische Dienstleister.
34. Dienstleistungen von Presseagenturen (Teil von CPC 962)	Marktzugang in Frankreich. Unterliegt der Bedingung der Gegenseitigkeit.	Alle Länder.	Unbefristet.	Zur Sicherstellung eines wirksamen Marktzugangs und einer gleichwertigen Behandlung für französische Dienstleister.
35. Erwerb von	Laut der Verfassung der Republik Litauen ist es den lokalen	Alle im Verfassungsrecht festgelegten Länder:	Unbefristet.	Zur Schaffung günstigerer Bedingungen für eine stärkere wirtschaftliche

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7 Absatz 8 und Artikel 7 Absatz 14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Land	Regierungen (Kommunen), anderen nationalen Unternehmen sowie ausländischen Unternehmen aus den in Spalte 3) angegebenen Ländern, die wirtschaftliche Tätigkeiten in Litauen durchführen, welche vom Verfassungsrecht im Einklang mit den Kriterien der europäischen Integration und sonstigen von Litauen umgesetzten Integrationsplänen stehen, gestattet, nicht landwirtschaftlich genutzte Grundstücke für den Bau und den Betrieb von Gebäuden zur Ausübung ihrer direkten Tätigkeiten als Eigentum zu erwerben. Das Verfahren, die Bedingungen sowie Einschränkungen des Landerwerbs sind durch das Verfassungsrecht geregelt.	Mitgliedstaaten der OECD ²¹³ , NATO ³ und assoziierte Länder der EU.		Zusammenarbeit zwischen Litauen und den betroffenen Ländern.
36. Dienstleistungen von Fremdenführern	Ausländische Fremdenführer können in Litauen nur im Rahmen bilateraler Abkommen (oder Verträge) zu Dienstleistungen von Fremdenführern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit entsprechende Dienstleistungen erbringen.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen (oder Verträge) bestehen.	Unbefristet.	Erhaltung und Förderung der kulturellen Identität.

²¹³ Sofern diese Länder vor dem 20. Juni 1996 Mitgliedstaaten der OECD und der NATO waren.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7 Absatz 8 und Artikel 7 Absatz 14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
37. Alle Sektoren	Zypern: Verzicht auf Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung im Bereich der gewerblichen Niederlassung, einschließlich Kapitalverkehr, in Bezug auf die in Spalte 3) angegebenen Länder.	EFTA-Länder	Unbefristet.	Zur graduellen Liberalisierung der gewerblichen Niederlassung. Bilaterale Abkommen zum gegenseitigen Schutz und zur Förderung von Investitionen mit einigen EFTA-Ländern sind in Vorbereitung.
38. Alle Sektoren	Dänemark, Finnland und Schweden haben zur Förderung der nordischen Zusammenarbeit unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen: a) Finanzielle Unterstützung für FuE-Projekte (Nordisk industrifond); b) Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien für internationale Projekte (Nordic Fund for Project Exports); c) Finanzielle Unterstützung für Gesellschaften, ²¹⁴ die Umwelttechnologie nutzen (Nordic Environment Finance Corporation).	Island und Norwegen	Unbefristet.	Zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der nordischen Zusammenarbeit.
39. Alle Sektoren	Polen:	Alle Länder.	Nicht näher	Auf Gegenseitigkeit beruhende

²¹⁴

Gilt für osteuropäische Gesellschaften, die mit einer oder mehreren nordischen Gesellschaften zusammenarbeiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7 Absatz 8 und Artikel 7 Absatz 14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
	Aspekte der gewerblichen Niederlassung, die über die in Anhang 7-A festgelegten Beschränkungen für Polen hinausgehen, enthalten in: a) Handels- und Schifffahrtsverträgen; b) Verträgen über Wirtschafts- und Geschäftsbeziehungen; c) der Förderung und im Schutz ausländischer Investitionsabkommen.		bestimmt.	Bestimmungen bestehender und künftiger Abkommen.
40. Alle Sektoren	Polen akzeptiert das Zwangsschiedsverfahren bei Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und dem Staat, die durch Dienstleister herbeigeführt wurden oder deren Gegenstand Dienstleister sind, die aus Ländern stammen, mit denen Polen derzeit oder in Zukunft Abkommen hat, in denen solch ein Verfahren vorgesehen ist.	Alle Länder.	Nicht näher bestimmt.	Förderung und Schutz ausländischer Investitionen.
41. Alle Sektoren	In Italien unterliegt die Genehmigung für den Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen der Bedingung der Gegenseitigkeit.	Alle Länder.	Unbefristet.	Die Bedingung der Gegenseitigkeit ist erforderlich, um die gleichwertige Behandlung für Italiener in anderen Ländern zu gewährleisten.
42. Alle Sektoren	Verzicht auf	Länder mit Portugiesisch	Unbefristet.	Diese Maßnahme geht auf historische

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7 Absatz 8 und Artikel 7 Absatz 14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
	Staatsangehörigkeitserfordernisse für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten und Berufe in Portugal durch natürliche Personen, die Dienstleistungen erbringen und aus den in Spalte 3) angegebenen Ländern stammen.	als Amtssprache (Angola, Brasilien, Guinea-Bissau, Kap Verde, Mosambik, São Tomé und Príncipe).		Verbindungen zwischen Portugal und diesen Ländern zurück.
43. Alle Sektoren	Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen zwischen bestimmten EU-Mitgliedstaaten ²¹⁵ und den betroffenen Ländern und Fürstentümern, die die Niederlassungsfreiheit für natürliche und juristische Personen regeln.	Andorra, Monaco, San Marino und Vatikanstadt.	Unbefristet.	Geografische Situation und historische, wirtschaftliche und kulturelle Verbindungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den betroffenen Ländern und Fürstentümern.

²¹⁵ Dies gilt für die folgenden Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien und Vereinigtes Königreich.

KOREA

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit der Meistbegünstigung
1. Alle Sektoren	Korea behält sich das Recht vor, in folgenden Bereichen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Ländern im Sinne internationaler Abkommen, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens wirksam werden, eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen: a) Fischerei; oder b) Seerechtsangelegenheiten, einschließlich Bergung.
2. Alle Sektoren	Korea behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen, welche sich aus konkreten Bestimmungen von Übereinkommen über wirtschaftliche Integration mit Korea als Vertragspartei ergeben und gemäß denen Korea jede Maßnahme nur insoweit ändern kann, als die Änderung die Vereinbarkeit der Maßnahme in ihrer Form zum Zeitpunkt unmittelbar vor der Änderung nicht beeinträchtigt, einschließlich Verpflichtungen zum Marktzugang, zur Inländerbehandlung und zur Meistbegünstigung in diesen Übereinkommen über wirtschaftliche Integration.
3. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen a) Dienstleistungen der Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen, bei denen ein Luftfahrzeug vom Betrieb ausgesetzt wird; b) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen; c) Dienstleistungen von Computerreservierungssystemen (CRS); und d) Weitere Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen, z. B. Bodenabfertigung, Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung und Flughafenverwaltung.	Korea behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Ländern im Sinne internationaler Abkommen, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens wirksam werden, eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen.

4. Benachteiligte Gruppen	Korea behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Gruppen Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren, beispielsweise Menschen mit Behinderungen, Menschen, die dem Staat besondere Dienste geleistet haben, oder ethnische Minderheiten.
5. Dienstleistungen im Bereich Soziales	Korea behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Strafverfolgungs- und Strafvollzugsdienstleistungen sowie den nachstehenden Dienstleistungen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Personen aus anderen Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen, sofern es sich um soziale Dienstleistungen handelt, die für öffentliche Zwecke eingerichtet wurden oder erbracht werden: Einkommenssicherheit oder -versicherung, soziale Sicherheit oder Sozialversicherung, sonstige Sozialleistungen, öffentliche Bildung, Gesundheit und Kinderbetreuung.
6. Kommunikationsdienstleistungen - Rundfunkdienstleistungen	Korea behält sich das Recht vor, unter Anwendung von auf Gegenseitigkeit beruhenden Maßnahmen oder internationalen Abkommen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Nutzung von Funkfrequenzen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Personen aus anderen Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen, wobei der Marktzugang oder die Inländerbehandlung in Bezug auf die unidirektionale Satellitenübertragung von Fernsehdiensten über DTH (Direct-to-Home) und DBS (Direct Broadcasting Satellite) und digitale Audiodienstleistungen garantiert wird.
7. Beförderungsdienstleistungen - Eisenbahnverkehr	Korea behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Hilfsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Ländern im Sinne internationaler Abkommen, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens wirksam werden, eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen.
8. Beförderungsdienstleistungen - Passagierverkehr auf der Straße (Taxidienstleistungen und Dienstleistungen des Linienpassagierverkehrs auf der Straße)	Korea behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Taxidienstleistungen und Dienstleistungen des Linienpassagierverkehrs auf der Straße Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Personen aus anderen Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen.
9. Beförderungsdienstleistungen - Frachtverkehr auf der Straße (ausgenommen Frachtdienstleistungen im Straßenverkehr in Verbindung mit	Korea behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Frachtdienstleistungen im Straßenverkehr Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Personen aus anderen Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen, ausgenommen Frachtdienstleistungen im Straßenverkehr in Verbindung mit Containern (ausgenommen Kabotage) und Kurierdienstleistungen.

Kurierdienstleistungen)	
10. Beförderungsdienstleistungen - Transportdienstleistungen im Binnenschiffsverkehr und Raumtransportdienstleistungen	Korea behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Transportdienstleistungen im Binnenschiffsverkehr und Raumtransportleistungen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Personen aus anderen Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen.
11. Dienstleistungen im Bereich Bildung - Vorschulbildung, Primarschulbildung, Sekundarschulbildung, Hochschulbildung und sonstige Bildung	Korea behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit den nachstehenden Dienstleistungen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Personen aus anderen Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen: Vorschul-, Primarschul- und Sekundarschulbildung; Hochschulbildung im Bereich Gesundheit und Medizin; Hochschulbildung für angehende Vorschul-, Primar- und Sekundarlehrer; Hochschulbildung im Zusammenhang mit Recht; Fernunterricht auf sämtlichen Bildungsstufen (ausgenommen Erwachsenenbildung, sofern solche Dienstleistungen keine akademischen Studienleistungen übertragen oder Diplome bzw. Abschlüsse verleihen); sonstige Bildungsdienstleistungen. Dieser Eintrag bezieht sich nicht auf die Verwaltung von Bildungstests zur Nutzung im Ausland. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass keine Bestimmung dieses Abkommens die Befugnis Koreas beeinträchtigt, Bildungstests auszuwählen und anzuwenden oder schulische Lehrpläne im Einklang mit der nationalen Bildungspolitik zu regeln.
12. Dienstleistungen im Bereich Soziales - Gesundheitsdienstleistungen	Korea behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Gesundheitsdienstleistungen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Personen aus anderen Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen. Dieser Eintrag gilt nicht für die Vorzugsmaßnahmen im Sinne des <i>Act on Designation and Management of Free Economic Zones</i> (Gesetz über die Benennung und Verwaltung freier Wirtschaftszonen, Gesetz Nr. 9216, 26. Dezember 2008) und des <i>Special Act on Establishment of Jeju Special Self-Governing Province and Creation of Free International City</i> (Sondergesetz über die Einrichtung der Sonderautonomieprovinz Jeju und die Schaffung der internationalen freien Stadt, Gesetz Nr. 9526, 25. März 2009) im Hinblick auf die Einrichtung medizinischer Einrichtungen, Apotheken und ähnlicher Einrichtungen sowie die Erbringung medizinischer Ferndienstleistungen in den in diesen Gesetzen angegebenen geografischen Gebieten.
13. Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport - Dienstleistungen in Verbindung mit	Korea behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Dienstleistungen in Verbindung mit Spielfilmwerbung, weiterer Werbung oder Postproduktion Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Personen aus anderen Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen

Spielfilmwerbung, weiterer Werbung oder Postproduktion	lassen.
14. Beförderungsdienstleistungen - Passagierverkehr auf See und Seekabotage	Korea behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Dienstleistungen des internationalen Passagierverkehrs auf See, der Seekabotage und dem Betrieb koreanischer Schiffe Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Personen aus anderen Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen, darunter folgende Maßnahmen: Eine Person, die Dienstleistungen des internationalen Passagierverkehrs auf See erbringt, muss eine Zulassung durch das Ministry of Land, Transport and Maritime Affairs (Ministerium für Land, Transport und Meeresangelegenheiten) erlangen, die nur nach einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erteilt wird. Seekabotage ist koreanischen Schiffen vorbehalten. Die Seekabotage umfasst den Verkehr auf See zwischen Häfen entlang der koreanischen Halbinsel und auf benachbarten Inseln. Als koreanisches Schiff gilt: a) ein Schiff, das Eigentum der koreanischen Regierung, einer staatlichen Gesellschaft oder einer in Verbindung mit dem Ministry of Land, Transport and Maritime Affairs (Ministerium für Land, Transport und Meeresangelegenheiten) geschaffenen Einrichtung ist; b) ein Schiff im Eigentum eines koreanischen Staatsbürgers; c) ein Schiff im Eigentum einer nach koreanischem Handelsrecht errichteten Gesellschaft; d) ein Schiff im Eigentum einer nach ausländischem Recht errichteten Gesellschaft, die ihren Hauptsitz in Korea hat und deren <i>dae-pyo-ja</i> (z. B. Vorsitzender des Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgans, Präsident oder ähnliche leitende Angestellte) koreanischer Staatsbürger ist. Wenn die Gesellschaft über mehrere <i>dae-pyo-ja</i> verfügt, müssen alle koreanische Staatsbürger sein.

ANHANG 7-D

ZUSÄTZLICHE VERPFLICHTUNG ZU FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Übermittlung von Informationen

1. Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der grenzübergreifenden Übermittlung von Informationen durch Finanzdienstleistungsanbieter an. Korea hat die Absicht geäußert, in seine ordnungspolitische Rahmenbedingungen Ansätze aufzunehmen, die die grenzübergreifende Übermittlung von Finanzinformationen gestatten und dabei folgende Aspekte berücksichtigen: Schutz sensibler Verbraucherdaten, Verbot der nicht gestatteten Wiederverwendung sensibler Informationen, Möglichkeit von Finanzaufsichtsbehörden zur Einsicht in die Akten von Finanzdienstleistungsanbietern im Zusammenhang mit dem Umgang mit solchen Informationen sowie Anforderungen an den Standort von Technologieeinrichtungen.²¹⁶

Wahrnehmung von Aufgaben

2. Die Vertragsparteien erkennen an, dass es Vorteile hat, einem Finanzdienstleistungsanbieter auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zu gestatten, bestimmte Aufgaben an seinem Hauptsitz oder in Tochtergesellschaften innerhalb oder außerhalb des Hoheitsgebiets der Vertragspartei wahrzunehmen. Aus diesem Grund gestatten die Vertragsparteien solchen Hauptsitzen oder Tochtergesellschaften die Wahrnehmung solcher Aufgaben, soweit praktikabel, darunter beispielsweise die folgenden Aufgaben:
 - a) Handels- und Vorgangsbearbeitungsfunktionen, einschließlich Erstellung von Bestätigungen und Abschlüssen;
 - b) technologiebezogene Funktionen, beispielsweise Datenverarbeitung²¹⁷, Programmierung und Systementwicklung;
 - c) Verwaltungsdienstleistungen, darunter Beschaffung, Reiseplanung, Postversand, physische Sicherheit, Verwaltung von Büroräumen und Sekretariatsdienstleistungen;
 - d) Personalaktivitäten, darunter Aus- und Weiterbildung;
 - e) Rechnungslegungsfunktionen, darunter Abstimmung, Budgetierung, Gehaltsabrechnung, Steuer, Kontenabgleich und Buchhaltung für Kunden sowie für eigene Zwecke;
 - f) juristische Funktionen, einschließlich Beratung und Bereitstellung einer Verfahrensstrategie.
3. Durch keinen Bestandteil von Absatz 2 wird einer Vertragspartei untersagt, einen Finanzdienstleistungsanbieter mit Standort im Hoheitsgebiet der Vertragspartei zu beauftragen, bestimmte Aufgaben zu übernehmen.

²¹⁶ Dies umfasst insbesondere die Übermittlung von Informationen zum Zwecke der Erfüllung von Transparenz- und Berichterstattungserfordernissen von Finanzdienstleistungsanbietern in Bezug auf Finanzaufsichtsbehörden ihres Heimatlandes.

²¹⁷ Sofern eine Vertragspartei gemäß Artikel 7.43 verpflichtet ist, die Übermittlung von Informationen aus ihrem Hoheitsgebiet nach außen zu gestatten, muss diese Vertragspartei auch die Datenverarbeitung dieser Informationen nach der Übertragung gestatten.

4. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass ein Finanzdienstleistungsanbieter mit Standort im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei letztlich die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen an die Aufgaben trägt, die sein Hauptsitz oder eine Tochtergesellschaft wahrnimmt.

Angebot von Versicherungen für die Öffentlichkeit durch Postdienste

5. Die geltenden Bestimmungen für Versicherungsdienstleistungen, die ein Postdienstleister einer Vertragspartei für die Öffentlichkeit erbringt, dürfen dem Postdienstleister der Vertragspartei keinen Wettbewerbsvorteil gegenüber privaten Anbietern vergleichbarer Versicherungsdienstleistungen auf dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei einräumen.
6. Hierzu sollte Korea, soweit praktikabel, dafür Sorge tragen, dass die Financial Services Commission (nachstehend: „FSC“) die regulatorische Aufsicht über die von der koreanischen Post für die Öffentlichkeit angebotenen Versicherungsabschlussleistungen führt und diese Dienstleistungen den gleichen Vorschriften unterliegen, die auch für private Anbieter von Versicherungsabschlussleistungen auf seinem Hoheitsgebiet gelten.²¹⁸

Sektorbezogene Genossenschaften, die Versicherungen verkaufen

7. Die geltenden Bestimmungen für Versicherungsdienstleistungen, die eine sektorbezogene Genossenschaft erbringt, dürfen der Genossenschaft keinen Wettbewerbsvorteil gegenüber privaten Anbietern vergleichbarer Versicherungsdienstleistungen einräumen. Soweit praktikabel, sollte eine Vertragspartei für von solchen Genossenschaften erbrachte Dienstleistungen die gleichen Regeln anwenden wie für private Versicherer.
8. Hierzu sollte die FSC die regulatorische Aufsicht über von sektorbezogenen Genossenschaften erbrachte Dienstleistungen führen. Korea gewährleistet zumindest, dass spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens Solvabilitätsaspekte in Verbindung mit dem Verkauf von Versicherungen durch die National Agricultural Cooperative Federation, die National Federation of Fisheries Cooperatives, die Korea Federation of Community Credit Cooperatives und die National Credit Union Federation of Korea von der FSC reguliert werden.

Selbstregulierende Organisationen

9. Das Korea Insurance Development Institute unterliegt den Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 40. Diese Bestätigung gilt unbeschadet des Status jeder anderen Organisation in diesem oder einem anderen Teilsektor der Finanzdienstleistungen.
10. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass, wenn eine Finanzaufsichtsbehörde eine Funktion in Verbindung mit Versicherungen an eine selbstregulierende Organisation oder eine andere nichtstaatliche Stelle überträgt, die Behörde sinnvolle Schritte ergreift, um zu gewährleisten, dass Artikel 7 Absatz 39 (über Transparenz) und Artikel 7 Absatz 23 Unterabsatz 2 (über die inländische Regulierung) im Hinblick auf jegliche Maßnahmen eingehalten werden, die die Organisation oder sonstige nichtstaatliche Organisationen ergreifen.

²¹⁸ Diese Verpflichtung gilt auch für die Europäische Union, wenn ein Postdienstleister, der der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union unterliegt, auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats Versicherungsabschlussleistungen erbringt.